

"LEERKASSETTENVERGÜTUNG"

Bericht an den Nationalrat

Geschäftsjahr 2004

Betrifft: Bericht des Bundeskanzlers an den Justizausschuss über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Art. II Abs. 6 der UrhG-Nov. 1980 aufgrund der Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend Durchführung der UrhG-Nov. 1986

INHALT

	Seite
A Allgemeiner Teil	
Rechtliche Grundlagen	1
Gesetzestexte	2
Beschluss des Nationalrates	10
Begriffe "kulturelle und soziale Zwecke"	11
Entwicklung der Tarife	13
Entwicklung der Gesamterträge	15
Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	16
Fragestellung an die Verwertungsgesellschaften	17
Ausgaben nach Verwertungsgesellschaften	18
B Besonderer Teil	
Verwendung der Mittel für SKE im Geschäftsjahr 2004 nach Verwertungsgesellschaften	
AUSTRO MECHANA	19
LITERAR MECHANA	49
LSG	56
VBT	64
ÖSTIG	68
VAM	71
VBK	101
VG-Rundfunk	103
VDFS	106
C ZUSAMMENFASSUNG	111
D SCHLUSSBEMERKUNG	120

A ALLGEMEINER TEIL

Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBI. Nr. 321/80, wurde erstmals ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt.

Gemäß Art. II Abs. 6 dieser Novelle können Verwertungsgesellschaften für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen (in der Folge SKE) schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuführen.

Die UrhGNov 1986, BGBI. Nr. 375/1986, brachte die Befreiung der Verwertungsgesellschaften (ihrer Einrichtungen), soweit sie im Rahmen des in ihrer Betriebsgenehmigung umschriebenen Tätigkeitsbereiches handeln, von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen sowie die Befreiung von der Schenkungssteuer für den SKE-Bereich.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen sich die Verwertungsgesellschaften bei der Einhebung der so genannten Leerkassettenvergütung gegenüber sahen, hat der Gesetzgeber mit der UrhGNov 1989 eine Haftung als Bürge und Zahler für denjenigen eingeführt, der Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgegennimmt, jedoch nicht als erster, in Verkehr bringt oder feilhält.

Ergänzend dazu wurde im § 90a des UrhG eine Anmeldepflicht nach § 52 Zollgesetz 1988 für Trägermaterial eingeführt. Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Justiz erging am 9.1.1990.

Da es sich bei der Leerkassettenvergütung nicht mehr um individuell zuschreibbare Tantiemen für konkrete urheberrechtliche Nutzungen handelt - vielmehr wurde im Jahre 1980 eine Quasi-Entschädigung für vermutete Nutzungen in Form von Gesamtabgaben eingeführt -, ist die weitere Entwicklung des Urheberrechtes durch die UrhGNov 1993 möglicherweise für die Leser auch dieses Berichtes von Interesse.

Gesetzestexte

a) Aus Gründen der Platzersparnis wird auf den neuerlichen Abdruck der entsprechenden Gesetzesstellen (UrhG-Nov. 1980, BGBl. Nr. 321, UrhG-Nov 1982, BGBl. Nr. 295, UrhG-Nov. 1986, BGBl. Nr. 375) verzichtet und diesbezüglich auf den Bericht über das Geschäftsjahr 1988 (Seite 4 ff) verwiesen.

b) UrhG-Novelle 1989, BGBl. Nr. 612:

Der wesentliche Inhalt dieser Novelle wurde oben dargestellt.

c) Wenngleich die Bestimmungen der **UrhGNov 1993** mit der Leerkassettenvergütung nicht in Verbindung stehen, soll aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Darstellung der Gesetzesentwicklung erfolgen, weil es sich bei den Bestimmungen über das Vermieten und Verleihen sowie bei der Schulbuchvergütung um eine Erweiterung des Urheberrechtes im Bereich der pauschalen Vergütungen handelt.

Die Bestimmungen der **UrhGNov 1993** im Einzelnen:

Vermieten (§ 16a Abs. 1 - 5 UrhG)

Das Vermietrecht wird als Ausschließungsrecht eingeführt; der Erschöpfungsgrundsatz nach § 16 Abs. 3 leg.cit. gilt nicht. Das bedeutet, dass dem Urheber seit 1.1.1994 das Recht zusteht, das Vermieten von Werkstücken zu gestatten bzw. zu verbieten. Lediglich Werkstücke, an denen das Verbreitungsrecht

nach § 16 Abs. 3 UrhG (weil sie durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht wurden) vor dem 1. Jänner 1994 erloschen ist, durften bis zum 31. Dezember 1994 auch ohne Zustimmung des Urhebers vermietet werden. Hierfür stand dem Urheber ein Vergütungsanspruch zu, der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden konnte.

Verleihen (§ 16a Abs. 2 - 5 UrhG)

Das Verleihrecht wird ab 1.1.1994 nicht als Ausschließungsrecht, sondern als Vergütungsanspruch eingeführt, der wieder nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Wird ein Werkstück gemäß § 16 Abs. 3 UrhG durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht, erlischt zwar das Ausschließungsrecht, an seine Stelle tritt aber der Vergütungsanspruch. Der Urheber kann also nicht verbieten, dass sein Werkstück in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dgl.) verliehen wird. Ihm bleibt aber der Geldanspruch gegen den Betreiber der Einrichtung.

Bibliothekstantieme

In einem Entschließungsantrag des Nationalrates wurde dem Anliegen Ausdruck gegeben, dass die Zahlung der Bibliothekstantieme nicht zu einer Belastung des Budgets der einzelnen Büchereien führen sollte. Vielmehr sollten Bund und Länder diese Verpflichtung für die einzelnen Bibliotheken übernehmen.

Die Verhandlungen über die Abgeltung der Bibliothekstantieme waren wegen der Vielzahl der damals beteiligten Gebietskörperschaften (BMUkA, BMWV, BKA sowie neun Bundesländer) und Verwertungsgesellschaften (LVG - staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft, Literar-Mechana - Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, Austro-Mechana - Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH, Musikedition - Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikditionen, VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH, ÖSTIG - Österreichische Interpretengesellschaft, VBT - Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton, VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien, VDFS - Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden und

VGR - Verwertungsgesellschaft Rundfunk) überaus schwierig. Als endlich eine Verhandlungseinigung mit den Bundesministerien erzielt worden war, wurde diese von den Bundesländern abgelehnt, da sich diese vorerst weigerten, die Umsatzsteuer für den auf sie entfallenden Anteil zu bezahlen.

Im Mai 1996 kam es schließlich nach längeren Diskussionen zur Unterzeichnung eines Vertrages zwischen dem Bund und den Verwertungsgesellschaften über die Abgeltung für das Verleihen von Werkstücken in öffentlichen Büchereien. Dieser Vertrag sieht für rund 20 Mio. Entlehnungen in öffentlichen Bibliotheken eine jährliche Pauschalvergütung von € 581.382,-- vor, wobei € 116.276,-- auf den Bund und € 465.106,-- auf die Bundesländer entfallen. Auf eine einzelne Entlehnung entfallen somit rechnerisch € 0,029.

Den Bundesländern wurde die Möglichkeit eingeräumt, bis Ende September 1996 diesem Vertrag beizutreten. Im Oktober 1996 stimmte schließlich die Steiermark als letztes Bundesland diesem Vertrag zu. (Quelle: Info Literar-Mechana vom 30.7.1998)

Beteiligungsanspruch (§ 16a Abs. 5 UrhG)

Die Novelle leistet auch einen Beitrag zum Urhebervertragsrecht. Wer z.B. seine Rechte einem Verleger oder einem Produzenten pauschal abgetreten hat, dem verbleibt dennoch ein unverzichtbarer Anspruch auf einen angemessenen Anteil am Entgelt bzw. an der Vergütung, die für Vermieten oder Verleihen erzielt worden ist. Gleiches gilt für die eigentlichen Filmurheber in ihrem durch die cessio legis des § 38 Abs. 1 geprägten Verhältnis zum Filmhersteller.

Freigabe der Parallelimporte (§ 16 Abs. 3 UrhG)

Durch UrhGNov 1988 war mit Wirkung vom 1.1.1990 der Parallelimport von Tonträgern aus allen Staaten der EG und der EFTA freigegeben worden. Diese Regelung wurde mit Wirkung vom 1.3.1993 auf alle Werkstücke, somit auch auf Videokassetten ausgedehnt.

Schulbuchvergütung (§§ 45, 51 und 54 Abs. 1 Z 3 UrhG)

Am bisherigen Umfang der freien Werknutzung zum Schul-, Unterrichts- und Kirchengebrauch ändert sich nichts. Schulbuchverleger dürfen weiterhin einzelne

Sprachwerke, einzelne Lieder und einzelne Werke der bildenden Kunst, jeweils soweit sie erschienen sind, für die begünstigten Zwecke verwenden, sie sind aber ab 1.3.1993 zur Leistung einer angemessenen Vergütung verpflichtet.

Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, BGBl. Nr. 151/1996

Über Einladung der Salzburger Landesregierung hat im Jahre 1993 der zweite Urheberrechts-Kongress in Salzburg stattgefunden, bei dem die Vertreter der Verwertungsgesellschaften und der Kunstschaaffenden folgende Reformvorschläge erstattet haben (*Forderungen mit rein kulturpolitischem Inhalt werden folgend kursiv gesetzt*):

- Einführung einer Reprographieabgabe;
- Einführung des Folge- und Ausstellungsrechtes;
- Änderung der Cessio legis zu Gunsten der Filmschaffenden und ausübenden Künstler;
- Anpassung der Schutzfristen wie sie von der EG vorgeschlagen wurden;
- *Verwirklichung des Domaine Public Payant*; (Urhebernachfolgegebühr oder auch - Mozart-Schilling)
- Ausbau des Leistungsschutzrechtes;
- Ausbau des Urhebervertragsrechtes;
- Weiterentwicklung des Verwertungsgesellschaftenrechtes;
- *Verbesserung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für künstlerische Berufe*;
- *Ausbau der privaten Kunstförderung (Sponsoring)*;
- *Einrichtung eines "österreichischen Kunst-Fonds"*

Im Zusammenhang dieser Forderungen mit den Bestimmungen der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, die übersichtshalber im Folgenden dargestellt werden, ergibt

sich, dass die österreichische Kulturpolitik mit dieser Novelle in einem Zeitraum von 17 Jahren (Urheberrechtsgesetz-Novellen 1980 - 1996) die wesentlichen Forderungen der Urheber erfüllt hat.

Die Bestimmungen der UrhGNov 1996 im Einzelnen:

- Einführung eines eingeschränkten Ausstellungsrechtes in Form eines Vergütungsanspruchs
- Schaffung einer Reprografievergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch
- Verbesserung der Rechtsstellung der Filmurheber
- Erleichterung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Unterrichtszwecke (§ 56 c UrhG/öffentliche Wiedergabe im Unterricht) mit Vergütungsanspruch
- Einführung einer gesetzlichen Lizenz für die Aufführung von Filmen mittels handelsüblicher Videokassetten in Beherbergungsbetrieben
- Verlängerung der Schutzfristen für Filme
- Anpassung an die EU-Satellitenrichtlinie

Ausgenommen davon war bis 1999 lediglich das Folgerecht, für dessen Einführung innerstaatlich kein Konsens erzielt werden konnte und wo eine endgültige Meinungsbildung in den Europäischen Gremien abgewartet wurde. Diese ist nun 1999 mit einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates am 27. Oktober 1999 erfolgt.

Folgerecht

Das Folgerecht ist ein Schutzrecht und soll den Künstlern sowie ihren Rechtsnachfolgern einen Anteil am wirtschaftlichen Gewinn sichern, den die Wiederverkäufer (Auktionshäuser, Kunsthändler) aus der Wertsteigerung eines Werkes erzielen.

Nach jahrelangen Verhandlungen zwischen den Regierungen, der EU-Kommission und dem Europäischen Parlament wird es mit der Richtlinie über die Harmonisierung der Ansprüche von Künstlern auf einen Anteil beim Verkauf ihrer Werke eine gesamteuropäische Regelung geben. In vier Ländern – Niederlande, Portugal, England und Österreich – gab es bisher überhaupt kein Folgerecht; in anderen Ländern wurde es nicht entsprechend umgesetzt.

Die Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. September 2001 enthält die Vorschriften über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes.

Damit der Verkauf moderner Kunst in den oberen Preisklassen künftig nicht außerhalb der Gemeinschaft stattfindet, wurden mit der Richtlinie degressive Sätze eingeführt. So erhalten die Künstler zwischen 4 % und 0,25 % der Erlöse aus dem Wiederverkauf ihrer Werke nach folgender Preisstaffelung:

- 4 % für die erste Preistranche bis EUR 50.000,--
- 3 % für die Preistranche zwischen EUR 50.000,-- und EUR 200.000,--
- 1 % für die Preistranche zwischen EUR 200.000,-- und EUR 350.000,--
- 0,5 % für die Preistranche zwischen EUR 350.000,-- und EUR 500.000,--
- 0,25 % im Fall eines Verkaufserlöses von mehr als EUR 500.000,--

Zusätzlich zu dieser Regelung gilt ein Höchstbetrag:

Ein Künstler kann nach dem Folgerecht maximal EUR 12.500,-- als Vergütung erhalten.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung in nationales Recht bis 1. Jänner 2006 treffen müssen. In jenen Ländern, darunter Österreich, in denen es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie kein Folgerecht gibt, kann das Folgerecht während weiterer vier Jahre auf lebende Künstler beschränkt bleiben (bis 1. Jänner 2010)

Reprographievergütung

Mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 (BGBl. Nr. 151/1996) wurde eine der Leerkassettenvergütung vergleichbare Vergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen Gebrauch mittels reprographischer oder ähnlicher Verfahren eingeführt. Die Reprographievergütung ist zweigestaltig. Sie besteht aus einer Gerätevergütung und einer (Groß-)Betreibervergütung. Die Gerätevergütung ist von demjenigen zu leisten, der ein Vervielfältigungsgerät (Kopiergerät, Faxgerät oder Scanner) als erster gewerbsmäßig entgeltlich in Verkehr bringt (§ 42b, Abs.2 Z 1 und Abs. 3 UrhG). Die

(Groß-)Betreibervergütung ist zu leisten, wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (zB: Copy-Shops). Die Reprographievergütung kann nur von Verwertungsgesellschaften eingehoben werden.

Über die Abwicklung der Gerätevergütung wurden zwischen der Literar-Mechana, der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler und der Musikedition - Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen einerseits und den Bundesgremien des Maschinenhandels und des Radio- und Elektrohandels in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits am 20. Dezember 1996 ein Gesamtvertrag angeschlossen. Dieser sieht eine je nach Gerätetyp (Kopiergeräte, Faxgeräte und Scanner) und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor, die von € 5,42 für einfache Faxgeräte, € 3,85 für Handscanner bis € 354,92 für Hochleistungskopierer und -scanner reicht. (Stand 1. Juli 2004)

Über die Abwicklung der Betreibervergütung für Copy-Shops wurde zwischen der Literar-Mechana und der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler einerseits und den Bundesinnungen Druck und Photographen in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits am 31.10.1996 ein Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser sieht eine je nach Standort (Hochschule, öffentliche Bibliothek, Hochschulnähe, Nicht-Hochschulnähe, Orte ohne Hochschule etc.) und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor. Diese reicht von € 16,61 für einfache Kopiergeräte in Copy-Shops in Orten ohne Hochschule bis zu € 324,74 für Kopiergeräte, die in Hochschulen von gewerblichen Aufstellern betrieben werden.

Über die pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für das Betreiben von Kopiergeräten durch Universitäten, Universitäten künstlerischer Richtung und Forschungseinrichtungen, deren Rechtsträger der Bund ist, wurde am 19.12.1997 ein Vertrag zwischen der Literar-Mechana und der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler einerseits und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr andererseits angeschlossen. Dieser sieht für alle Kopiergeräte, die in diesen

Einrichtungen betrieben werden, für 2004 eine Pauschalvergütung von € 129.300,-- vor.

Aus der Reprographievergütung wurden im Rumpfjahr 1996 Einnahmen von € 944.740,-- erzielt; im Jahr 1997 waren es € 3,1 Mio., 1998 € 3,9 Mio., 1999 € 4,1 Mio., 2000 € 4,3 Mio., 2001 € 3,9 Mio., 2002 € 5,5 Mio., 2003 € 5 Mio. und 2004 € 5,3 Mio., die nach einem vereinbarten Schlüssel zwischen den Verwertungsgesellschaften Literar-Mechana, Musikdition und VBK verteilt werden. Die Verwertungsgesellschaft Musikdition führt ihre Verhandlungen über die Betreibervergütung im Hinblick auf die spezifische Situation bei der Reprographie von Notenmaterial gesondert.

Über Wunsch der Verwertungsgesellschaften hat das BKA im Jahre 1998 die Koordination der Verhandlungen über die Abgeltung der Reprographieabgabe und in der Folge auch die Abgeltung der Ansprüche nach § 56 c (Filmvorführungen in Schulen) übernommen. Diese Verhandlungen sind im Verlauf des Jahres 1999 gescheitert, weil die Forderungen der Verwertungsgesellschaften den Vertretern der öffentlichen Hand sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, unangemessen erschienen, zum Teil schon Rechtsverfahren eingeleitet waren (Musikdition versus Stadt Wien) und auf der Seite der Nutzer trotz Anbot des BKA auf Erteilung einer Gesamtvertragsbefähigung kein einheitlicher, alle Schulerhalter bindender Verhandlungsverbund erreicht werden konnte. Nur ein solcher hätte aus der Sicht der Verwertungsgesellschaften durch die mit der Bindungswirkung gegenüber allen Mitgliedern möglichen Verwaltungskosteneinsparungen den Verhandlungsverlauf gefördert.

Eine wesentliche Änderung der Urheberrechts-Novelle 1996 betrifft den Kinofilm. Bei neuen Filmen müssen die Produzenten die Erlöse aus bestimmten Verwertungsrechten 50 : 50 mit anderen Rechteinhabern (z.B. Regisseuren) teilen. Die beteiligten Verwertungsgesellschaften VAM und VDFS haben vertraglich eine Teilung der Erträge vereinbart, die auf das Veröffentlichungsdatum der Filme keinen Bezug nimmt. Nach dieser Vereinbarung vom 6./13.3.1997 wird ab dem Verwertungsjahr 2005 eine Aufteilung von 50 : 50 zwischen VAM und VDFS gelten.

Auch die Verlängerung der Schutzfrist für gewerbliche Filmwerke von bisher 50 auf 70 Jahre, wobei die Frist mit dem Tod des letzten Urhebers (Hauptregisseur, Drehbuchautor, Dialogautor, Filmkomponist) beginnt, wird sich in wirtschaftlich bedeutender Weise auswirken.

Urheberrechtsgesetz-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 25/1998:

In dieser Novelle, die der Umsetzung der EG-Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken dient, wurden Sondervorschriften für Datenbankwerke, insbesondere Regelungen über das Wiedergaberecht, freie Werknutzungen sowie Schutzrechte erlassen.

Der Schutz bezieht sich nicht auf für die Herstellung oder den Betrieb elektronisch zugänglicher Datenbanken verwendete Computerprogramme. Bei der Qualifizierung als Datenbankwerk muss es sich um eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ handeln.

Mit der **Urheberrechtsgesetz-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 110/2000**, wurde die 1996 eingeführte Bestimmung über das Ausstellen von Werkstücken wieder aufgehoben.

In der **jüngsten Novelle des Urheberrechtsgesetzes 2003**, BGBl. I Nr. 32/2003, kam es zur Umsetzung der „Info-Richtlinie“ (Richtlinie 2001/29/EG) im österreichischen Recht. Anpassungsbedarf bestand hauptsächlich hinsichtlich neuer technischer Verwertungsarten (z.B. Digitalisierung, Internet) u.a. durch Einführung des Rechts der interaktiven öffentlichen Wiedergabe, einer geringfügigen Anpassung der Liste der freien Werknutzungen sowie der Verbesserung des Rechtsschutzes gegen die Umgehung technischer Maßnahmen.

Beschluss des Nationalrates

Im Zuge der Debatte der Urheberrechtsgesetznovelle 1986 hat der Nationalrat beschlossen:

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst wird aufgefordert, dem Justizausschuss jährlich, erstmals bis 30. Juni 1987, über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Artikel II Abs. 6 der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 in der Fassung der Novelle 1986 zu berichten.

Begriffe

Um dem Leser des Berichtes eine Beurteilung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten der Leerkassettenvergütung durch die einzelnen Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen, werden in der Folge die Vorstellungen des Gesetzgebers wiedergegeben. Allerdings hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, in der UrhGNov 1986 selbst genau zu definieren, was er unter "sozialen und kulturellen Zwecken" versteht. Dem Bericht des Justizausschusses (1055 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) ist zu entnehmen, dass die Gesamteinnahmen die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des überwiegenden Teils der Einnahmen aus der Vergütung für soziale und kulturelle Zwecke sein sollen.

Unter einem "sozialen Zweck" kann danach eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen und eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten verstanden werden. Aus diesen Untergruppen von sozialen Zwecken ergibt sich bereits eine Rangordnung für die Verwendung der Mittel. Erste Priorität genießen in diesem Zusammenhang die klassischen Fälle von Notlagen, wie die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und die Krankenversicherung sowie die Hilfe in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge von Krankheit und Unglücksfall oder die Finanzierung einer Rechtsberatung. Aber auch soziale Zuwendungen nach Art der von der AKM seit 1899 ausbezahnten Altersquoten sind eingeschlossen. Darüber hinaus fallen darunter auch alle Maßnahmen, die den Bezugsberechtigten als Stand helfen, z.B. die Finanzierung von grundsätzlichen Prozessen, Beiträgen zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die nach ihren Statuten im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden, die Finanzierung von Publikationen, welche die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen

Bezugsberechtigten fördern. Zusammenfassend wird in diesem Sinn alles als "sozialer Zweck" verstanden werden können und müssen, was geeignet ist, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

Unter den Begriff "kultureller Zweck" hingegen fällt beispielsweise jede Art von Nachwuchsförderung, wie z.B. Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte oder der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester. Es soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereiches jeder Verwertungsgesellschaft gefördert werden. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe (Buch, Noten, Schallplatte ua.) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig. Keinesfalls kann jedoch eine Subventionierung von notleidenden Unternehmen dem Begriff "kultureller Zweck" zugerechnet werden. Die Wahrnehmung auch dieser Aufgaben unterliegt ebenfalls der Aufsicht durch den Staatskommissär der Verwertungsgesellschaft, der auf eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu achten hat. Die Vergabe der SKE-Mittel erfolgt jedoch aufgrund der von den Verwertungsgesellschaften festgelegten Richtlinien.

Gegebenfalls kann es bei Knappheit der Mittel notwendig werden, eine Rangordnung festzulegen.

Aus den Erläuterungen zu Artikel I Z 3 der UrhG-Novelle 1986 ergibt sich, dass Einnahmen aus der Weitersendung ausländischer Rundfunkprogramme mit Hilfe von Leitungen alle Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der Verwertungsgesellschaft Rundfunk dazu verpflichten, sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen zu schaffen, wobei es der Verwertungsgesellschaft überlassen bleibt, zu bestimmen, aus welcher Quelle diese Einrichtungen dotiert werden. Die Ausnahme für die Verwertungsgesellschaft Rundfunk, die auch schon bisher bestanden hat, wird nur noch bezüglich der Ansprüche aus der Kabelweiterleitung aufrechterhalten.

Bei Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ist der überwiegende Teil der Einnahmen sozialen und kulturellen Einrichtungen zuzuführen. Im Gegensatz zum

zit. Artikel I Z 3 wird hier also nicht nur gesagt, dass eine Einrichtung zu bilden ist, sondern auch woraus. Aus der Kombination beider Sätze lässt sich der Schluss ziehen, dass eine Verwertungsgesellschaft, die beide betreffenden Ansprüche geltend macht, ihre Verpflichtungen erfüllt, wenn sie nur den überwiegenden Teil der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ihren sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuführt. Die gebildeten Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke können gemeinsam verwaltet werden.

Schließlich wird noch das seit jeher bestehende Anliegen des Gesetzgebers verdeutlicht, dass die Einnahmen aus der sogenannten Leerkassettenvergütung der Dotierung der sozialen und kulturellen Einrichtungen zugunsten ihrer Bezugsberechtigten dienen, die überwiegend Inländer sind. Klargestellt wird, dass der Abzug des "überwiegenden Teils" von den gesamten Einnahmen zu erfolgen hat, somit auch von dem Teil, der auf Bezugsberechtigte ausländischer Verwertungsgesellschaften bzw. auf ausländische Bezugsberechtigte entfällt.

(Quelle: Dillenz, "Materialien zum österreichischen Urheberrecht", Manz, 1986, S. 456 ff)

Entwicklung der Tarife

1. Die letzte Tarifveröffentlichung im Bereich Leerkassettenvergütung wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 24.12.2001 verlautbart.

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt.

2. Seit 1.4.1998 wird auch für die Computer (Daten) CD-Rom eine Leerkassettenvergütung eingehoben.

Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge in ATS, ab 2002 in €):

	A U D I O		V I D E O		Daten CD-R/RW	
	autonomer Tarif analog/digital	Vertrag analog/digital	autonomer Tarif	Vertrag	autonomer Tarif	Vertrag
ab 1.1.1981	1,20	0,80	-	-		
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-		
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,--		
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70		
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56		
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33		
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25		
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40		
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50		
ab 1.4.1998	2,48	1,65	3,75	2,50	0,50	0,33
ab 1.1.1999	2,48	1,65	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2000	2,48/3,00	1,65/2,00	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2001	2,48/3,75	1,65/2,50	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2002/in €	0,18/0,27	0,12/0,18	0,27	0,18	0,15	0,10
ab 1.1.2003	0,18/0,27	0,12/0,18	0,27	0,18	0,225	0,15

2004:

autonomer Tarif Vertrag

Komprimierte Musikdateien (MP3 u.a.)	bis 64 MB	1,88	1,25
	für 128 MB	3,23	2,15
	für 256 MB	6,00	4,00
	für 512 MB	6,75	4,50
	für 1 GB bis 1,5 GB	9,00	6,00
Festplatten	bis 5 GB	12,00	8,00
	bis 10 GB	15,00	10,00
	bis 15 GB	18,00	12,00
	bis 20 GB	22,50	15,00
	bis 40 GB	30,00	20,00
Festplatten in DVD-Recordern	pro Spielstunde (2,35 GB)	0,27	0,18
Festplatten in Sat-Receivern/TV-Geräten	pro Spielstunde (2,35 GB)	0,81	0,54

Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, den Vergütungsanspruch gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Ab 2003 sind Neuordnungen in Verhandlung, es wird daher nur die Gesamtsumme ausgewiesen. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt: (in Mio. €)

	1981	1982	1983	1984	1985
Audio	0,479	0,972	1,107	1,105	1,136
Video	-	0,266	0,971	1,540	2,515
<hr/>					
Gesamt	0,479	1,238	2,078	2,646	3,651
	1986	1987	1988	1989	1990
Audio	1,298	1,459	1,710	1,924	2,132
Video	3,425	5,088	6,040	6,147	7,475
<hr/>					
Gesamt	4,723	6,547	7,750	8,072	9,607
	1991	1992	1993	1994	1995
Audio	2,068	1,690	1,576	1,725	1,595
Video	7,353	6,486	5,911	6,528	5,373
<hr/>					
Gesamt	9,421	8,176	7,487	8,252	6,968
	1996	1997	1998	1999	2000
Audio	1,504	1,263	1,364	2,066	2,657
Video	5,566	5,675	5,408	4,927	4,418
<hr/>					
Gesamt	7,070	6,937	6,772	6,993	7,075

	2001	2002	2003	2004
Audio	3,375	7,552		
Video	3,831	3,441		
<hr/>				
Gesamt	7,206	10,993	16, 381	15,9

Die Audio-Einnahmen 1999 beinhalten erstmals das Inkasso für die Computer CD-Rom.

Als neue Instrumentarien zur verbesserten Durchsetzung der Leerkassettenvergütung wurden per 1. Jänner 1990 eingeführt:

- * solidarische Haftung der Händler, ausgenommen jener, die im Vierteljahr Audiokassetten mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Videokassetten mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer einkaufen;
- * verbesserter Auskunftsanspruch gegen alle Händler;
- * Meldung der Leerkassettenimporte durch die Zollämter an die Austro-Mechana;
- * Verlagerung der Zuständigkeit zur Entscheidung von Einzelstreitigkeiten von der Schiedsstelle auf die ordentlichen Gerichte.

Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Mit der Verwendbarkeit neuer digitaler Speichermedien sowohl für Audio- als auch für Videoaufnahmen waren hiefür entsprechend der tatsächlichen Verwendung Aufteilungsschlüssel zu erheben. Die eingehobenen Einnahmen für die folgenden Medien/Datenträger werden nun in einem ersten Schritt (Grobaufteilung) den Kategorien „Audio“ oder „Video“ zugeordnet:

Daten CD-R	87 %	Audio digital
	13 %	Video
Audio CD-R	75 %	Audio digital
	25 %	wie Daten CD-R
DVD	78 %	Video
	22 %	Audio digital
Kamerakassetten	60 %	Audio analog
	40 %	Video

Die übrigen Medien (MC, MiniDisc, DAT, Videocassette etc.) werden zur Gänze einer Kategorie „Audio“ oder „Video“ zugeordnet.

Aufgrund der Vereinbarungen zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurden die gesamten Einnahmen des Jahres 2004 wie folgt aufgeteilt:

Audio analog	43 %	Austro Mechana
	7 %	Literar-Mechana
	41,5 %	LSG
	5,5 %	VGR
	3,0 %	ÖSTIG
Audio digital	49,5 %	Austro Mechana & Literar Mechana
	48,5 %	LSG
	1,0 %	ÖSTIG
	1,0 %	VGR
Video analog und digital	19,10 %	Austro Mechana
	12,90 %	Literar-Mechana
	4,95 %	LSG
	1,55 %	ÖSTIG
	21,00 %	VAM
	2,00 %	VBK
	12,50 %	VDFS
	17,00 %	VGR
	9,00 %	VAM & VDFS
MP3	50 %	Austro Mechana
	50 %	LSG

Fragestellung

Im Hinblick darauf, dass ein Teil der Verwertungsgesellschaften die Leerkassettenabgabe in der Form von geprüften Rechnungsabschlüssen abrechnet, ein anderer Teil jedoch mit einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen auskommt, hat sich zur Erreichung eines möglichst vollständigen Überblicks über die Verwendung der Einnahmen die Gestaltung der Fragestellung wie folgt empfohlen:

1. Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahr 2004 sollten nach folgendem Schema dargestellt werden:

Leerkassettenvergütung	davon 51 %	Verwaltungsaufwand für SKE
Gesamt brutto	SKE brutto	SKE netto

2. Gegenüberstellung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum und Vergleichswerte zum 1. 1.2004
31.12.2004

3. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke (netto) im Jahre 2004 getrennt in Ausgaben für soziale und Ausgaben für kulturelle Zwecke, weiters Aufschlüsselung der Arten der Zuwendungen, der Empfänger, der Gruppen von Empfängern.

Anmerkung:

Die Austro-Mechana hat mitgeteilt, dass sie die Zuführung und Verwendung der Mittel für SKE jeweils in dem Jahr vornimmt, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 2004 hat sie also 51 % der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 2003 den SKE zugeführt.

ÜBERSICHT DER AUSGABEN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE EINRICHTUNGEN NACH VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN (in EUR)

	Soziale Ausgaben	Kulturelle Ausgaben
AUSTRO-MECHANA	692.906	792.075
LSG	30.825	886.085
VBT	0	21.350
OSTIG	34.391	37.931
VAM	265.867	126.462
VBK	15.465	30.670
VG-Rundfunk	29.930	853.113
VDFS	155.318	67.658

e-mail: office@aume.at
Telefon: ++43(0)1 71787
Fax: ++43(0)1 7127136

Baumannstraße 10
A-1031 Wien, Postfach 55

Bundeskanzleramt
Sektion für Kunstangelegenheiten
Herrn Mag. Johannes Hörhan
Schottengasse 1
1014 Wien

Wien, 14. Juli 2005 St/ga

GZ: BKA-200.003/0075-II/3/2005
Leerkassettenbericht 2004

Sehr geehrter Herr Mag. Hörhan,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 06.07.2005 und übermitteln Ihnen in der Beilage den umfassenden Bericht über die sozialen und kulturellen Einrichtungen unserer Gesellschaft im Geschäftsjahr 2004.

Die detaillierten Zahlen zu Punkt 1. Ihres Schreibens finden Sie auf den Seiten 9ff unseres Berichtes. Wir weisen nochmals darauf hin, dass wir die Zuführung und Verwendung der Mittel SKE jeweils in dem Jahr vornehmen, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 2004 wurden also 51% der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 2003 den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt.

Zur rascheren Übersicht fassen wir die Eckdaten nochmals wie folgt zusammen:

AUME-Anteil aus Leerkassettenvergütung 2003 gesamt € 6.165.921,85

davon 51 % SKE brutto Zuweisung 2004 € 3.149.733,01

Kosten: Einhebung € 157.486,65

Verwaltung € 168.685,66

gesamt

- € 326,172,31

Finanzergebnis plus sonstige Erträge SKE 2004 € 50.240,80

SKE-Mittel netto € 2.873.801,50

Die geringfügigen Abweichungen zur rein rechnerischen Summe von 51% ergeben sich aus der Regulierung von Wertberichtigungen.

Zu Punkt 2. fassen wir die Entwicklung wie folgt zusammen:

a) Stand 01.01.2004	€ 762.440,69
b) Stand 31.12.2004	€ 2.151.260,47

Die unter Punkt 3. Ihres Schreibens angeführte Übersicht über die Verwendung der Einnahmen entnehmen Sie bitte insbesondere den Seiten 14ff sowie im Detail der Übersicht ab Seite 19.

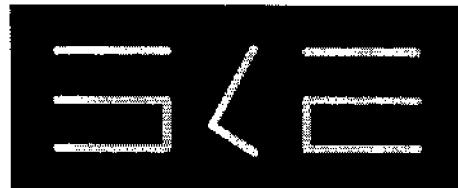
Für ergänzende Informationen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben
mit freundlichen Grüßen


Dr. Helmut Steinmetz
Direktor

1 Beilage



Bericht 2004



soziale & kulturelle einrichtungen

ausst**mechana**

Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

B e r i c h t

über die
Sozialen und Kulturellen
Einrichtungen



im Geschäftsjahr 2004

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	
1.1. Rechtliche Grundlagen	4
1.2. Verwaltung SKE	4
1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse	4
1.4. Büro SKE	5
2. Schwerpunkte 2004	
2.1. Die Sozialversicherung für Musikschaflende ab 1.1.2001	6
2.2. Initiativen der SKE	6
2.2.1. Publicity Preise	6
2.2.2. SKE Jahresstipendien	6
3. Richtlinien	
3.1. Inhalt	7
3.2. Aktualisierungen 2004/2005	7
4. Geschäftsbericht 2004	
4.1. Geschäftsbericht	9
4.1.1. Entwicklungen	9
4.1.2. Tarife	9
4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge	10
4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	10
4.1.5. Entwicklung des austro mechana Anteils	11
4.2. Jahresabschluss SKE 2004	12
4.2.1. Erläuterung der Aktiva	12
4.2.2. Erläuterung der Passiva	13
4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2004	15
4.3. Bestätigungsvermerk	17
5. Förderungen der SKE zu Kulturprojekten 2004	
5.1. Allgemeine Förderungen	19
5.2. Förderungen zur ernsten Musik	19
5.2.1. Tonträgerförderungen	19
5.2.2. Aufführungsförderungen	19
5.2.3. Kleinlabelförderungen	20
5.2.4. Fort-/Ausbildungsförderungen	20
5.2.5. Druckkostenzuschüsse	20
5.2.6. Förderung von Kompositionsaufträgen	20
5.2.7. Publicity Preise 2003	21
5.3. Förderungen zur Unterhaltungsmusik	21
5.3.1. Tonträgerförderungen	21
5.3.2. Aufführungsförderungen	23
5.3.3. Kleinlabelförderungen	23
5.3.4. Förderung von Organisationen	24
5.3.5. Fort-/Ausbildungsförderungen	24
5.3.6. Kompositionsförderungen	24
5.3.7. SKE Jahresstipendien 2003	24
5.4. Zusammenfassung der bewilligten Kunst- und Kulturförderungen	24

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBl. 321/80, wurde ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt ('Leerkassettenvergütung'). Gemäß Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in der Fassung UrhGNov 1986 haben Verwertungsgesellschaften, die diese Leerkassettenvergütung verteilen, für ihre Bezbgsberechtigten und deren Angehörige Einrichtungen zu schaffen, die

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienen. Diesen 'Einrichtungen' ist der überwiegende Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages und aufgrund des Gesellschaftsvertrages sowie ihrer Betriebsgenehmigung hat die austro mechana zur Verwaltung der *Sozialen und Kulturellen Einrichtungen (SKE)* einen unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten geschaffen.

1.2. Verwaltung SKE

Der Vorstand der austro mechana hat die Verwaltung der *Sozialen und Kulturellen Einrichtungen* durch einen Grundsatzbeschluss vom 11. April 1991 geregelt, der zuletzt mit 26. November 2002 ergänzt wurde. Darin ist die unmittelbare Tätigkeit des Vorstands für die SKF auf folgende Punkte beschränkt:

- 1) Beschlussfassung über die Richtlinien SKE;
- 2) Beschlussfassung über das dem Fonds SKE jährlich zuzuführende Vermögen;
- 3) Erstellung des jährlichen Budgets mit Aufgliederung in
 - (a) Soziale Einrichtungen
 - (b) Kulturelle Einrichtungen
 - und Festlegung wesentlicher Teile innerhalb beider Bereiche;
- 4) Beschlussfassung über den Jahresabschluss SKE und den Jahresbericht SKE;
- 5) Bestellung der Mitglieder der SKE-Gremien;
- 6) Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

Die Entscheidungen in allen Detailfragen sind dem Verwaltungsrat SKE und seinen Ausschüssen übertragen.

1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse

Der Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse setzen sich 2004/2005 wie folgt zusammen:

Verwaltungsrat

Alle Mitglieder der nachstehend genannten Ausschüsse bilden gemeinsam den Verwaltungsrat.

<i>Vorsitz des Verwaltungsrats</i>	Bernhard LANG
<i>Stellvertretender Vorsitz</i>	Walther SOYKA

Ausschuss für Soziale Einrichtungen

<i>Komponisten der E-Musik:</i>	Christoph Cech Wolfgang Mitterer
<i>Komponisten der U-Musik:</i>	Christian Muthspiel Hans Salomon
<i>Musikverleger:</i>	Eva Feitzinger
<i>Vorsitz:</i>	Christian MUTHSPIEL
<i>Stellvertretender Vorsitz:</i>	Christoph CUCHI

Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik

<i>Komponisten:</i>	Christoph Cech Bernhard Lang Wolfgang Mitterer
<i>Textautoren:</i>	Christian Baier
<i>Externe Fachfrau:</i>	Ilse Schneider
<i>Vorsitz:</i>	Bernhard LANG
<i>Stellvertretender Vorsitz:</i>	Wolfgang MITTERER

Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik

<i>Komponisten:</i>	Christian Muthspiel Walther Soyka Michael Strohmann
<i>Textautoren:</i>	Harald Renner
<i>Externer Fachmann:</i>	Michel Attia
<i>Vorsitz:</i>	Walther SOYKA
<i>Stellvertretender Vorsitz:</i>	Christian MUTHSPIEL

1.4. Büro SKE

Das Büro SKE wird von Markus Lidauer und Karin Schober Schärf geführt.

Die zahlreichen Anfragen an die SKE betreffen vor allem Themen der Sozialversicherung sowie der Einkommens- und Umsatzsteuer.

Zu den Aufgaben gehören die Durchsicht aller einlangenden Kulturanträge und deren Vorbereitung zur Entscheidung durch die Ausschüsse, außerdem vor der Antragstellung die Information zu den Richtlinien und zum Entscheidungsmodus der SKE. Alle Anträge werden vom Büro SKE den Ausschüssen zur Förderung der ernsten Musik bzw. der Unterhaltungsmusik zur Entscheidung zugeordnet, diese Aufteilung dient aber einzig der einfacheren und schnelleren Abwicklung, nicht einer 'Einstufung'.

Im Jahr 2004 wurden drei Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik, sechs Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik sowie zwei gemeinsame Sitzungen der beiden Ausschüsse in der Dauer von jeweils 5 bis 6 Stunden abgehalten. Dem Büro obliegt die inhaltliche Vorbereitung dieser Sitzungen, der zeitgerechte Versand aller schriftlichen Unterlagen, schließlich die Erstellung der Protokolle sowie die Korrespondenz mit den Antragstellern. Aus 450 Anträgen im Jahr 2004 sind für 297 Kunst- und Kulturprojekte Förderungen vergeben worden.

Die Sitzungstermine werden jeweils entsprechend der Anzahl einlangender Förderanträge vereinbart. Sie sind immer aktuell auf der SKE Webpage www.ske-fonds.at publiziert.

Die überwiegende Mehrheit sozialer Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro direkt geprüft und berechnet. Berechnungen zu den Alterszuschüssen bzw. zu den Kosten der Kranken- und Pensionsversicherung erfolgen pro Jahr bzw. pro Halbjahr. Im Jahr 2004 wurden 75 Anträge auf Zuschüsse zur Sozialversicherung berechnet und ausbezahlt. Unabhängig davon erhält das Büro SKE zahlreiche Anfragen zu Problemen der Sozialversicherung. Nur die Entscheidungen über 'Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung' und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuss für Soziale Einrichtungen. Dieser tritt in der Regel nur ein bis zwei Mal pro Jahr zusammen.

Die SKE informieren auf der SKE-Webpage www.ske-fonds.at, Betreuung und Aktualisierung obliegen dem Büro.

Schließlich erstellt das Büro SKE die Quartalsberichte an den Vorstand, die Entwürfe für das Jahresbudget SKE und für den jährlichen Bericht SKE.

2. Schwerpunkte 2004

2.1. Die Sozialversicherung für Musikschaflende ab 1.1.2001

Zur Neuregelung der Pflichtversicherung für alle Kunstschaflende ab 1.1.2001 leistet das Büro SKE umfangreiche und jeweils persönliche Informationsarbeit. Die genauen Regelungen zur neuen Versicherungspflicht nach GSVG und zu den Zuschüssen nach K-SVFG sind unter www.ske-fonds.at nachzulesen.

2.2. Initiativen der SKE

2.2.1. Publicity Preise

Bereits seit 1994 vergeben die SKE den *Publicity Preis* in Höhe von nunmehr EUR 10.000,- an zeitgenössische Komponistinnen und Komponisten.

Mittel zur Promotion sind im Bereich der zeitgenössischen (sog. ernsten) Musik nahezu unbekannt. Traditionell führt der Weg zum Publikum nur über Orchester, Veranstalter und Radio- oder TV-Aussstrahlungen. Komponistinnen und Komponisten bleiben in diesen Belangen ohne professionelle Betreuung und – bisweilen zwangsläufig – untätig. Weder Mittel noch Zeit erlauben hier ergänzende Arbeit.

Die SKE wollen in diesem Zusammenspiel die Position der UrheberInnen stärken, Bewusstsein für einen zeitgenössischen 'Markt' bilden. Das Preisgeld steht zwar zur freien Verfügung, die Motivation des Ausschusses für Förderungen der ernsten Musik ist es aber, jenen Komponistinnen und Komponisten mit finanziellen Mitteln zu helfen, die bereits eine gewisse Bekanntheit erlangt haben. Der Preis kann dann als möglicher 'Verstärker' gesehen werden, die Idee des Durchbruchs zu einer breiteren Öffentlichkeit hat ihm den Namen gegeben.

Die *Publicity Preise 2004* erhalten Johanna Doderer und Klaus Lang.

Seit 1994 haben die folgenden KomponistInnen den Preis erhalten: Peter Androsch, Christoph Cech, Clemens Gadenstätter, Katharina Klement, Bernhard Lang, Herbert Lauermann, George Lopez, Wolfgang Mitterer, Olga Neuwirth, Günther Rabl, Wolfgang Suppan, Wolfram Wagner und Gerhard Winkler.

2.2.2. SKE Jahresstipendien

Die SKE haben in den letzten Jahren vermehrt die Arbeitssituation der jüngeren Elektronik- & Pop-, sowie der 'improvisierenden' Komponisten als eine strukturelle Schlüsselstelle geortet. Das Bedürfnis und die Notwendigkeit, technische Hard- und Software jeweils persönlich zu akquirieren, haben etwa die Produktionskosten (im engen Sinn) für eine CD zwar dramatisch reduziert, die allgemeinen Kosten für die laufende Kreativarbeit insgesamt sowie für Live-Auftritte aber wesentlich erhöht.

Diese konkreten Bedingungen des künstlerischen Schaffens, der Ort und Funke der Kreation selber, werden regelmäßig wenig diskutiert. Unmittelbar an diesen Bedingungen, an diesem Ort muss aber die Professionalisierung beginnen. Auch bei erfolgreichen Künstlern bleibt die finanzielle Situation bisweilen beklemmend. Überschüsse werden in neue Projekte investiert, Rückhalt ist keiner gegeben, die Arbeit 'hängt an einem seidenen Faden', der eigentliche Lebensstandard bleibt niedrig.

Der Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik möchte eine Leerstelle füllen und bezahlt Jahresstipendien in der Höhe von EUR 10.000,- im Bereich Elektronik, Pop und ('organisierter') Improvisation.

Die *SKE-Jahresstipendien 2004* gehen an Wolfgang Dorninger und Oliver Welter.

Seit 2001/02 haben die folgenden Personen das SKE-Jahresstipendium erhalten: Martin Brandlmayr, Susanne Brokesch, Manfred Engelmayr, Bernhard Fleischmann, Bernhard Gal, Klaus Paier, Martin Siewert und Christina Zurbrügg.

3. Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE

3.1. Inhalt

Der Vorstand der austro mechanica hat mit Beschlüssen vom 7. Oktober und 3. Dezember 1987 Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE festgelegt. Diese Richtlinien wurden in der Folge mehrmals ergänzt und mit Beschluss vom 26. Februar 2003 durchgehend neu gefasst. Unter www.ske-fonds.at sowie im Bericht SKE 2002 sind die Richtlinien zur Gänze publiziert, das Büro SKE sendet eine Druckfassung auf Wunsch gerne kostenlos zu.

Zur Übersicht wird im Folgenden das Inhaltsverzeichnis wiedergegeben:

- A. Rechtsverhältnisse
- B. Soziale Einrichtungen
 - B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter
 - B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung
 - B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung
 - B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung
 - B.5. Altersausgleich für Urheber
 - B.6. Alterspension für Urheber
 - B.7. Alterspension für Musikverleger
- C. Kulturelle Einrichtungen
 - C.1. Grundsätze
 - C.2. Projektförderung
 - C.3. Förderung von Organisationen
 - C.4. Allgemeine Förderung
- D. Berechnungsgrundlagen
 - D.1. Mindestaufkommen für B.1.-B.5.
 - D.2. Mindestaufkommen für B.6. und B.7.
 - D.3. Valorisierung
 - D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension

3.2. Aktualisierungen 2004/2005

Änderungen ergeben sich nur durch die Übernahme aktueller Werte bzw. die Valorisierung zum Jahr 2005.

D.1. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.1.1., Punkt 4; B.2.1., Punkt 3; B.3.1., Punkt 4; B.4.1., Punkt 4 und B.5.1., Punkt 3.

D.1.1. Das Mindestaufkommen für die Zuerkennung von

Zuschüssen zur Existenzsicherung im Alter, Zuschüssen bei außerordentlicher Belastung, Zuschüssen zur Krankenversicherung, Zuschüssen zur Pensionsversicherung, und für die Zuerkennung des Altersausgleichs beträgt im EUR:

Aufkommen	Aufkommen	Aufkommen	Aufkommen
1975 1.179,92	1983 2.122,85	1991 3.052,26	1999 4.126,65
1976 1.335,36	1984 2.223,06	1992 3.306,61	2000 4.228,40
1977 1.454,91	1985 2.296,32	1993 3.560,97	2001 4.291,98
1978 1.574,38	1986 2.376,69	1994 3.815,32	2002 4.416,44
1979 1.682,81	1987 2.476,40	1995 3.922,15	2003 4.504,78
1980 1.776,92	1988 2.549,58	1996 4.012,19	2004 4.572,33
1981 1.866,60	1989 2.611,72	1997 4.012,19	2005 4.640,93
1982 2.011,95	1990 2.764,33	1998 4.065,61	

D.1.2. In den Folgejahren beträgt das Mindestaufkommen jeweils 50% des Ausgleichszulagenratisatzes nach ASVG für Alleinstehende, wobei sich der gesamte Jahresbetrag aus 14 Monatsbeträgen errechnet.

D.2. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.6. und B.7.

D.2.1. Das erforderliche Mindestaufkommen zum Erhalt der Alterspension für Urheber und Musikverleger laut B.6.1., Punkt 3 und 4, und B.7.4. beträgt in EUR:

im Jahr	für Urheber (gemäß Pkt. B.6.)	für Verleger (gemäß Pkt. B.7.)
1975	2.359,90	9.439,62
1976	2.670,73	10.682,91
1977	2.909,82	11.639,28
1978	3.145,86	12.583,45
1979	3.365,62	13.462,50
1980	3.553,85	14.215,39
1981	3.767,51	15.070,02
1982	4.023,89	16.095,58
1983	4.245,69	16.982,77
1984	4.446,12	17.784,50
1985	4.592,63	18.370,53
1986	4.753,38	19.013,54
1987	4.952,80	19.811,20
1988	5.091,17	20.364,67
1989	5.223,43	20.893,73
1990	5.528,66	22.114,63
1991	6.104,52	24.418,07
1992	6.613,23	26.452,91
1993	7.121,94	28.487,75
1994	7.630,65	30.522,59
1995	7.844,31	31.377,22
1996	8.024,39	32.097,56
1997	8.024,39	32.097,56
1998	8.131,22	32.524,87
1999	8.253,31	33.013,23
2000	8.456,79	33.827,17
2001	8.583,97	34.335,88
2002	8.832,88	35.331,52
2003	9.009,56	36.038,24
2004	9.144,66	36.578,64
2005	9.281,86	37.127,44

D.2.2. In den Folgejahren entspricht das Mindestaufkommen für Urheber jeweils dem Ausgleichszulagennichtsatz nach ASVG für Alleinstehende. Das Mindestaufkommen für Verleger entspricht dem Vierfachen dieses Wertes.

D.3. Valorisierung zu B.5., B.6. und B.7.

D.3.1. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

Index	Index	Index	Index	Index	Index
1975 2,48	1982 1,70	1989 1,40	1997 1,12		
1976 2,31	1983 1,65	1990 1,36	1998 1,11		
1977 2,19	1984 1,61	1991 1,32	1999 1,11		
1978 2,12	1985 1,51	1992 1,26	2000 1,08		
1979 2,04	1986 1,49	1993 1,22	2001 1,05		
1980 1,92	1987 1,47	1994 1,18	2002 1,03		
1981 1,80	1988 1,44	1995 1,16	2003 1,02		
		1996 1,14	2004 1,00		

D.3.2. Die Valorisierung in den Folgejahren wird jeweils mit dem Jahresmittelwert des Verbraucherpreisindex vorgenommen

4. Geschäftsbericht 2004

4.1. Geschäftsbericht

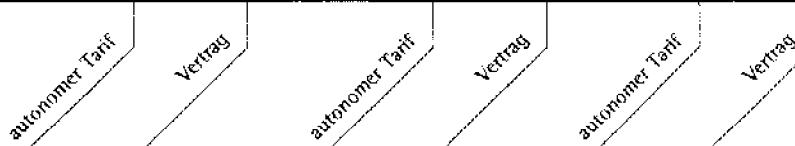
4.1.1. Entwicklungen

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt. Dieser wurde in Folge mehrfach abgeändert und am 23. November 1998 in einen Gesamtvertrag „Leerkassettenvergütung“ und einen Gesamtvertrag „Urhebervergütung auf Trägermaterial für EDV-Anwendung“ gesplittet. Der Wortlaut beider Gesamtverträge ist der Homepage der austro mechana unter www.aume.at zu entnehmen.

4.1.2. Tarife

Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge bis 2001 in AS / ab 2002 in EUR):

	Audio		Video / DVD	Daten CD-R / RW
	analog/digital	analog/digital		(= EDV)
ab 1.1.1981 / in AS	1,20	0,80	-	
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-
ab 1.7.1982	2,25	1,50	4,20	2,80
ab 1.1.1985	2,25	1,50	4,50	3,00
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,00
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40
ah 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50
ab 1.4.1998	2,48	1,65	3,75	2,50
ab 1.1.1999	2,48	1,65	3,75	2,50
ab 1.1.2000	2,48 / 3,00	1,65 / 2,00	3,75	2,50
ab 1.2.2001	2,48 / 3,75	1,65 / 2,50	3,75	2,50
ah 1.1.2002 / in FlUR	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18
ab 1.1.2003	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18
ab 1.1.2004	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18
				0,225
				0,255
				0,17



2004:	autonomer Tarif	Vertrag
Komprimierte Musikdateien (MP3 u.a.)	bis 64 MB	1,88
	für 128 MB	3,23
	für 256 MB	6,00
	für 512 MB	6,75
	für 1 GB bis 1,5 GB	9,00
Festplatten	bis 5 GB	12,00
	bis 10 GB	15,00
	bis 15 GB	18,00
	bis 20 GB	22,50
	bis 40 GB	30,00
Festplatten in DVD-Recordern	pro Spielstunde (2,35 GB)	0,27
Festplatten in Sat-Receivern / TV-Geräten	pro Spielstunde (2,35 GB)	0,81

4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge

Die **austro mechana** ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, die Leerkassettenvergütung gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Entwicklung der Gesamterträge wird hier dargestellt. Bis einschließlich 2002 sind Einnahmen aus den Bereichen Daten CD-R/RW und MP3 als 'Audio', DVD als 'Video' ausgewiesen. Ab 2003 sind neue Zuordnungen in Verhandlung, es wird daher nur die Gesamtsumme ausgewiesen (inkl. Verzugszinsen, vor Wertberichtigung; Werte in Mio EUR):

	Audio	Video	Gesamt		Audio	Video	Gesamt
1981	0,479		0,479	1993	1,576	5,911	7,487
1982	0,972	0,265	1,238	1994	1,725	6,528	8,252
1983	1,107	0,971	2,078	1995	1,595	5,373	6,968
1984	1,105	1,540	2,646	1996	1,504	5,566	7,070
1985	1,136	2,515	3,651	1997	1,263	5,675	6,937
1986	1,298	3,425	4,723	1998	1,384	5,408	6,772
1987	1,459	5,088	6,547	1999	2,066	4,927	6,993
1988	1,710	6,040	7,750	2000	2,657	4,418	7,075
1989	1,924	6,147	8,072	2001	3,375	3,831	7,206
1990	2,132	7,475	9,607	2002	7,552	3,441	10,993
1991	2,068	7,353	9,421	2003			16,381
1992	1,690	6,486	8,176	2004			15,897

4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Mit der Verwendbarkeit neuer digitaler Speichermedien sowohl für Audio- als auch für Videoaufnahmen waren hierfür entsprechend der tatsächlichen Verwendung Aufteilungsschlüssel zu erheben. Die eingehobenen Einnahmen für die folgenden Medien/Datenträger werden nun in einem ersten Schritt (Grobaufteilung) den Kategorien 'Audio' oder 'Video' zugeordnet:

Daten CD-R	87 %	Audio digital
	13 %	Video
Audio CD-R	75 %	Audio digital
	25 %	wie Daten CD-R
DVD	78 %	Video
	22 %	Audio digital
Kamerakassetten	60 %	Audio analog
	40 %	Video

Die übrigen Medien (MC, MiniDisc, DAT, Videocassette etc.) werden zur Gänze einer Kategorie 'Audio' oder 'Video' zugeordnet.

Aufgrund der Vereinbarungen zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurden die gesamten Einnahmen des Jahres 2004 wie folgt aufgeteilt:

Audio analog	43,0 %	austro mechana
	7,0 %	Literar-Mechana
	41,5 %	LSG - Leistungsschutzrechte-Gesellschaft
	5,5 %	VG Rundfunk
	3,0 %	ÖSTIG - Österr. Interpretengesellschaft
Audio digital	49,5 %	austro mechana & Literar Mechana
	48,5 %	LSG
	1,0 %	ÖSTIG
	1,0 %	VGR
Videop analog und digital	19,10 %	austro mechana
	12,90 %	Literar-Mechana
	4,95 %	LSG
	1,55 %	ÖSTIG
	21,00 %	VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien
	2,00 %	VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler
	12,50 %	VDFS - Dachverband der Filmschaffenden
	17,00 %	VGR
	9,00 %	VAM & VDFS
MP3	50 %	austro mechana
	50 %	LSG

4.1.5. Entwicklung des austro mechana Anteils

Aus den dargestellten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen resultieren folgende Anteile der austro mechana aus der Leerkassettenvergütung. Aus diesen Anteilen werden jeweils im Folgejahr die nachstehenden Beträge den SKE zugewiesen. Im Geschäftsjahr 2004 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 2003 abzüglich der Einhebungs- und allgemeinen Verwaltungskosten den SKE zugeführt.

Jahr der Einhebung	Leerkassettenvergütung gesamt brutto	Zuweisung an SKE im Folgejahr
1981	234.576,86	
1982	547.891,38	119.634,20
1983	820.947,41	279.424,60
1984	983.759,42	418.683,18
1985	1.278.585,67	501.717,30
1986	1.619.051,80	652.078,69
1987	2.175.029,54	825.716,42
1988	2.571.195,86	1.109.265,06
1989	2.707.146,37	1.311.309,89
1990	3.190.001,49	1.380.644,65
1991	3.123.790,24	1.626.900,76
1992	2.689.759,47	1.593.133,02
1993	2.468.676,46	1.371.777,33
1994	2.718.542,06	1.259.025,00
1995	2.323.427,83	1.366.365,13
1996	2.334.441,23	1.190.143,93
1997	2.247.286,86	1.188.755,51
1998	1.894.233,57	1.132.781,67
1999	2.075.653,79	972.038,47
2000	2.209.427,50	1.054.133,48
2001	2.379.062,67	1.125.159,88
2002	4.087.379,64	1.219.825,55
2003	6.165.921,85	2.070.518,21
2004	5.539.322,00	3.149.733,01
2005		2.777.382,94

4.2. Jahresabschluss SKE 2004

Aus der Bilanz der austro mechanica Ges.m.b.H. wird zum 31. Dezember 2004 folgende Bilanz SKE 2004 abgeleitet:

AKTIVA in EUR	31.12.2003	31.12.2004
A Anlagevermögen		
EDV Software	3.488,29	8.055,72
Büroeinrichtung	2.096,19	3.118,50
B Umlaufvermögen		
Vorschüsse	24.882,24	9.663,82
Sonstige Forderungen	17.273,13	26.912,93
Flüssige Mittel	1.180.066,26	2.597.630,75
Gesamt	1.227.806,11	2.645.381,72

PASSIVA in EUR	31.12.2003	31.12.2004
A Rückstellungen		
für Kulturförderungen	410.789,00	430.650,00
diverse	53.827,00	62.930,00
B Verbindlichkeiten		
Sonstige Verbindlichkeiten	749,42	541,25
Widmungskapital gegenüber Bezugsberechtigten	762.440,69	2.151.260,47
Gesamt	1.227.806,11	2.645.381,72

4.2.1. Erläuterung der Aktiva

A Anlagevermögen

Die Positionen beinhalten die jährliche Abschreibung, sind durch die Finanzierung in die Software (Jahrestantiemenabrechnungen mit Trennung in Alt- und Neu-Tantiemen) und geringfügige Zukäufe bei den Büromaschinen aber in Summe gestiegen.

B Umlaufvermögen

Die SKE vergeben unverzinsliche Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen an Bezugsberechtigte, um das künstlerische Schaffen direkt oder indirekt zu fördern.

Die Vorschusszahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

	2003	2004
Stand 1.1.	30.968,85	24.882,24
neue Vorschüsse	8.500,00	-----
Rückzahlungen	- 14.586,61	- 15.218,42
Stand am 31.12.	24.882,24	9.663,82

Der am 31. Dezember 2004 aushaltende Betrag stellt Vorschüsse an 7 Bezugsberechtigte dar.

Die 'sonstigen Forderungen' betreffen Zinsabgrenzungen.

Die 'flüssigen Mittel' stellen den Kassenbestand und die Bankguthaben zum Bilanzstichtag dar. Zum 31.12.2004 beträgt der gesamte Wert aller Aktiva SKF EUR 2.645.381,72.

4.2.2. Erläuterung der Passiva

Die Rückstellungen für alle zugesagten, mit 31.12.2004 aber noch nicht ausbezahlten Kunst- und Kulturförderungen betragen EUR 430.650,-. Davon entfallen EUR 164.133,- auf den Bereich der E-Musik und EUR 266.517,- auf den Bereich der U-Musik.

Die Position der 'diversen' Rückstellungen beinhaltet Rückstellungen für Zuschüsse zur Sozialversicherung, für Pirateriekämpfung sowie für die Vorsorge zu Abfertigungen und Jubiläumsgelder der beiden Mitarbeiter SKE.

Die Position 'sonstige Verbindlichkeiten' betrifft Rechnungen aus 2004, die erst nach dem Bilanzstichtag bezahlt wurden.

Das 'Widmungskapital gegenüber Bezugsberechtigten' stellt mit EUR 2.151.260,47 zum Bilanzstichtag den Rest aus allen vorangegangenen Jahren dar. Diese Position hat sich im Geschäftsjahr 2004 wie folgt entwickelt:

Stand am 1.1.2004	762.440,69
Zuweisung 51% Leerkassettenvergütung aus 2003	3.149.733,01
Einhebungskosten	- 157.486,65
Widmungskapital	3.754.687,05

Verwendung der Mittel SKE**a) Soziale Zuschüsse**

Zuschüsse zur Existenzsicherung an 2 Bezugsberechtigte (BB)	4.800,00
Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung an 10 BB	22.558,35
Zuschüsse zur Krankenversicherung an 29 BB	10.751,44
Zuschüsse zur Pensionsversicherung an 4 BB	3.256,02
Zuschüsse zur Sozialversicherung an 13 BB	18.144,41
Altersversorgung an 109 Urheber	517.392,00
Alterspension an 19 Musikverleger	116.004,00

692.905,22

b) Kulturelle Förderungen (bezahlt bzw. rückgestellt)

Allgemeine Förderungen	28.292,50
Förderungen von Projekten der ernsten Musik	248.173,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	515.610,00

792.075,50

c) Verwaltungsaufwand SKE

Personalkosten SKE	78.417,55
Sitzungsgelder	16.651,74
Verwaltungskosten austro mechanica	47.246,00
Abschreibung	2.115,23
Miete	3.230,92
Energie- und Reinigungskosten	1.749,72
Instandhaltung Büro	156,44
Wartung und Instandhaltung der PC	420,00
Telefon	326,62
Porto	651,85
SKE Jahresbericht, Fachliteratur	1.554,75
Büromaterial, Briefpapier	699,68
Geldverkehrsspesen	508,43
Reisespesen der Ausschüsse	254,99
Prüfungs- und Steuerberatungskosten	1.600,00
Rechtsanwaltskosten	11.316,01
Sonstige Unkosten und Spesen	1.785,73

168.685,66

Verwendung der Mittel SKE

1.653.667,38

Erträge

Finanzergebnis 2004	41.508,21
sonstige Erträge	8.732,59
Erträge	50.240,80

Damit entwickelt sich das Widmungskapital im Jahr 2004 wie folgt:

Widmungskapital zum 1.1.2004	3.754.687,05
Mittelverwendung SKE	- 1.653.667,38
Erträge	+ 50.240,80

Stand Widmungskapital am 31.12.2004 2.151.260,47

Die 'Einhebungskosten' für das Inkasso der Leerkassettenvergütung sind mit 5% der Zuweisung pauschaliert.

Im Rahmen der 'Altersversorgung an Urheber' entfielen EUR 483.932,- auf den Altersausgleich für 102 Urheber (2003: EUR 478.087,- für 97 Urheber) und EUR 33.460,- auf die Alterspension für 7 Urheber (2003: EUR 33.372,- für 7 Urheber).

Die detaillierte Vergabe der Kulturförderungen ist im Kapitel 5 dieses Berichts dargestellt.

Der 'Verwaltungsaufwand SKE' listet jene Kosten auf (Kostenzurechnung in der austromechanik, Aufwand des Verwaltungsrats und der Ausschüsse, Kosten des Bürobetriebs SKE, Abschreibung der Geräte, usw.), die unmittelbar durch die Verwendung des Widmungskapitals SKE entstanden sind.

Die 'sonstigen Erträge' ergeben sich aus der Auflösung von Rückstellungen für zugesagte, aber nicht abgerufene Kulturförderungen.

Zum Bilanzstichtag verbleibt somit ein Betrag von EUR 2.151.260,47 als Saldo. Abzüglich der Vorschüsse an Bezugsberechtigte in Höhe von EUR 9.663,82 betragen mit 31.12.2004 die frei verfügbaren Mittel SKE EUR 2.141.596,65.

4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2004

Der Vorstand hat in seinen Sitzungen vom 29. Jänner und 1. April 2004 das Budget für die SKE beschlossen. Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden die meisten Beträge entsprechend dem Bedarf kalkuliert, in der Position der 'außerordentlichen Belastung' aber vorsorglich höher gehalten.

Die Aufteilung des Budgets für Kulturförderungen erfolgt in drei Bereiche: 'Allgemeine Förderungen', 'Förderungen der Unterhaltungsmusik' und 'Förderungen der ernsten Musik'. Nach Abzug des Ansatzes für 'Allgemeine Förderungen' wurde der Restbetrag wie in den Vorjahren zunächst mit 60:40 zugunsten der Unterhaltungsmusik aufgeteilt. Allerdings steht je ein Viertel dieser Kulturförderbudgets zur gemeinsamen Vergabe durch beide Ausschüsse zur Verfügung, wodurch sich das Verhältnis auch hier entsprechend dem Bedarf verschieben kann. Der Aufweichung der Genregrenzen soll auch die Flexibilisierung der Budgets folgen.

Es ergeben sich daher insgesamt folgende Positionen, denen im Bereich der Sozialen Einrichtungen und der Verwaltungskosten jeweils das echte Jahresergebnis gegenübergestellt ist. Im Bereich der Kulturellen Einrichtungen sind die von den Ausschüssen im Kalenderjahr 2004 bewilligten Förderungen angeführt, unabhängig davon, ob sie bereits ausgezahlt oder nur rückgestellt worden sind.

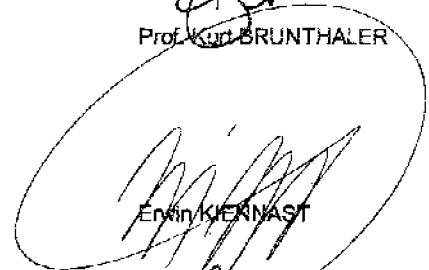
Soziale Einrichtungen	Budget 2004	Verwendung 2004
Zuschüsse zur Existenzsicherung	15.000,00	4.800,00
Zuschüsse bei a.o. Belastung	35.000,00	22.558,35
Zuschüsse zur Krankenversicherung	7.500,00	10.751,44
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	2.000,00	3.256,02
Zuschüsse zur Sozialversicherung	3.000,00	18.144,41
Altersversorgung Urheber	540.054,00	517.392,00
Alterspension Verleger	126.530,00	116.004,00
<i>Soziale Zuschüsse gesamt</i>	<i>729.084,00</i>	<i>692.906,22</i>
Kulturelle Einrichtungen	Budget 2004	Bewilligung 2004
Allgemeine Förderungen	42.000,00	28.292,50
Förderungen von Projekten der ernsten Musik	308.000,00	248.173,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	462.000,00	515.610,00
<i>Kulturförderungen gesamt</i>	<i>812.000,00</i>	<i>792.075,50</i>
Verwaltungskosten SKE	Budget 2004	Verwendung 2004
Personalaufwand SKE	82.000,00	78.417,55
Sitzungsgelder	20.000,00	16.651,74
Verwaltungskosten AUME	37.868,00	47.246,00
Sonstige Kosten	27.000,00	26.370,37
<i>Verwaltungskosten gesamt</i>	<i>166.868,00</i>	<i>168.685,66</i>
SKE gesamt	1.707.952,00	1.653.667,38

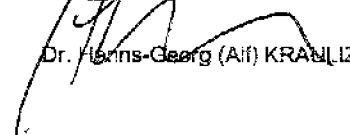
Damit sind nach geringfügigen Verschiebungen in einzelnen Positionen die Gesamtausgaben SKE im Jahr 2004 unter dem vom Vorstand beschlossenen Budgetansatz geblieben.

Wien, am 18. Mai 2005

DER VORSTAND


Prof. Kurt BRUNTHALER

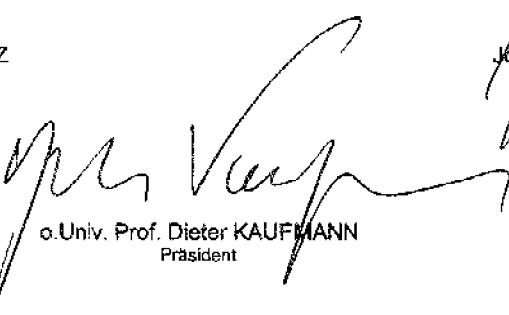

Erwin KIENNAST


Dr. Hans-Georg (Alf) KRANZ


Marion von HARTLIEB


Christian KOBEL


Josef PROKOPITS


o.Univ. Prof. Dieter KAUFMANN
Präsident

4.3. Bestätigungsvermerk

BESTÄTIGUNGSVERMERK

An die
**AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur
Wahrnehmung mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.**

Baumannstraße 10
1031 Wien

Betreff: Bestätigungsvermerk für den Rechnungsabschluss SKE zum
31. Dezember 2004

Sehr geehrte Herren !

In der 59. ordentlichen Generalversammlung vom 11. Juni 2003 der AUSTRO-MECHANA wurden wir mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2004 beauftragt. Im Rahmen dieses Auftrages haben wir den aus diesem Jahresabschluss abgeleiteten Rechnungsabschluss betreffend die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der AUSTRO-MECHANA sowie den darüber von der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA erstellten Bericht einer Prüfung dahingehend unterzogen, ob der Rechnungsabschluss SKE ordnungsgemäß aus den Büchern der Gesellschaft abgeleitet ist und die in dem Bericht gemachten Angaben nachgewiesen sind. Als Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir für diesen Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 2003 folgenden Bestätigungsvermerk:

" Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. sowie den von der Geschäftsführung erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir, dass der Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 2004 ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet und die Richtigkeit der in dem nachstehenden Bericht der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA über die sozialen und kulturellen Einrichtungen gemachten Angaben nachgewiesen wurde."

Wien, am 18. Mai 2005

Deloitte
Wirtschaftsprüfungs GmbH

(Dr. Michael Heller)
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater

(Mag. Nikolaus Schaffer)
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater

Wirtschaftsprüfungs GmbH
Reinegasse 1/
Fotogasse
1010 Wien

5. Förderungen der SKE zu Kulturprojekten 2004

5.1. Allgemeine Förderungen	EUR	28.292,50
EMO European Music Office, Beitrag 2004	EUR	4.500,00
GESAC, Beitrag 2004	EUR	8.115,75
Grell Karl, Leben und Werk	EUR	5.000,00
Institut für Urheber- und Medienrecht	EUR	730,00
Österreichische Musikzeitschrift, Abo 2004	EUR	40,00
Verlag Medien und Recht, Abo 2004	EUR	327,27
Pirateriebekämpfung (Rückstellung), Fake Files	EUR	9.579,48
5.2. Förderungen zur ernsten Musik	EUR	248.173,-
5.2.1. Tonträgerförderungen	EUR	40.200,-
Alien Productions (Breindl-Math-Sodomka), 'Die wohltemperierte Küche'	EUR	1.500,-
Androsch Peter, CD 'Musik für Schlagwerk und Klavier' (Sammlung 2)	EUR	1.500,-
ARGE Komponistenforum Mittersill, Doppel-CD 'ein klang records'	EUR	2.000,-
Bruckner Michael, DVD 'Oh wandlern wandlern meine Lust'	EUR	1.500,-
Dafeldecker / Pulsinger, CD 'dps'	EUR	1.500,-
Dienz Christof, Doppel-CD 'Dienz zithered'	EUR	1.500,-
Fv. Pfarrgemeinde Wien-Gumpendorf, CDs 'Mittwoch Abend Musik'	EUR	1.000,-
Fussenegger Uli, CD 'Tricorder'	EUR	2.000,-
Gal Bernhard, Katalog & CD: Klanginstallationen	EUR	2.000,-
Gal Bernhard, CD '(fa)gal(l)'	EUR	1.000,-
George Crumb Trio, CD 'George Crumb Trio'	EUR	2.000,-
Hofer Manfred, CD 'Nuros'	EUR	1.000,-
Klien Volkmar, CD 'VI & Klar'	EUR	1.500,-
Kovacic Ernst, CD-Produktion	EUR	1.500,-
Mayer Veronika, CD 'forgetting music'	EUR	500,-
Musikfabrik Niederösterreich, 'Musik aktuell' CD Club	EUR	1.000,-
Mütter Herbert, CD 'parlando'	EUR	1.500,-
Novotny Josef, CD 'Austernbucht und Filibuster'	EUR	1.500,-
Pantchev Wladimir, CD 'Werke'	EUR	2.000,-
Schmidt Guc, Triple-CD zur Ausstellung 'Hören ist sehen'	EUR	1.700,-
Schneider Gunter, CD 'tyromanie 2003'	EUR	1.500,-
Sha (Rodler Andreas), 'alpha-space'	EUR	2.500,-
Spielboden KulturveranstaltungsGmbH., CD 'Futscher'	EUR	2.000,-
The Fruitmarket Gallery, CD 'au'i'o!. Eine Huldigung ans Bergsteigen'	EUR	1.500,-
Tiempo Libre, CD 'in asia'	EUR	1.000,-
Toise, CD-Produktion	EUR	1.000,-
Tschinkel Christian, CD 'Acousmonuments 1'	EUR	1.000,-
5.2.2. Aufführungsförderungen	EUR	109.800,-
Ambitus Gruppe für neue Musik, Konzerte 2004	EUR	3.000,-
BRG Viktring Klagenfurt, Kinderoper 'Himmel und Hölle' / W. Liebhart	EUR	2.000,-
Cargnelli Christof, 'reservoir_bots'	EUR	1.200,-
Das Bösze Salonorchester, Konzert in der Sargfabrik	EUR	500,-
Echoraum, Konzerte 2004	EUR	4.000,-
Ensemble Danube.2135, Konzerte 2004	EUR	2.000,-
Ensemble Plus, Konzertreihe 'Loet' 2005	EUR	2.000,-
Ensemble Spektren, Konzerte 2004	EUR	2.000,-
Ensemble Wels, Konzert mit Spring Strings	EUR	400,-
Ensemble Wiener Collage, Konzerte 2004	EUR	3.000,-
Ensemble Wiener Collage, Konzerte 2005	EUR	2.000,-
Ensemble Zeitfluss, Konzerte 2004 und CD	EUR	2.500,-
Geitzenauer Hemma, Klangmühle 2005	EUR	1.500,-
II'TAF, Hörspielfestival und -werkstätte 2004	EUR	2.000,-
IGNM, Konzerte 2004	EUR	4.000,-
Institut für interaktive Raumprojekte, 'Taste 0-20', 'Taste um die Ecke'	EUR	2.000,-
Jakober Peter, Hörfest im Forum Stadtpark	EUR	2.000,-
Jeunesse, Konzerte 2004/05	EUR	3.000,-
Klangraum Krems Minoritenkirche, 'Imago Dei', 'Seltsame Musik'	EUR	4.000,-
Klangspuren, Konzerte 2004	EUR	8.000,-

Kiangspuren, Konzerte 2005	EUR	8.000,-
Konzerthaus Wien, Kompositionsaufträge 'generator' 2004	EUR	9.700,-
Kulturzentrum bei den Minoriten, Konzerte 2004	EUR	3.500,-
Macrz Künstlervereinigung, 'Für die Beweglichkeit ...'	EUR	1.300,-
Musikforum Viktring, Konzerte 2004	EUR	5.000,-
NewTonEnsemble, Konzerte 2005	EUR	2.500,-
NÖ FestivalgesmbH., Kompositionsaufträge NÖ Donaufestival 2004	EUR	2.000,-
ÖENM, Konzerte 2004	EUR	2.000,-
ÖKB, Konzertreihe 'Treffpunkt neue Musik' 2004/05	EUR	2.000,-
Pierrot Lunaire Ensemble Vienna, Konzerte 2004	EUR	3.000,-
Porgy & Bess, Konzerte 2005	EUR	7.000,-
qujOchÖ. experimentelle Kunst- & Kulturarbeit, Experimental-Reihe	EUR	2.000,-
Rabl Günther, 'Von anderen Sonnen', 'Die Relativitätstherapie'	EUR	1.500,-
Singuhr-Hörgalerie, Klammer & Gründler 'headscapes', Thilges3 'Feld'	EUR	2.000,-
Tanz*Hotel, 'Arte povera'	EUR	1.200,-
Verein zur Förderung der neuen Musik in Kirchenräumen, 'St. Ruprecht'	EUR	6.000,-
5.2.3. Kleinlabelförderungen	EUR	9.200,-
Chmafu Nocords, 2004	EUR	2.100,-
Chmafu Nocords, 2005	EUR	2.100,-
Kairos Musikproduktion GmbH.	EUR	5.000,-
5.2.4. Fort-/Ausbildungsförderungen	EUR	2.000,-
Berauer Johannes, Studium in Boston	EUR	2.000,-
5.2.5. Druckkostenzuschüsse	EUR	6.595,-
Futscher Gerald, 'Hufeisennasen'	EUR	625,-
Orpheus Trust, Folder Orpheus Trust	EUR	2.000,-
Richter de Rangenier Peter, diverse Notendrucke	EUR	1.370,-
Schlee Thomas Daniel, 'Wiener Stundenbuch'	EUR	800,-
Themessl Sebastian, 'Les jardins du printemps'	EUR	800,-
Toufektsis Orestis, 'Psi', 'Fraktum/mikro2'	EUR	1.000,-
5.2.6. Förderung von Kompositionsaufträgen	EUR	60.378,-
Albrecht Günther, 'Life Music'	EUR	1.128,-
Cargnelli Christof, 'Omniscillator'	EUR	2.000,-
Deutscher Akademischer Austauschdienst, 'Inventionen' (Auinger, Gal)	EUR	2.500,-
Eins. 20. Jahrhundert, Alt-Wiener Musik aus Perspektive der Gegenwart	EUR	4.000,-
Fuchs Reinhard, '1. Streichquartett' und neues Werk	EUR	1.500,-
GTT (Günther Auer), 'sleep'	EUR	1.500,-
Kellner Robert, Komposition für Low Frequency Orchestra	EUR	1.000,-
Klangforum Wien, Kompositionsaufträge 2004	EUR	12.000,-
Klement Katharina, Projekt '88' für Cube	EUR	2.000,-
Low Frequency Orchestra	EUR	3.000,-
Manndorff Andreas, 'Public Elements'	EUR	2.000,-
Musil Bartolo, 'Passio'	EUR	3.000,-
Netzwerk Musik Saar e.V., 'InZeit' (Sam Auinger, Thilges 3)	EUR	1.500,-
NÖ FestivalgesmbH., Komponistenwettbewerb 'Zeitklang' 2005	EUR	2.000,-
Nussbaumer Georg, 'OrganOagie II/ birding guide'	EUR	4.000,-
Raffaseder Hannes, 'schattenSPIEL'	EUR	1.500,-
Rehberg Peter, Performance und CD 'I apologize'	EUR	1.500,-
Resch Gerald, 'Fluss Gitter Relief'	EUR	1.500,-
Sahebnassagh Kiawasch, 'Hesaar'	EUR	1.500,-
Stadlgemeinde Feldkirchen i. K., 7. Int. Musikakademie 2004 (W. Liebhart)	EUR	2.000,-
Stankovski Alexander, Kammermusikstück für 6 Instrumente	EUR	1.500,-
Strauss Richard Valentini, Studienaufenthalt Nepal	EUR	1.500,-
Suppan Wolfgang, 'Werk für Violine und Klavier'	EUR	750,-
Symphonieorch. Vorarlberg, Tristan Schulze 'für E-Gitarre und Orchester'	EUR	2.500,-
Themis Ensemble, 'Children's Song'	EUR	1.000,-
Universität für Musik & darst. Kunst Wien, 'Neue Musik für Fagottisten'	EUR	2.000,-

5.2.7. Publicity Preise 2004	EUR	20.000,-
Doderer Johanna, Publicity Preis 2004	EUR	10.000,-
Lang Klaus, Publicity Preis 2004	EUR	10.000,-
5.3. Förderungen zur Unterhaltungsmusik	EUR	515.610,-
5.3.1. Tonträgerförderungen	EUR	162.510,-
78plus (Stephan Sperlich), CD	EUR	1.500,-
AMO - Austrian Music Office, Hans Koller Preis CD-Produktion	EUR	3.060,-
Austrian DJ Federation, DJ Crum 'mind the gap', Ghostbusters 'timmy'	EUR	900,-
Bachner Robert, CD 'Heart disc'	EUR	1.500,-
Barbarelia Plüscher, Vinyl Single	EUR	700,-
Beefolk, CD 'Place Dramatique'	EUR	2.500,-
Berger Andreas, Filmvertonung 'Forst'	EUR	1.500,-
Bohatsch & Skrepek, CD 'Alles Liebe'	EUR	1.500,-
Breinschmid Georg, Agnes Heginger, CD 'tanzen'	EUR	1.500,-
Bruckner Michael, Filmmusik 'Der Souvenirjäger'	EUR	1.200,-
Bulbul, CDs 'drabule', 'bulbul'	EUR	2.000,-
Cafe Drechsler, CD 'radio snacks'	EUR	1.500,-
Carouge, CD 'papillon'	EUR	1.500,-
Casamedia Filmproduktion GmbH, Shy: Video 'Durch und Durch'	EUR	3.000,-
Charmant Rouge, CD 'Post no bill'	EUR	1.500,-
Chrysler Dorit, 'Best of Dorit Chrysler'	EUR	1.500,-
Cosmanova (B. Schlachter-Delgado), Vinyl 'Out of my mind'	EUR	700,-
Dafeldecker Werner, CD 'autistic daughter'	EUR	2.000,-
Dafeldecker Werner, CD 'small worlds'	EUR	1.000,-
Der böse Zustand (Judith Unterpertringer), CD	EUR	1.500,-
Der Schwimmer (Klaus Tschabitzer), CD 'Perfect Sunday'	EUR	700,-
Die Antwort, LP 'Ein Grund zum Feiern'	EUR	1.000,-
Die Erben (F. Bramböck), CD 'nichtl bach - meer müsste er heißen'	EUR	1.000,-
Elin, CD 'Nightvisions'	EUR	700,-
Etage Noir, Parov Stelar 'Rough Cuts'	EUR	1.500,-
Fabrique Records, Konsorten TM: CD 'Paradies der Tiere'	EUR	1.000,-
Feinig Anton, CD 'Bite'	EUR	1.500,-
Felber Andreas, CD zu Wr. Free-Jazz Avantgarde	EUR	1.500,-
Flashbox, CD 'Straight outta Schilfgürtel'	EUR	1.500,-
Flip Philipp Sextett, CD	EUR	2.000,-
Gasmac Gilmore, DVD 'Zirkus'	EUR	1.000,-
Gelee Royale, CD 'Wir schießen nicht daneben'	EUR	1.500,-
Glücksklempfucker, CD	EUR	1.500,-
Gustav, CD 'Rettet die Wale'	EUR	2.000,-
Harpattack, CD '2 became 1'	EUR	700,-
Hautzinger Franz, CD 'Franz Hautzingers Oriental Space'	EUR	1.200,-
Hidden Nation Crew HNC, 'Gesprengte Ketten'	EUR	1.000,-
HipHopConnection, CD 'Best of HipHopConnection'	EUR	700,-
Hörspiel Crew, CD 'Twist im Hause Schmauspur'	EUR	1.500,-
Hierepathie, 'Analoge Rasta'	EUR	500,-
Jume (Lilian Fritz), CD 'inbetween night and day'	EUR	1.000,-
K3 (Robert Kainar), CD & LP 'popstarr'	EUR	1.500,-
Kava (Thomas Pötz), CD 'the empty hall sessions'	EUR	1.000,-
Kelomat (Wolfgang Schiftnar), CD	EUR	1.500,-
Kelvin Raah, CD 'Osymoron'	EUR	2.000,-
Kinds, CD mit Werken von Löschel, Tang, Tronzo	EUR	1.500,-
Kollegium Kalksburg, CD 'Imma des Söwe'	EUR	1.700,-
Kulturinitiative Kürbis Wies, Karaoke King: 'What I found on my C drive'	EUR	1.200,-
L.A. Big Band, CD 'relax_it'	EUR	2.500,-
Lasch, CD 'The principle of superposition'	EUR	1.000,-
Lipp David, CD 'in immer:love'	EUR	1.000,-
Lohninger Elisabeth, CD 'Beneath your surface'	EUR	1.500,-
Lokai, CD '7 million'	EUR	1.800,-
Lungau Big Band, 'the monk's progress'	EUR	4.000,-

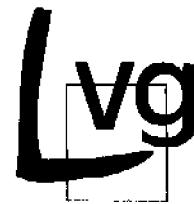
MAdoppelT, LP 'Null Uhr'	EUR	1.000,-
Manuva, Soloalbum	EUR	1.500,-
Marek, CD 'It's these magic moments that I'm living for'	EUR	500,-
Marynade, CD 'Potwal'	EUR	1.000,-
Mayer Veronika, CD 'Kapo/Ambro'	EUR	1.000,-
Mayerhofer Andreas, (C. Cerverica, G. Selig), 'in vis'	EUR	1.200,-
Mayerl Andreas, CD 'mirror'in'	EUR	1.000,-
Mcappletree, Vinyl 'Was wäre'	EUR	500,-
Mego, Farmers Manual: DVD 'RLA-V'	EUR	3.000,-
Meixner Erich, Kindermusical 'Pfoten weg von Jack'	EUR	1.500,-
Melville, Doppel-CD	EUR	1.000,-
Microthol, EP 'Black Stripe'	EUR	700,-
Miklin Karlheinz, CD 'In Between'	EUR	1.500,-
Mimi Secue, CD 'forst'	EUR	1.000,-
Mösti Karl, DVD 'love is my religion', 'my soul is music'	EUR	2.000,-
Monkey.Gröbchen & Partner OFG, Tanga: CD 'Come up for air'	EUR	1.000,-
Monomania, CD 'Superversiv'	EUR	1.500,-
Mosquitosfactory, CD 'away from the city'	EUR	1.000,-
Mühlbacher Christian, DVD '5.4.03 – Mühlbacher ...'	EUR	2.000,-
Musikfabrik Niederösterreich, Musik aktuell – CD Club	EUR	500,-
Nanjundan Sunitra, CD 'indian girl'	EUR	1.500,-
Naske Elisabeth, CD 'Sindbad der Seefahrer'	EUR	1.000,-
Orange, CD 'Hot Message'	EUR	1.500,-
Paier Klaus, CD 'radio string quartet feat. Klaus Paier'	EUR	1.500,-
Pauer Fritz, CD 'Lightsignals'	EUR	1.500,-
Philadelphia Martin, Paint: Doppel-CD 'tap the ethereal'	EUR	1.500,-
Phishbacher, CD 'Chillin'	EUR	1.000,-
Pinx, CD	EUR	1.000,-
Poet Paul, Pungent Stench: Video 'The amp hymn'	EUR	2.000,-
Rabenhof Theater, CD 'Udo 77'	EUR	2.000,-
Ras & Roots, CD	EUR	500,-
Rashim, LP & CD	EUR	1.500,-
Ratka Marcus, CD Chameleon Changes	EUR	2.000,-
Ratka Marcus, 'Zur eisernen Zeit'	EUR	1.500,-
Raya O. Coal, CD 'Hoam'	EUR	1.500,-
Rhytmusa, CD 'Earth'	EUR	1.500,-
Ritter Karl, CD 'Atmen'	EUR	1.500,-
Salesny Clemens, CD 'Always Blue'	EUR	1.500,-
Schottenfeld, Album	EUR	1.000,-
Sevenahalf, CD 'Monk:Mountain'	EUR	1.000,-
Shades of Light Trio, CD Shades of Light Trio	EUR	1.000,-
Sir Tralala, CD 'flying objects, the don't have a brain no. 11'	EUR	1.000,-
Soundsgood International, Tourneetracks	EUR	1.000,-
Spring String Quartet, CD 'Blue smoke on Johann Strauss'	EUR	1.500,-
Staudinger Johannes, EP 'General fundy'	EUR	1.000,-
Stigler Lars, Solo-CD	EUR	1.000,-
Streetromance Records / Mario Neugebauer, Album	EUR	2.000,-
Texta, Video 'So oder so'	EUR	3.000,-
The Comforts of Madness, CD 'thixotrop'	EUR	2.000,-
The Now Unit, EP 'jouissez sans entraves'	EUR	700,-
Thilges3, 2 CD-Singles	EUR	1.000,-
Trishes & Whizz Vienna, EP 'Beattown'	EUR	700,-
Trust, Lokk44: EP 'Derailed'	EUR	850,-
Trust, Microthol: EP 'Staub'	EUR	700,-
Tsamm, CD 'GuruGroove'	EUR	1.500,-
Vodnyansky Felix, CD	EUR	1.000,-
Weghofer Thomas, CD Firm 'pluto footage'	EUR	700,-
Wiener Tschuschenkapelle, CD 'Exil'	EUR	1.500,-
Wiener Volksliedwerk, CD 'wean hean vol. 4'	EUR	700,-
Wisser Daniel, CD 'Ich zünde nachts Italien an'	EUR	1.000,-
Wohnzimmer Records, Velojet: CD	EUR	1.500,-
Zauner Paul, CD 'Association'	EUR	1.500,-
Zeebee, Video 'Cartoonboom'	EUR	4.000,-

5.3.2. Aufführungsförderungen		EUR	200.600,-
AKKU Steyr, Konzerte 2004	EUR	3.000,-	
Amann Studios, Studio Konzerte 2004	EUR	6.000,-	
Baithaus - Verein zur Förderung junger Kunst, Konzerte 2004	EUR	5.000,-	
Birdland, Konzerte 2004/05	EUR	6.000,-	
Con.Trust Music, Beats & Art Festival	EUR	700,-	
Cult - Verein zur Förderung von Kunst und Kultur, Konzerte 2004	EUR	2.500,-	
D'Akkordeon Kulturverein, 6. Int. Akkordeon Festival Wien 2005	EUR	5.000,-	
Die Brücke, Konzerte 2004	EUR	1.000,-	
Dynamo Künstlergruppe Verein, Fluc: Konzerte 2004	EUR	5.000,-	
Echoraum, Konzerte 2004	EUR	4.000,-	
Franz Koglmann's Pipelet, Festival 'Let's make love'	EUR	5.000,-	
Fugu, 'reciprocity - ein exotischer Umlaufschluss'	EUR	1.000,-	
GamsbART, Konzerte 2004	EUR	4.000,-	
Hangl Oliver, 'Gürtel on ear'	EUR	3.000,-	
INNtöne, INNtöne 2004	EUR	3.000,-	
Jakober Peter, Hörfest im Forum Stadtpark	EUR	1.000,-	
Jazz IT - Jazz im Theater, Konzerte 2004	EUR	7.000,-	
Jazz Saalfelden GmbH., 26. Int. Jazzfestival (Löschel 'Mullatschak')	EUR	2.500,-	
Jazzatelier Ulrichsberg, Konzerte 2004	EUR	3.000,-	
Jazzgalerie Nickelsdorf, Konzerte 2004	EUR	8.000,-	
Jazztett Forum Graz, Konzerte	EUR	1.500,-	
Jazzzeit / WFR Neue Medien, 'Jazz.Kunst.Live'	EUR	2.500,-	
KAPU Kulturverein, Konzerte 2004	EUR	7.500,-	
KIM Verein zur Förderung von Popkultur, Konzerte 2004	EUR	7.300,-	
Klangraum Krems Minoritenkirche, 'Imago Dei', 'glatt & verkehrt'	EUR	4.000,-	
KlezMore Kulturverein, 1st Klezmore Festival Vienna 2004	EUR	2.000,-	
Limmitationes, Konzerte 2004	EUR	3.000,-	
More Ohr Less Verein, Symposion 'More Ohr Less'	EUR	2.500,-	
Musik Kultur St. Johann, Konzerte 2004	EUR	8.000,-	
Narrendattel Kulturverein, 'Wienerlied - und?'	EUR	3.000,-	
NÖ FestivalgesmbH., Kompositionsaufträge NÖ Donaufestival	EUR	2.500,-	
Open Air Ottensheim, Open Air Ottensheim 2004	EUR	3.000,-	
Palme Pia, Performance 'Im Glashaus'	EUR	800,-	
Poolbar - Verein Kulturbad, poolbar-Festival #11	EUR	6.000,-	
Porgy & Bess, Konzerte 2005	EUR	3.000,-	
Röda Kulturverein, Konzerte 2004	EUR	7.500,-	
S.A.F.T Verein, Superrouter 2004-2006	EUR	2.800,-	
Sargfabrik, Konzerte 2004	EUR	2.000,-	
Schönfeldinger / Wagner, 'Das Leben, der Segen, das Fest'	EUR	2.000,-	
Soundgrube 15 Verein / Blue Tomato, Konzerte 2004	EUR	2.600,-	
Stockwerkjazz, Konzerte 2004	EUR	4.000,-	
Temp~Records, temp electronic music festival 2004	EUR	3.000,-	
Theater am Spittelberg Kulturverein, Sommerbühne 2004	EUR	2.000,-	
Verein O.R.F. / Hotel Pupik, Festival & 'Artist in Residence' 2004	EUR	5.400,-	
Verein Ute Bock, 'Bock auf Kultur 2004'	EUR	2.500,-	
Verein zur Förderung regional kultureller Vielfalt, Konzerte 2004	EUR	4.000,-	
Vienna Improvisors Orchestra, Konzerte 2004/05	EUR	4.500,-	
Voice Mania Kulturverein, Voice Mania 2004	EUR	5.000,-	
Voice Mania Kulturverein, Wien im Rosenstolz 2004	EUR	3.000,-	
Waschaecht Kulturverein / Schlachthof Wels, Konzerte 2004	EUR	10.000,-	
Wiener Volksliedwerk, Festival 'wean hean 2004'	EUR	5.000,-	
Zone 11, Konzerte 2004	EUR	3.000,-	
5.3.3. Kleinlabelförderungen		EUR	36.000,-
Fabrique Records	EUR	5.000,-	
Karate Joe, 2004 & 2005	EUR	10.000,-	
Klanggalerie	EUR	4.000,-	
Mego 2004/05	EUR	10.000,-	
Niesom	EUR	2.000,-	
Pao Records	EUR	5.000,-	

5.3.4. Förderungen von Organisationen	EUR	71.000,-
FM5 - Verein Freies Magazin, Nolabel.at 2005	EUR	1.000,-
Music Promotion Agency GmbH., Musik Export Austria 2004/05	EUR	50.000,-
SR Archiv österreichischer Populärmusik 2004	EUR	9.000,-
VIMÖ - Dachverband unabhängiger Tonträgerunternehmen, Musikverlage und Musikproduzenten Österreichs 2005	EUR	8.000,-
Wiener Volksliedwerk 2004	EUR	3.000,-
5.3.5. Fort-/Ausbildungsförderungen	EUR	8.500,-
AMO Austrian Music Office, Hans Koller Preis 2004	EUR	2.000,-
ARGEkultur Gelände Salzburg, 7. Int. Jazzseminar Salzburg 2004	EUR	1.500,-
Berauer Johannes, Studium in Boston	EUR	1.000,-
Oberthaler Franz, New York	EUR	2.000,-
Riegler Daniel, New York / SFÖ	EUR	500,-
Velvet Voice, Workshop mit Michele Weir	EUR	1.500,-
5.3.6. Kompositionsförderungen	EUR	17.000,-
Bramböck Florian, Druckkostenzuschuss	EUR	2.000,-
Manndorff Andreas, 'Public Elements'	EUR	2.000,-
Outreach, Kompositionsaufträge 2004 (H. Platzgumer, R. Riegler)	EUR	2.000,-
Pfarre Heiligste Dreifaltigkeit, Komposition von Rudi Melcher	EUR	2.000,-
Piktogramm, 'Komprovisation'	EUR	1.500,-
Spring String Quartett, 'Jazz Tango Nuevo'	EUR	1.500,-
Toxic Dreams, 'Meet the Composers' (M. Gmachl, J. Linschinger, G. Rabl)	EUR	6.000,-
5.3.7. SKE-Jahresstipendien	EUR	20.000,-
Dominger Wolfgang, Stipendium 2004	EUR	10.000,-
Welter Oliver, Stipendium 2004	EUR	10.000,-

5.4. Zusammenfassung der bewilligten Kunst- und Kulturförderungen

	2003 in EUR	2004 in EUR
Allgemeine Förderungen	24.127,28	28.292,50
Förderungen zur ernsten Musik	261.260,00	248.173,00
Förderungen zur Unterhaltungsmusik	416.740,00	515.610,00
Summe der Kunst- und Kulturförderungen	702.127,28	792.075,50



Staatlich genehmigte literarische Verwertungsgesellschaft (L.V.G.) reg. Gen. m. b. H.

Herrn
 Min.Rat Mag. Johannes Hörhan
 BKA Kunstsektion
 Schottengasse 1
 1010 Wien

Linke Wienzeile 18
 A-1060 Wien
 Telefon (+43) (1) 587 21 61
 Fax (+43) (1) 587 21 61-9
 e-mail: office@literar.at

Wien, 12. Juli 2005

GZ 200.003/075-II/3/2005 – SKE-Bericht 2004

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Der Stand der für SKE gewidmeten Mittel betrug zum 31. Dezember 2004 € 858.578,38. Den SKE wurden im Jahr 2004 26% der LVG-Anteile aus den Erträgen aus der Bibliothekstantieme zugeführt. Diese Zuführung wurde um 7,5% Spesen gekürzt.

	€	€
Stand 1.1.2004		813.131,11
Zuführung 2004	+	101.771,74
Leistungen 2004	-	48.691,59
Verwaltungskosten	-	<u>7.632,88</u>
	+	<u>45.447,27</u>
Stand 31.12.2002		<u>858.578,38</u>

In der Bilanz zum 31. Dezember 2004 ist daher eine Verbindlichkeit aus der Widmung für SKE in der Höhe von € 858.578,38 ausgewiesen.



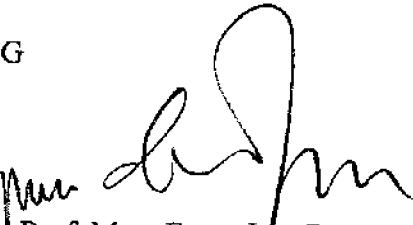
Die Leistungen im Berichtsjahr gliedern sich wie folgt:

	€
Stipendien	39.600,--
Programmprämien für literarische Veranstalter	7.000,--
einmalige Zuschüsse	872,--
Mitgliedsbeitrag CISAC	<u>1.219,59</u>
Summe	<u>48.691,59</u>

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass für die LVG eine Verpflichtung zur Schaffung von sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen (Art II Abs 6 2. Satz UrhGNov 1980) nicht besteht, da die Leerkassettenvergütung nicht zu ihrem Wahrnehmungsbereich gehört. Vielmehr werden die SKE in der LVG freiwillig geführt.

Mit freundlichen Grüßen

LVG


ppa Prof. Mag. Franz-Léo Popp

Herrn Min.Rat
Mag. Johannes Hörhan
Bundeskanzleramt
Abteilung II/3
Schottengasse 1
1014 Wien

Wien, 12. Juli 2005

GZ: BKA-200.003/0075-II/3/2005

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

In der Beilage senden wir Ihnen den SKE-Bericht 2004, dem Sie bitte die gewünschten Daten entnehmen wollen.

Die in Punkt 3 Ihres Schreibens vom 6.7.2005 gewünschte Trennung zwischen den sozialen und den kulturellen Zwecken kann im Hinblick darauf, daß den meisten Zuwendungen sowohl aus einer sozialen als auch einer kulturellen Motivation zugrunde liegt, nicht gezogen werden.

Ergänzend dürfen wir folgendes mitteilen:

Gesamteinnahmen Reprographievergütung 2004: € 5.359.069,84

davon: Gerätevergütung € 5.016.082,40
 Betreibervergütung € 342.987,44

Innerhalb der Betreibervergütung entfallen auf den Vertrag mit dem BM für Wissenschaft € 129.300.--

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Franz Leo Popp
Geschäftsführer

Literar mechana

SKE - Bericht 2004

I. AUSMASS DES AUFKOMMENS

Die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) zu schaffen, und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung zuzuführen, ergibt sich aus Art II Abs 6 UrhG Nov 1980.

Zwischen den an der Leerkassettenvergütung beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde am 19.12.2003 eine Aufteilungsvereinbarung getroffen, die für die einzelnen Kategorien von Trägermaterial verschiedene Verteilungsschlüssel vorsieht. Basis für die Neuaufteilung war eine gemeinsam in Auftrag gegebene Marktuntersuchung. Die Anteile der Literar-Mechana betragen in den Bereichen Video und Audio analog weiterhin 12,9% bzw. 7%, im Bereich Audio digital 1%.

Die Literar-Mechana und alle anderen Verwertungsgesellschaften, denen die Genehmigung zur Geltendmachung von Vergütungsansprüchen nach § 42b Abs 1 erteilt wurde, haben die Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH damit betraut, ihre Ansprüche gesammelt wahrzunehmen.

Laut Abrechnung der Austro-Mechana betragen die auf die Literar-Mechana entfallenden Bruttoanteile im Jahr 2004 € 1.122.878,90. Davon werden 51% den SKE gewidmet.

Gemäß Beschlüssen des Aufsichtsrates werden ferner – ohne gesetzliche Verpflichtung – Anteile der Erträge aus der Schulbuchvergütung und aus der Reprographievergütung den SKE zugeführt.

Der Aufsichtsrat hat weiters beschlossen, die Inkassogebühr, die die Literar-Mechana vom Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) bezieht, zur Gänze den SKE zu widmen und ferner aus den nach Ablauf der Verjährungsfrist frei gewordenen Reserven weitere € 73.496,36.

Die Verwaltungskosten einschließlich der Inkassospesen werden pauschaliert mit 7,5 % gerechnet.

	Erträge EUR	Anteil SKE EUR	Anteil SKE EUR
KSVF-Inkassovergütung 2004	197.569,28	100%	197.569,28
aus frei gewordenen Reserven	73.496,36	100%	73.496,36
Schulbuchvergütung 2004	178.753,31	10%	17.875,33
Leerkassettenvergütung 2004	1.122.878,90	51%	572.668,24
Reprographievergütung 2004	4.681.231,96	2%	93.624,64
 - 7,5% Verwaltung			955.233,85
 SKE Zuführung 2004 netto			-71.642,54
			883.591,31

Die Zuführung des Betrages von € 883.591,31 zu den SKE erfolgte zum 31.12.2004.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet grundsätzlich der Aufsichtsrat. Er hat sich im Berichtsjahr in fünf Sitzungen eingehend mit SKE-Anträgen befasst und bei der Vergabe der Werkzuschüsse aus dem Jubiläumsfonds sowie der Dramatiker- und Drehbuchstipendien Vorschläge unabhängiger Beiräte eingeholt. In dringenden Fällen entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen der vom Aufsichtsrat beschlossenen Richtlinien.

II. VERWENDUNG DES AUFKOMMENS

	€	€	€
1. Werkzuschüsse aus dem Jubiläumsfonds			149.190,00
2. Dramatiker- und Drehbuchstipendien			82.050,00
3. Zuschüsse an Autoren			
a) einmalige Unterstützungen	110.202,67		
b) Krankenversicherung, Arzt	22.598,14		
c) Rechts-, Steuerberatung	34.673,56		
d) Lebensversicherungen	<u>65.515,06</u>		
	232.989,43		232.989,43
4. Wohnungen			
a) Wien-Hietzing			
Einrichtung	-		
Betriebskosten	<u>4.256,19</u>		
	4.256,19		4.256,19
b) Altaussee			
Einrichtung	705,57		
Betriebskosten	<u>6.080,60</u>		
	6.786,17		6.786,17
c) Wien-Margareten			
Einrichtung/Anschaffung/Instandhaltung	7.766,76		
Erträge aus Vermietung	<u>- 5.018,40</u>		
	2.748,36		2.748,36
d) Venedig			
Einrichtung/Anschaffung			
Betriebskosten	<u>8.624,03</u>		
	8.624,03		8.624,03
		22.414,75	22.414,75
5. Dr. Erich Bielka-Stiftung, Grundlsee			27.588,59
6. Wissenschaftliche Untersuchungen			-
7. Verlagsförderung und Lektorat			22.500,00
8. Beiträge an Interessenvertretungen			34.040,21
9. Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Verbänden			108.809,99
10. Förderung urheberrechtlicher Fachliteratur			<u>6.210,19</u>
Leistungen im Jahr 2004			685.793,16

Die in den Büchern der Literar-Mechana enthaltenen Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE stellen sich wie folgt dar:

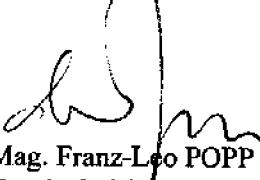
	EUR
Stand 1.1.2004	1.831.370,66
SKE Zuführung 2004 netto	883.591,31
Abschreibung	- 1.199,04
Verteilung 2004	- 685.793,16
Stand 31.12.2004	2.027.969,77

Im Anlagevermögen der Literar-Mechana entfallen auf SKE die Anteile an den bebauten Grundstücken in Wien-Hietzing (Wattmanngasse 14), in Altaußsee (Fischerndorf 56), in Wien-Margareten (Zentagasse 16) und in Venedig (San Polo 989), die vier Eigentumswohnungen und deren Einrichtung. Sie sind in der Bilanz zum 31. Dezember 2003 mit einem Buchwert von € 59.993,77 enthalten.

Die verfügbaren Mittel ergeben sich wie folgt:

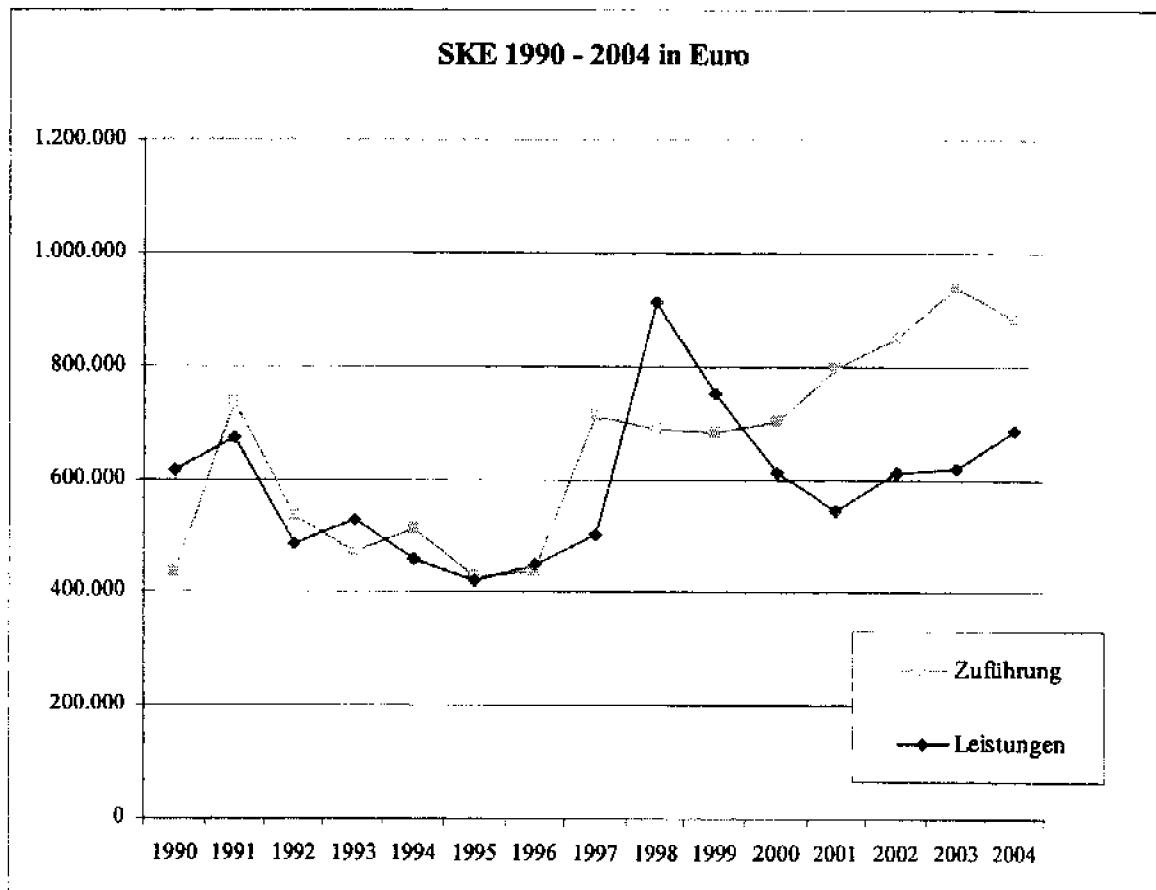
	EUR
Verbindlichkeiten	2.027.969,77
davon gebunden im Anlagevermögen	- 59.993,77
Stand 31.12.2004	1.967.976,00

Wien, 15. Juni 2005


 Prof. Mag. Franz-Lee POPP
 Geschäftsführer

ANHANG ZUM SKE - BERICHT 2004

Entwicklung in den letzten fünfzehn Jahren:



Insgesamt betrugen die Leistungen in den Jahren 1990 bis 2004 € 8,87 Mio, die Zuführung betrug € 9,81 Mio.

Erläuterungen zu II. (Verwendung des Aufkommens)

zu 1.

Jubiläumsfonds 2003/2004

Peter Campa, Nikolaus Glattauer, Waltraud Haas, Heidi Heide, Barbara Neuwirth, Martin Prinz, Peter Rosei, Manfred Rumpl, Margit Schreiner und Julian Schutting (10)

Jubiläumsfonds 2004/2005

Reinhold Aumaier, Günther Eichberger, Antonio Fian, Petra Ganglbauer, Thomas Glavinic, Sabine Gruber, Egyd Gstättner, Wolfgang Hermann, Alois Hotschnig, Gert Jonke, Eugenie Kain, Doron Rabinovici, Josef Herbert Wimmer (13)

zu 2. Dramatikerstipendium 2004/2005

Bettina Balàka, Josef Rieser, Volker Schmidt (3)

Drehbuchstipendien 2003/2004/2005

Daniela Ellmauer, Lilly Jäckl, Barbara Grascher und Manfred Rebhandl (4)

zu 3. a) einmalige Unterstützungen

Essam Abou-Seif, Ladislav Bajac, Johann Barth, Marielies Blaskovich, Barbara Büchner, Dragi Bugarcic, Elfriede Czurda, Adelheid Dahimene, Doreen Daume, Sabine Derman, Gertrude Drach, Jeannie Ebner, Stephan Eibel, Günther Eichberger, Helmut Eisendle, Peter Enzinger, Emmy Fuchs, Hermann Gail, Helma Giannone, Hans Gigacher, Anton Gruber, Marianne Gruber, Margarethe Herzele, Bernhard Hüttenegger, Vintila Ivanceanu, Gerhard Jaschke, Franz Krahberger, Georg Kövary, Dominik Lepuschitz, Florica Madritsch, Peter Millard, Florian Pauer, Helmut Pevny, Helmut Pfandler, Josef Rieser, Gordana Rothstein, Michael Scharang, Günther Schatzdorfer, Brigitte Schwaiger, Josef Schweikhardt, Wolfgang Siegmund, Dieter Sperl, Clemens K. Stephina, Bosko Tomasevic, Lotte Treffer, Peter Truschner, Peter Veit, Ida Weiss, Robert Weninger, Paul Wiplinger, Gernot Wolfgruber, Wolfgang Zeindl, Christa Zettel (53)

zu 3. b) Krankenversicherung und Arztkosten

Peter Berecz, Valentin Eisendle, Dörte Eliass, Helga Glantschnig, Sabine Gruber, Silke Hassler, Vintila Ivanceanu, Danuta Kostewicz, Hubert F. Kulterer, Florica Madritsch, Renate Nentwig, Manfred Pichler, Elisabeth Reichhart, Rolf Rettberg, Marlen Schachinger, Hans Scheugl, Richard Schubert, Marianne Sula-Lenhart, Barbara Stromberger, Renato Vecellio, Peter Veit, Elisabeth Wäger-Häusle, Alexander Widner (23)

zu 3. c) Rechts- und Steuerberatung

Div. Rechtsberatungen durch Dr. Walter, Regina Ballinger, Hans Haider, Susa Hämerle, Franz Innerhofer, Ivan Ivanji, Gennadi Kagan, Herbert Wadsack

zu 3. d) Lebensversicherungsprämien

Rosa Artmann, Ruth Aspöck, Manfred Chobot, Elfriede Czurda, Lilian Faschinger, Götz Fritsch, Anselm Glück, Reinhard P. Gruber, Ingram Hartinger, Peter Henisch, Elfriede Hüngsberg-Jelinek, Bernhard Hüttenegger, Gerhard Jaschke, Nils Jensen, Gert Jonke, Konstantin Kaiser, Michael Köhlmeier, Monika Köhlmeier-Helfer, Gerhard Kofler, Werner Kofler, Franz Krahberger, Fritz Lehner, Dorothea Löcker, Waltraud Anna Mitgutsch, Felix Mitterer, Kurt Hugo Neumann, Helmuth A. Niederle, Thomas Northoff, Ernst Nowak, Monika Pelz, Ingrid Puganigg, Katharina Riese, Peter Rosei, Robert Schindel, Franz Schuh, Brigitte Schwaiger, Christine Schwarz, Marlene Streeruwitz, Jutta Treiber, Christian Wallner, Werner Wüthrich, (41)

zu 4. Wohnungen

Die Wohnungen in Wien-Hietzing, Altaußsee und Venedig stehen vorrangig haupt- und freiberuflichen Schriftstellern für Arbeits- bzw. Erholungsaufenthalte zur Verfügung. Die Wohnung in Wien-Margareten ist an eine Schriftstellerin vermietet.

zu 5.

Dr. Erich Bielka-Stiftung

Instandhaltung des Hauses Bräuhof 53, Grundlsee, Gestaltung und Pflege des Gartens sowie Betriebskosten. Die beiden Appartements stehen Schriftstellern für Arbeits- bzw. Erholungsaufenthalte zur Verfügung.

zu 7.

Verlagsförderung und Lektorat

Sonderzahl Verlag, Picus Verlag, Edition Freibord.

zu 8.

Beiträge an nationale und internationale Interessenvertretungen

SUISA, CISAC, IFRRO, FEE, IVU, Österr. Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz, ALAI Internationale Vereinigung für Literatur und Kunst.

zu 9.

Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Verbänden

Österr. Gesellschaft für Literatur, Kafka-Symposium, Projekt Mitsprache, Kulturverein Schäffergasse, OÖ Kulturvermerke, Sprechtag Wels, Festwochen Gmunden, Hauptverband des Österr. Buchhandels, Theodor Kramer Gesellschaft, Drama-X, MUWA, Drehbuchforum, Institut für transakustische Forschung, Kunsthaus Muerz, Kosmos Theater, Otto Müller Verlag, Kuratorium für Journalistenausbildung, Festakt Robert Schindel, Österr. Schriftstellerverband, Verein Exil, Verlag Medien und Recht, Theaterforum Schwechat, Sprachsalz, Hören ist Sehen, Verband dramatischer Schriftsteller, Lateinamerikanische AutorInnen in Österreich, Symposium Österr. Literatur, ALAI, Universität für Musik und darstellende Kunst, Alexander Belobratow (Übersetzung „Ins Schloß“), Gue Schmidt (Projekt „Hören ist Sehen“), Robert Wolf, Florica Madritsch.

zu 10.

Förderung urheberrechtlicher Fachliteratur

UFITA, GRUR, GRUR International, Medien und Recht, Österr. Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Kommentar zum Urheberrecht, Nomos Verlag, Verlag Manz, Verlag Linde, Otto Müller Verlag, Minerva Verlag, Pressehandbuch.

* * *



Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

LSG, Schreyvogelgasse 2/5, A-1010 Wien

BUNDESKANZLERAMT
Abteilung II/3
Schottengasse 1
1014 Wien

Schreyvogelgasse 2/5
A-1010 Wien
T: +43 (1) 535 60 35
F: +43 (1) 535 51 91
E: ifpi@ifpi.at

Wien, 2005-07-25

Leerkassettenbericht der LSG Geschäftsjahr 2004 GZ: BKA-200.003/0075-II/3/2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 6.7.2005 sowie auf die Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986, betreffend die Durchführung der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986, übergeben wir nachfolgend den detaillierten Bericht der LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. über die Bildung und Verwendung des SKE-Fonds im Geschäftsjahr 2004:

I. Gesetzliche Grundlagen

Mit der UrhGNov 1980 wurde ein Vergütungsanspruch betreffend unbespieltes Ton- und Bildtonträgermaterial zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten in Österreich eingeführt.

Regelungen für die Verteilung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung durch die österreichischen Verwertungsgesellschaften wurden durch Art.II Abs.6 UrhGNov 1980 i.d.F UrhGNov 1986 statuiert.

II. Betriebsgenehmigung

Mit Bescheid des BMUK (Jetzt: BKA Sektion für Kunstangelegenheiten) vom 29.6.1994, 32.629/5-IV/1/94, i.d.F. des Bescheides vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96 wurde der LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. die nach dem österreichischen Verwertungsgesetz erforderliche Betriebsgenehmigung im gegebenen Zusammenhang erteilt.

Die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung werden, ebenso wie sämtliche anderen Einnahmen der LSG, im Verhältnis 50:50 zwischen den von der LSG vertretenen Rechteinhabergruppen der Tonträgerhersteller und der ausübenden Künstler aufgeteilt. Sowohl die Bildung der SKE-Fonds, als auch die Verwendung der Fondsmittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Die Dotierung des SKE-Fonds sowohl der LSG-Interpreten als auch der LSG-Produzenten erfolgt mit 51 % der Einnahmen aus Leerkassettenvergütung.

III. Richtlinien

Zur Umsetzung der Regelungen in Art.II Abs.6 der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986 hat die LSG Richtlinien erlassen, die als Anlage ./1 (Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung/ÖSTIG) und Anlage ./2 (Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos aus dem SKE-Fonds der LSG-Produzentenverrechnung) angeschlossen sind.

IV. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 2004

Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke

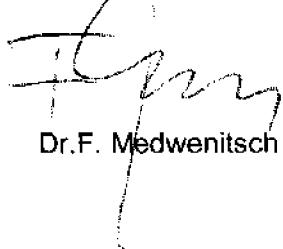
Anlage ./3 gibt in Pkt. 1 die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung im Geschäftsjahr 2004 unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellungen zum 1.1.2004 bzw. zum 31.12.2004 detailliert an.

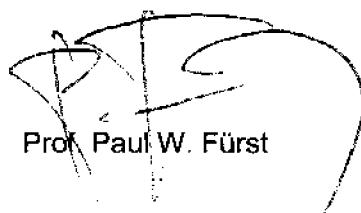
Die Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 2004 sind in Pkt. 2 der Anlage ./3 getrennt nach einzelnen Kategorien von Zuwendungen unter Angabe der Empfänger bzw. der geförderten Projekte ausgewiesen.

Für ergänzende Informationen und Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**LSG - WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGS-
SCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.**


Dr. F. Medwenitsch


Prof. Paul W. Fürst

Anlagen ./1 bis ./3

**Oesterreichische Interpretengesellschaft
(OESTIG)**

REGULATIV FÜR SKE-FONDS

(Regulativ SKE-Fonds.doc)

Vergabe von finanziellen Unterstützungen und Subventionen aus den zweckgebundenen Mitteln für kulturelle und soziale Leistungen.

In Anwendung des Art. II, Abs. 6, Urhg.-Nov. 1980 (Leerkassettenabgabe / Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch), werden 51% der anteiligen OESTIG / LSG-Einnahmen für soziale und kulturelle Leistungen verwendet.

Antragstellung

Mitglieder der OESTIG haben die Möglichkeit, schriftliche Anträge an das Präsidium der OESTIG zu stellen, die, wenn sie dem Regulativ entsprechen, der Generalversammlung bzw. dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die beiden vorerwähnten Gremien können, unter Berücksichtigung des Bedarfs und nach Maßgabe der vorhandenen Mitteln, unpräjudizielle Beschlüsse fassen.

Bei positiver Erledigung wird dem/der Antragsteller/in auferlegt, über den tatsächlichen Verwendungszweck Rechnung zu legen.

Regulativ

1. Nachwuchsförderung:

Ankauf von Musikinstrumenten und Lehrbedarf über Ansuchen von Musikhochschulen, Konservatorien und Musikschulen.

Förderung von Konzertveranstaltungen und Wettbewerben, die der Nachwuchsförderung dienen.

Anlage .1**2. Arbeitsplatzsicherung:**

Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitsplatzes in Verbindung eines kulturellen und sozialen Auftrages.

Rechtsberatung im Leistungsschutz.

Mitgliederinformation.

Symposien.

Pirateriebekämpfung.

Publikationen und Gutachten.

3. Interessensverbände:

- a) Unterstützung durch Mitgliedsbeiträge
- b) Beteiligung an Maßnahmen zur Festigung der urheberrechtlichen Stellung des Künstlers
- c) Projektförderung im Zusammenhang mit anderen Verwertungsgesellschaften

4. Kollektive und individuelle Unterstützung für aktive und nichtaktive Mitglieder:

Kollektive Unterstützung in Form von finanziellen Zuschüssen zur Erhaltung der den Interpreten zur Verfügung stehenden Erholungsheime.

Individuelle Unterstützung für Notfälle bei Krankheit oder Verlust eines Dauerarbeitsplatzes.



Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

Anlage 2

Schreyvogelgasse 2/5
A-1010 Wien
T: +43 (1) 535 60 35
F: +43 (1) 535 51 91
E: ifpi@ifpi.at

RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG ÖSTERREICHISCHER AUDIOPRODUKTIONEN AUS DEM KULTURFONDS DER LSG-PRODUZENTEN UND ÖSTERREICHISCHER MUSIKVIDEOS AUS DEM KULTURFONDS DER VBT

1. Die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, beschließen jährlich einen bestimmten Betrag, der für die Förderung von österreichischen Audioproduktionen aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten zur Verfügung steht. Der Vorstand der VBT beschließt dies für die Förderung österreichischen Musikvideos aus dem Kulturfonds der VBT.

2. Bezugsberechtigte der LSG können beim Geschäftsführer der LSG-Produzentenverrechnung Förderungsanträge hinsichtlich a) einbringen, Bezugsberechtigte der VBT beim Geschäftsführer der VBT Förderungsanträge hinsichtlich b). Diese Anträge haben jedenfalls zu enthalten:
 - a) Audioproduktionen:
 - Name des Komponisten/Textautors/Verlags
 - Name des/der Interpreten
 - Label, auf dem der Tonträger in Österreich erscheint
 - Titel des Albums und Track-Liste
 - 1 Belegexemplar
 - Auflistung anderer Förderungsanträge
 - Kopien von Rechnungen über im Inland entstandenen Produktionskosten

 - b) Musikvideos:
 - Name des Komponisten/Textautors/Verlags
 - Name des/der Interpreten
 - Label, auf dem das Video bzw. der Tonträger in Österreich erscheint
 - Titel und gegebenenfalls Version des Stücks
 - ein kurzes Drehbuch
 - eine Kalkulation
 - Liste anderer Förderungsanträge

bei bereits abgeschlossenen Produktionen zusätzlich

- Belegexemplar
- Kostenaufstellung/Nachkalkulation

Voraussetzung für jede Förderung von Audioproduktionen (Longplay) und Musikvideos ist, dass die Audio- bzw. Videoproduktion in Österreich hergestellt wird und die an der Herstel-

lung federführend Beteiligten Österreicher sind. Der Tonträgerhersteller muss einen Wahrnehmungsvertrag mit der LSG, der Rechteinhaber am Video einen solchen mit der VBT abgeschlossen haben.

3. a) Audioproduktionen:

Gefördert werden österreichische Albenproduktionen, wobei pro Bezugsberechtigtem und Kalenderjahr maximal ein (1) Projekt gefördert werden kann. Jedem Bezugsberechtigten steht als Höchstbetrag für die Förderung derjenige Anteil an dem gesamten für ein Kalenderjahr bewilligten Förderungsbudget zu, welcher dem Vergütungsanteil des Bezugsberechtigten im letzten abgerechneten Kalenderjahr entspricht, mindestens jedoch € 218,--, wobei solche Förderungsbeträge als Promotion- bzw. Präsentationszuschüsse zu verstehen sind.

b) Musikvideos:

Die Förderung für Musikvideos aus dem VBT Kulturfonds beträgt pauschal € 730,-- pro Bezugsberechtigtem und Jahr bei einem Anteil an der letzten VBT-Repartierung bis 10% bzw. pauschal € 1.820,-- pro Bezugsberechtigtem und Jahr bei einem Anteil über 10%.

4. Nach Ende der Produktion bzw. der Dreharbeiten, spätestens jedoch 3 Monate nach Förderungszusage, ist dem Geschäftsführer LSG-Produzentenseite bzw. der VBT eine Abrechnungen über die Herstellungskosten der Audio- bzw. Videoproduktion sowie ein Belegexemplar zu übersenden. Der Geschäftsführer kann den Beirat LSG-Produzenten bzw. den Vorstand der VBT mit dieser Abrechnung befassen. Die Frist von 3 Monaten kann vom Geschäftsführer der LSG bzw. der VBT verlängert werden.

Der Bezugsberechtigte kann gegen Entscheidung des Geschäftsführers an die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, bzw. an die Mitglieder des VBT Vorstandes berufen, deren Entscheidung endgültig ist.

Der Förderungsbetrag wird erst nach Abschluss der Audio- bzw. Videoproduktion und Vorlage der Abrechnung und nur unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass die Richtlinien erfüllt worden sind.

Wien, im Mai 2000
richtl/SKERL lsg/vbt (2000)

1. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 2004 LSG Ges.mbH

Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.2004	2.627.794,68
Leerkassettenvergütung 2004 :	4.233.461,92
SKE-Dotierung LSG-Interpreten	1.079.532,79
SKE-Dotierung LSG-Produzenten	<u>1.079.532,79</u>
Gesamt-Dotierung	2.159.065,58
abzüglich Verwaltungskosten	<u>-107.953,28</u>
Zugang 2004 netto	2.051.112,30
Verbrauch 2004	-916.910,23
Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.2004	<u>3.761.996,75</u>

2. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 2004**Musikförderung**

Philharmonie Marchfeld	35.000,00
Wiener Concert-Verein	27.000,00
OMEGA-Projekt	25.000,00
Gesellschaft f. Musiktheater	14.000,00
Herbert von Karajan-Centrum	10.800,00
Fest der Künste / Laxenburg	10.000,00
IG Freie Theaterarbeit	10.000,00
JazzZeit	8.000,00
MM-Musikwerkstatt	8.000,00
1. Frauen-Kammerorchester	7.500,00
Ost-West Musikfest	7.000,00
Österr. Sängerbund	6.000,00
Musiktage 2004 - Schloß Grafenegg	5.814,00
A. Pinchassowa	5.000,00
Kulturverein Wr. Staatsopernchor	5.000,00
Salzburger Gesellschaft für Musik	5.000,00
Wiener Kammerchor	5.000,00
Internat. Orchesterinstitut Attergau	4.400,00
Junge Philharmonie Wien	4.000,00
Musikschule Bad Vöslau	3.500,00
Wiener Kammerchor	3.000,00
Voice Mania Kulturverein	3.000,00
Musiktage Ernstbrunn	3.000,00
Andy Lee Lang / Montreux	3.000,00
Prof. Bileck	3.000,00
Internationale Sommerakademie	3.000,00
Con Anima Ernstbrunn	3.000,00
Internat. Barocktage Stift Melk	2.500,00
Kurorchester Bad Hall	2.100,00
Klangforum Wien	2.000,00
Violoncello-Wettbewerb	1.820,00
OÖ Streichervereinigung	1.500,00
Kulturverein Oberschützen	1.500,00
Artes Iuventutis	1.000,00
Sommerkonzerte Bad Gastein	1.000,00
Willander / Millenniumstrio	1.000,00
insgesamt	<u>241.434,00</u>

Seite 2

Audioförderung für österreichische Produktionen

insgesamt

50.874,00**Soziale Förderungen**

Künstler helfen Künstlern

25.000,00

C.M. Ziehrer-Haus (Welleminsky-Fonds)

5.825,19**30.825,19****Sonstige Förderungen**

Amadeus Austrian Music Award

155.633,36

Unterrichtsprogramm geistiges Eigentum

57.468,75

Kunsthaus Mürzzuschlag

50.000,00

Musiktage 2004 - Symposium Schloßhof

49.168,39

MIDEM / PopKomm 2004

25.268,00

Austria Top 40

14.535,00

SR -Archiv

13.500,00

Druckkostenbeiträge

8.950,00

Rechtsgutachten

8.167,35

Zawinul's Birdland

6.000,00

FM4 Soundpark

6.000,00

Prüfungskommission Schauspiel

4.746,19

Porgy+Bess

1.000,00

insgesamt

400.437,04**Interessensvertretung einschließlich Betreuung und****Begutachtung nationaler und internationaler Gesetzesvorhaben****90.000,00****Bekämpfung von Musikpiraterie**

Personal- u. Sachkosten

68.000,00

Gerichts- u. Verfahrenskosten

35.340,00

insgesamt

103.340,00**Verbrauch 2004 insgesamt****916.910,23**



Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton

VBT, Schreyvogelgasse 2/5, A-1010 Wien

BUNDESKANZLERAMT
Abteilung II/3
Schottengasse 1
1014 Wien

Schreyvogelgasse 2/5
A-1010 Wien
T: +43 (1) 535 60 35
F: +43 (1) 535 51 91
E: ifpi@ifpi.at

Wien, 2005-07-25

Leerkassettenbericht der VBT Geschäftsjahr 2004 GZ: BKA-200.003/0055-II/3/2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 6.7.2005 sowie auf die Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986, betreffend die Durchführung der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986, übergeben wir nachfolgend den detaillierten Bericht der VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton (im folgenden „VBT“) über die Bildung und Verwendung des SKE-Fonds im Geschäftsjahr 2004:

I. Gesetzliche Grundlagen

Mit der UrhGNov 1980 wurde ein Vergütungsanspruch betreffend unbespieltes Ton- und Bildtonträgermaterial zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten in Österreich eingeführt.

Regelungen für die Verteilung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung durch die österreichischen Verwertungsgesellschaften wurden durch Art.II Abs.6 UrhGNov 1980 i.d.F UrhGNov 1986 statuiert.

II. Betriebsgenehmigung

Mit Bescheid des BMUK (Jetzt: BKA Sektion für Kunstagelegenheiten) i.d.F. vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96 wurde der VBT die nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz erforderliche Betriebsgenehmigung im gegebenen Zusammenhang erteilt.

Die VBT vertritt die Rechte Musikvideos, das sind definitionsgemäß Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchem Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist. Musikvideos werden in aller Regel von den Produzenten der jeweiligen Musikaufnahmen produziert. Sie sind eine exakt abgrenzbare Repertoirekategorie und die Bezugsberechtigten der VBT sind – in ihrer Eigenschaft als Tonträgerhersteller – jeweils auch Bezugsberechtigte der LSG.

Die VBT ist aufgrund ihrer Betriebsgenehmigung hinsichtlich der ihr zustehenden Ansprüche auf Leerkassettenvergütung insofern eingeschränkt, als die VBT diese Ansprüche ihrer Bezugsberechtigten nicht eigenständig gegenüber den Zahlungspflichtigen vertreten darf. Die derzeitige Betriebsgenehmigung zwingt die VBT dazu, die von ihr gesammelten Ansprüche ihrer Rechteinhaber in die VAM - Verwertungsgesellschaft Audiovisuelle Medien einzubringen, die dann von der VAM mitverwertet werden. Die Verteilung an ihre Bezugsberechtigten ist dann wieder Aufgabe der VBT.

III. Keine Einnahmen der VBT aus Leerkassettenvergütung in 2003 und 2004(!); kritische Anmerkung zur Zwangsgemeinschaft der VBT mit der VAM Verwertungsgesellschaft Audiovisuelle Medien

Wir halten die oben beschriebene zwangsweise „Untermiete“ der VBT bei der VAM für verfehlt, sachlich nicht begründet und für die Bezugsberechtigten der VBT massiv nachteilig. Die Geschäftsjahre 2003 und 2004 führen dies mehr als deutlich vor Augen, denn die VBT hat von der VAM – die sehr wohl Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung bezogen hat – weder einen Anteil noch ein Akonto auf ihren Anteil erhalten.

Es konnte daher seitens der VBT in 2004 ebenso wie schon in 2003 keine Dotierung des SKE-Fonds und auch keine Ausschüttung aus dem Titel Leerkassettenvergütung an die Bezugsberechtigten erfolgen. Eine aus Sicht der VBT und ihrer Bezugsberechtigten sehr unerfreuliche Bilanz.

Hintergrund dieser kritischen Entwicklung ist der offensichtlich nach wie vor ungelöste Aufteilungsstreit zwischen den Filmgesellschaften VAM und VDFS, der unsere Bezugsberechtigten unmittelbar – und negativ – betrifft, den sie aber weder selbst hervorgerufen haben, noch lösen können.

Die nach langwierigen Verhandlungen am 18.12.2001 auf unbestimmte Zeit geschlossene Aufteilungsvereinbarung zwischen VAM und VBT – sie wirkte bis auf das Jahr 1997 zurück (!) – wurde von der VAM bereits zum frühestmöglichen Kündigungstermin (31.12.2002) wieder aufgekündigt. Im letzten Vertragsjahr (2002) hat die VAM mit dem Hinweis auf die offene Aufteilung zwischen ihr und der VDFS gegenüber der VBT nur mehr akontiert, seit 2003 erfolgt nicht einmal mehr eine Akontierung.

Die jeweils mit 25.6.2002 datierte Vertragskündigung der VAM sowie ein Schreiben der VAM, in dem die mittlerweile nahezu unüberblickbare Situation im Filmbereich dargelegt wird, wurden unserem Bericht zum Geschäftsjahr 2003 zur Information beigelegt.

Wir erläutern diese Situation deshalb ausführlich, weil eine Herauslösung der VBT aus der Zwangsgemeinschaft mit der VAM, die sich keinesfalls bewährt hat, für uns unumgänglich ist und bei der Reform des österreichischen Verwertungsgesellschaftenrechts zu berücksichtigen sein wird.

IV. Richtlinien

Die Geschäftsführung der VBT erfolgt in Verwaltungseinheit mit der Produzentenseite der LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. Die Richtlinien zur Umsetzung der Regelungen in Art.II Abs.6 der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986 sind daher der Einfachheit halber in die entsprechenden Richtlinien der LSG (Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten und österreichischen Musikvideos aus dem Kulturfonds der VBT) integriert (siehe Anlage ./3 zum Bericht der LSG).

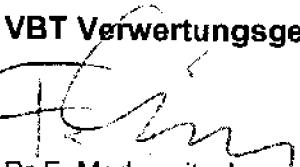
V. Verwendung rückgestellter Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 2004

In der Anlage zu diesem Schreiben sind in Pkt. 1 die gebildeten Rückstellungen zum 1.1.2004 bzw. zum 31.12.2004 aufgeschlüsselt. Mangels neuer Einnahmen konnten im Geschäftsjahr 2004 lediglich rückgestellte Dotierungen für soziale und kulturelle Zwecke verwendet werden, die in Pkt. 2 der Anlage getrennt nach Arten von Zuwendungen ausgewiesen sind.

Für ergänzende Informationen und Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton


Dr. F. Medwenitsch
Geschäftsführer

Anlage

Anlage zum Bericht vom 25.07.2005

1. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 2004 VBT

Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.2004	88.850,38
Leerkassettenvergütung 2004	0,00
SKE-Dotierung	0,00
abzüglich Verwaltungskosten	<u>0,00</u>
Zugang 2004 netto	0,00
Verbrauch 2004	<u>-21.350,00</u>
Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.2004	<u>67.500,38</u>

**2. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke
im Jahr 2004**

Förderung von österreichischen Musikvideoproduktionen	<u>2.550,00</u>
Kulturelle Förderungen	<u>6.500,00</u>
Bekämpfung von Musikpiraterie	
Personal- u. Sachkosten	8.000,00
Gerichts- u. Verfahrenskosten	<u>4.300,00</u>
	<u>12.300,00</u>
Verbrauch 2003 insgesamt	<u>21.350,00</u>

27/07/2005 13:32 02672-02440-22

DKFM. SCHRÖDER

S. 02/04

K O P I E

SCHRÖDER Dkfm. Harald Schröder

An das
 Bundeskanzleramt
 Sekt. für Kunstangelegenheiten
 Schottengasse 1
 1014 Wien

bearbeitet von:
 Dkfm. Schröder
 DW: 19
 WT-Code: 206396

MA

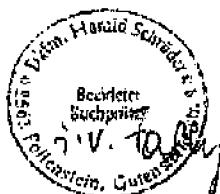
31.05.2005

b
**Abt. II/1, ÖStIG, Österr. Interpretengesellschaft,
 Vorlage von Unterlagen betreffend Leerkassettenvergütung
 für das Geschäftsjahr 2004**

Meine Mandatin, die ÖSTIG - Österr. Interpretengesellschaft, hat mich beauftragt, das Schreiben betreffend Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986 (Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle) zu erledigen.

Ich gestatte mir daher, in der Anlage zwei Aufstellungen zu übermitteln, aus denen die Ermittlung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung nach Umrechnung auf die für soziale und kulturelle Zwecke zustehenden 51 % zu ersehen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dkfm. Schröder

A-2563 Pottendorf
 Gutensteiner Straße 8
 Tel.: 02672/824 40
 Fax: 02672/824 40 22
 e-mail: schroeder@schroeder.at

A-2331 Vösendorf
 Schlossplatz 1
 Tel.: 01/69 056 74
 Fax: 01/69 056 74 72
 e-mail: schloss@schroeder.at

Dkfm. Harald Schröder, beauftragter Buchprüfer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Uniformitätsberater, Sparkasse Pottendorf Kto-Nr.: 000-003327, BLZ 20245, Raika Guntersdorf Kto-Nr.: 1.450.550, BLZ 32250, UID: ATU 19256800. Internet: <http://www.schroeder.at>

27/07/2005 13:32 02672-82440-22

DKFM. SCHRÖDER

S. 03/04

Bestände 2004 laut Urheberrechtsgesetznovelle

Leerkassetten			
Zugang 1 - 12/2004	163.754,64		
- Zinsen	-1.796,36		
- Verwaltungskosten	<u>-8.187,73</u>		
	<u>153.770,55</u>	51%	78.423,00
Zugang 2001-2003	149.653,93		
- Verwaltungskosten	<u>-7.850,58</u>		
	<u>141.803,35</u>	51%	72.319,00
- Auflösung Zugang 2003	<u>123.500,00</u>	51%	<u>62.985,00</u>
Zuweisung			<u>87.757,00</u>
Stand 1.1.2004	11.152,84		
+ Zuweisung	87.757,00		
+ Auflösung Rückstellung 2003	39.500,00		
- Verwendung	<u>-72.323,44</u>		
	<u>66.086,40</u>		

27/07/2005 13:32 02672-82440-22

DKFM. SCHRÖDER

S. 04/04

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT ÖSTIG

Verwendung Leerkassetten Audio-Video,CDR und Kabel-TV 2004
 Auszahlungen aus dem SKE-Fonds 2004

	<i>kulturell</i>	<i>sozial</i>
OÖ Streichervereinigung, Mitgliedsbeitr.	40,00	
Subvention Gewerkschaft KMS	2.078,04	
Wiener Oboe, Mitgliedsbeitrag	30,00	
Mus.-Komp.-Autoren-Gilde,Subvention	10.000,00	
Österr.Komp.Bund,E-Musik, Subvention	7.050,00	
Österr.Komp.Bund,U-Musik,Subvention	7.950,00	
Gewerkschaft Kunst,Medien,SFB,Subv.		2.011,25
Subvention Tanzrat (Musik)	5.000,00	
Förderung Österr.Ges.f.zeitgen.Musik	3.633,64	
Franz-Sirowy-Fonds		1.890,09
Subventionen Zierer Haus, Baden		26.254,48
Welleminsky-Fonds		4.235,94
Kulturverein Akkordeon	2.000,00	
Österr.Musikrat,Mitgliedsbeitrag	150,00	
<hr/>		
€ 72.323,44 Gesamtbuamme	37931,88	34.391,78

25.05.2005



**VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEN
STAATLICH GENEHMIGTE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT**

NEUBAUGASSE 25
A-1070 WIEN

TELEFON +43 (0)1 / 526 43 01
TELEFAX +43 (0)1 / 526 43 01-13

e-mail: vam-wien@aon.at
www.vam.cc

Einschreiben

Herrn
Ministerialrat Mag. Johannes Hörhan
Bundeskanzleramt
Sektion für Kunstangelegenheiten
Schottengasse 1
1014 Wien

NEUBAUGASSE 25
A-1070 WIEN
TELEFON +43 (0)1 / 526 43 01
TELEFAX +43 (0)1 / 526 43 01-13
e-mail: vam-wien@aon.at
www.vam.cc

Wien, 30. Juni 05
VAM/BKASKEBER2004

**Verwertungsgesellschaften,
Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986
betreffend Durchführung der Urheberrechtsgesetz-Novelle,
Leerkassettenbericht 2004**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Mag. Hörhan!

Wir erlauben uns, Ihnen anbei den Bericht über die „Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.“ für das Geschäftsjahr 2004 samt Beilagen zu übermitteln. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass für den Abschluss der Aufteilungsvereinbarung zwischen der V.A.M. – VDFS noch einige rechtliche Fragen zu klären sind. Wir sind jedoch zuversichtlich - so sieht es zumindest die V.A.M. – dass es in den nächsten Wochen zum Abschluss der Aufteilungsvereinbarung kommen wird. Um jedoch den Jahresabschluss per 31.12.2004 und auch den Bericht über die „Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.“ für das Geschäftsjahr 2004 erstellen zu können, hat der Vorstand der V.A.M. in der 129. Vorstandssitzung vom 28. Juni 2004 beschlossen, die Einnahmen für die Bereiche Leerkassettenvergütung und Kabelweiterleitung/-sendung als „Erhaltene Anzahlungen“ – wie in den vergangenen Jahren - im Jahresabschluss per 31.12.2004 auszuweisen. Der Vorstand hat in dieser Sitzung weiters beschlossen, für den Bereich Leerkassettenvergütung aus Vorsichtsgründen die Berechnung der Zuweisung 2004 zu den „Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.“ nur in einer Minimalhöhe und für den Bereich Kabelweiterleitung/-sendung keine Zuweisung 2004 vorzunehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Komm.Rat Dr. Veit Heiduschka
Präsident

Veit Heiduschka

Beilagen

Bericht über die
Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.
Geschäftsjahr 2004

1. Allgemeines

1.1. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art II Abs 6 UrhG Nov 1980 i. d. F. d. Nov 1986) und der vom Vorstand der V.A.M. dementsprechend gefassten Beschlüsse, wurde den SKE im Jahre 2004 ein Betrag von € 319.382,77 zugeführt; dies entspricht 51 % der Nachabrechnung Leerkassettenvergütung 2001, zuzüglich 51 % der vorläufigen inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 2004*, zuzüglich der 5%igen Zuweisung aus den Einnahmen „Bibliothekstantienem“ 2004, zuzüglich 10% aus der Nachabrechnung Kabelweiterleitung/-sendung für das Jahr 2000 abzüglich Verwaltungskosten in der Höhe von 7% und zuzüglich der angefallenen Zinsen in Höhe von insgesamt € 25.495,53 (2003 € 41.571,35). Für den Bereich Kabelweiterleitung/-sendung 2004 erfolgte wie im Jahre 2003 aufgrund der zwischen der V.A.M. und der VDFS nicht geklärten Aufteilungsfrage keine Zuweisung.

1.2. Über die Verwendung der Mittel aus den SKE entschied der Vorstand der V.A.M., der bei seinen Entscheidungen die "Richtlinien zur Verwaltung der Mittel aus den SKE der V.A.M." in ihrer jeweils gültigen Fassung (Beilage 1) zu beachten hat.

1.3. Insgesamt wurden im Jahre 2004 im Rahmen der SKE 22 Anträge in sechs Vorstandssitzungen behandelt.

*Aufteilungsfrage zwischen V.A.M. und VDFS ungeklärt, daher Berechnung der Zuweisung aus Vorsichtsgründen nur in der Minimalhöhe .

2. Finanzielle Entwicklung SKE 2004

2. 1. Durch Überträge aus Vorjahren betragen die Mittel aus der Widmung für SKE am 1.1.2004 (lt. Bilanz)	€ 1.357.931,21*
Im Jahre 2004 wurden im Rahmen der SKE Mittel in Höhe von insgesamt verbraucht	./. € 392.329,99
Durch die Zuweisung 2004 ** in Höhe von ergeben sich Mittel für die SKE per 31.12.2004 (lt. Bilanz) in Höhe von	+ € <u>319.382,77</u> € 1.284.983,99
2.2. Von diesem Betrag sind durch im Jahre 2004 gegebene verbindliche Zusagen an Dritte bzw. verbindlich beschlossene Zweckwidmungen, die jedoch erst in Folgeperioden zahlungswirksam werden, zum Stichtag 31.12.2004 bereits gebunden, sodaß unter Berücksichtigung entsprechender noch offener Zweckwidmungen aus Vorperioden in Höhe von	./. € 358.106,49 € <u>860.661,61</u>
per 31.12.2004 im Rahmen der SKE zur Weiterführung bestimmte Mittel in Höhe von	€ 66.215,89

vorhanden sind.

* In diesem Betrag sind die "VERBINDLICHEN ZUSAGEN UND ZWECKWIDMUNGEN" per 1.1.2004 in der Höhe von € 1.244.739,93 enthalten.

**Siehe Punkt 1.1.

3. Mittelverwendung 2004

Die im Jahre 2004 geleisteten Zahlungen, gegenüber Dritten abgegebenen verbindlichen Zusagen und verbindlich beschlossenen Zweckwidmungen, gliedern sich im einzelnen wie folgt:

3.1. Zahlungen 2004

3.1.1. Soziale Zuschüsse

3.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse (18 Empfänger)	€ 208.786,80
3.1.1.2. Refundierung Krankenversicherungsprämien (für 2003) (9 Empfänger)	€ 16.351,38
3.1.1.3. Ehrenpensionen (7 Empfänger)	€ 40.729,68
	€ 265.867,86

3.1.2. Kulturelle Förderungen

3.1.2.1. Präsentation österr. Filme im In- und Ausland

3.1.2.1.1. Austrian Film Commission	€ 50.510,00
3.1.2.1.2. Intern. Tourismus filmfestival	€ 5.000,00

3.1.2.2. Interessenverbände

3.1.2.2.1. Verband Österr. Film- und Videoproduzenten	€ 46.596,00
---	-------------

3.1.2.3. Nachwuchsförderung/Fortbildung

3.1.2.3.1. Basiskurse „LECTURES“
Drehbuchforum Wien € 4.500,00

3.1.2.4. Sonstiges

3.1.2.4.1. Bewahrung historischen Film-
materials (Umkopierungskosten
von Filmen/Filmarchiv
Österreich) € 8.500,00

3.1.2.4.2. Urheberenquete
„bilder laufen-mit welchem
recht?“
Veranstaltung und Publikation € 7.727,27

3.1.2.4.3. Europ. Medieninstitut
Mitgliedsbeitrag u.
Reisekosten (1) € 3.628,86 € 126.462,13

Summe 3.1. € 392.329,99

4. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen

4.1. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen 2004

4.1.1. Soziale Einrichtungen

4.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse und Altersversorgungszuschüsse ehrenhalber

€ 256.304,64

4.1.1.2. REF. KV 2004 € 21.801,85

4.1.1.3. Soziale Notfälle € 5.000,00

4.1.2. Kulturelle Förderungen

4.1.2.1. Präsentation österr. Filme im In- und Ausland

4.1.2.1.1. Austrian Film Commission € 52.000,00

4.1.2.2. Interessenverbände

4.1.2.2.1. Österreichisches Filmmuseum € 10.000,00

4.1.2.3. Nachwuchsförderung/Fortbildung

4.1.2.3.1. Basiskurse „LECTURES“
Drehbuchforum Wien € 4.500,00

4.1.2.4. Sonstiges

4.1.2.4.1. Bewahrung historischen Film-materials (Umkopierungskosten von Filmen/Filmarchiv Österreich) € 8.500,00

Summe 4.1. € 358.106,49

4.2. Verbindliche Zusagen/Zweckwidmungen aus Vorperioden

4.2.1. Soziale Einrichtungen

4.2.1.1. Soziale Vorsorge € 688.597,93

4.2.1.2. Altersversorgungszuschüsse 1999 - 2004 € 171.063,68

4.2.2. Kulturelle Förderungen

4.2.2.1. Sonstiges

4.2.2.1.1. Industriefilm Forum € 1.000,00

Summe 4.2. € 860.661,61

Gesamt (3. und 4.) € 1.611.098,09

5. Entwicklung SKE 2004

Stand SKE 1.1.2004 (lt. Bilanz)		€ 1,357.931,21
Zuführung 2004(brutto)	€ 341.503,31	
Verwaltungskosten ./. „ 22.120,54		+ € 319.382,77
Verbrauch (Zahlungen)	./.	<u>€ 392.329,99</u>
Stand SKE 31.12.2004 (lt. Bilanz)		€1,284.983,99
Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen 2004	./.	€ 358.106,49
Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen aus Vorperioden	./.	<u>€ 860.661,61</u>
Stand SKE (zur Weiterführung bestimmt) 31.12.2004		€ 66.215,89

VAM/A:SKERA
8.2.1995

Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)
vom 1. März 1995

- Allgemeiner Teil -

1. Rechtliche Grundlagen der SKE

1. 1. Auf Grund der UrhG Nov 1980 (i.d.F.d. BG Bl 375/1986) ist die V.A.M. (Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien; Betriebsgenehmigungsbescheid des BMUKS vom 24.2.1982 Zl 24325/15/41a/82 und vom 31.12.86 Zl 24.325/17/IV/43/86) verpflichtet, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) zu schaffen.

1. 2. Diesen Einrichtungen ist, einer gesetzlichen Verpflichtung entsprechend, der überwiegende Teil der (inländischen) Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§ 42 UrhG), abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten, zuzuführen. Darüberhinaus können auch Teile der sonstigen (Lizenz)Einnahmen der V.A.M. diesen Einrichtungen zugeführt werden; einschlägigen, internationalen Ge pflogenheiten entsprechend, soll dieser Anteil jeweils 10 % dieser Einnahmen nicht übersteigen.

1. 3. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Als Wahrnehmungsberechtigter im Sinne dieser Richtlinien gilt jeder Rechteinhaber/Berechtigte, der mit der V.A.M. einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat und in der Verteilung der V.A.M. berücksichtigt worden ist. Sofern in den Richtlinien Fristen (z.B. gem. Punkt 4.1.) vorsehen sind, reicht es zur Wahrung dieser Frist aus, daß an den Wahrnehmungsberechtigten eine Zahlung hinsichtlich eines zumindest für die Dauer der betreffenden Frist zurückliegenden Verteiljahres geleistet worden ist. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 4. Die Verwaltung der SKE, insbesondere die Vergabe von Mittel im Rahmen der SKE, hat nach festen, vom Vorstand beschlossenen und in geeigneter Weise veröffentlichten Richtlinien zu erfolgen. Eine Änderung dieser Richtlinien kann nur durch einstimmigen Beschuß sämtlicher amtierender Vorstandsmitglieder erfolgen.

1. 5. Die V.A.M. ist überdies verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen der SKE an die Staatssichtsbehörde, das Bundesministerium für Unterricht und

Kunst (BMUK), zur weiteren Berichterstattung an den Nationalrat, zu übermitteln.

2. Verwaltung der SKE

2. 1. Die Verwaltung der SKE hat durch den Vorstand der V.A.M. zu erfolgen, der hiefür jedoch einen eigenen Unterausschuß ("Sozial- und Kulturausschuß"), dem zumindest die Hälfte der Vorstandmitglieder angehören muß, einsetzen kann.

2. 2. Soweit im folgenden nicht anders bestimmt, werden sämtliche Entscheidungen im Rahmen der Verwaltung der SKE von dem nach Punkt 2.1. eingesetzten Ausschuß endgültig getroffen. Der Ausschuß hat jedoch dem Vorstand laufend Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten. Durch Beschuß des Vorstandes kann im vorhinein allerdings festgelegt werden, daß über einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen überhaupt oder bei Überschreiten bestimmter Betragsgrenzen, nur der Vorstand entscheiden kann. Beschußfassungen, mit welchen diese Richtlinien abgeändert werden, können jedenfalls nur vom Vorstand getroffen werden. Darüberhinaus kann der Ausschuß jederzeit beschließen, daß ein konkreter Antrag dem Vorstand zur Beschußfassung vorgelegt wird, der sodann endgültig darüber entscheidet.

2. 3. Der Ausschuß hat einen Vorsitzenden zu wählen und faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die zumindest viermal pro Jahr, in annähernd gleichen zeitlichen Abständen, abzuhalten sind. Zur Beschußfassung reicht jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Ausschuß(Vorstands)-mitglieder anwesend sein muß. Eine Delegierung von Stimmen ist möglich. Insofern die Beschußfassung Angelegenheiten eines Ausschußmitgliedes betrifft, ist dieses nicht stimmberechtigt.

2. 4. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können vom Vorstand einzelne genau bestimmte oder bestimmbare Arten von Zuschüssen/Förderungen und/oder Höchstbeträge für einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen, festgelegt werden, über deren Vergabe vom Vorsitzenden des Sozial- und Kulturausschusses auch alleine entschieden werden kann. Keinesfalls können darunter aber Zuschüsse/Förderungen fallen, hinsichtlich derer eine Beschußfassung gemäß Punkt 2.2. dem Vorstand vorbehalten ist bzw. wurde. Der Vorsitzende hat über solche Entscheidungen dem Ausschuß in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.

2. 5. Für die finanzielle Gebarung der SKE sind innerhalb der V.A.M. Buchhaltung eigene SKE-Konten einzurichten.

2. 6. Die im Rahmen der SKE zur Verfügung stehenden Mittel sind gesondert vom übrigen Vermögen der V.A.M. zu veranlagen und in der Bilanz unter einer eigenen Position "Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Zwecke" auszuweisen.

2. 7. Soweit dies zweckmäßig erscheint, hat die V.A.M. im Rahmen der SKE die Zusammenarbeit mit anderen (in- und

ausländischen) Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zu suchen.

2. 8. Die von der V.A.M. im Rahmen der SKE gesetzten Aktivitäten, getroffenen Entscheidungen und gefaßten Beschlüsse, können jeweils in geeigneter Weise auch in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

3. Dotierung der SKE

3. 1. Im Rahmen des von der Generalversammlung der V.A.M. zu genehmigenden Rechnungsabschlusses über ein Rechnungsjahr ist, über Vorschlag des Vorstandes, festzulegen, in welcher Höhe Mittel, dieses Rechnungsjahr betreffend, den SKE zuzuführen sind. Diese Mittel stehen sodann ab dem der (bilanziellen) Zuführung folgenden Jahr zur Verwendung zur Verfügung.

3. 2. Bis auf weiteres sind den SKE 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§ 42 UrhG), abzüglich eines Betrages in Höhe von 10 %, der als Verwaltungskosten in Abzug zu bringen und den allgemeinen Verwaltungskosten der V.A.M. anzurechnen ist, sowie 5 % bis höchstens 10 % der inländischen Einnahmen aus sonstigen Lizenzen (Vergütungsansprüchen), zuzuführen.

3. 3. In einem Jahr nicht verbrauchte Mittel sind in der Position "Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Einrichtungen" in der Bilanz auszuweisen und in Folgejahren zur Gänze widmungsgemäß für soziale und kulturelle Zwecke im Sinne dieser Richtlinien zu verwenden. Dadurch kann auch Vorsorge getroffen werden für unerwartete Notfälle und für Zeiträume, in denen Erträge nicht oder nur in geringerem Ausmaß zu erwarten sind. Der Vorstand kann beschließen, zur Sicherung der Erbringung insbesondere von sozialen Zuschüssen einen Deckungsstock zu bilden. In einem Jahr für besondere Zwecke gewidmete und in diesem Jahr hiefür nicht oder nicht zur Gänze, verbrauchte Mittel können im Folgejahr auch für andere Zwecke im Rahmen der SKE, vorrangig jedoch für solche, die der zuletzt erfolgten Zweckwidmung am meisten entsprechen, verwendet werden.

3. 4. Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen sind die Mittel der SKE für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden, wobei für Fälle der Mittelknappheit eine Rangordnung derart vorzusehen ist, daß zunächst die sozialen Bedürfnisse abgedeckt werden können und erst dann kulturelle Förderungen berücksichtigt werden. Kulturelle Förderungen können nur gegeben werden, wenn die Mittelverwendung im Interesse des Österreichischen Filmschaffens liegt. Keinesfalls kann unter diesem Titel aber eine Subvention von notleidenden Unternehmen erfolgen.

4. Grundsätze der Mittelverwendung

4. 1. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende,

ununterbrochene Tätigkeit im Bereich des Filmschaffens nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen, Unternehmenszusammenschlüssen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen sowie insbesondere in den Fällen des Punktes 4.2.).

4. 2. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 4.1. erfüllt, Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., kann diese im Rahmen der Gewährung von Sozialzuschüssen in begründeten Fällen eine natürliche Person namhaft machen, an welche Leistungen im Rahmen der SKE erbracht werden sollen (insbes. bei Altersversorgungszuschüssen, Refundierung von Krankenzusatzversicherungsprämien). Die so namhaft gemachte Person muß jedoch, zumindest während der gemäß Punkt 4.1. erforderlichen Zugehörigkeit der juristischen Person als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., in einem persönlichen Naheverhältnis zu dieser juristischen Person stehen bzw. gestanden sein (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurist; oder in einer vergleichbaren qualifizierten Stellung bzw. Funktion) und überdies, soweit anwendbar, die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (an natürliche Personen) erfüllen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hiezu an sich berechtigte juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch von der V.A.M. bestimmt werden. In besonderen Fällen (z. B. Unternehmenswechsel) können Ausnahmen gemacht werden.

4. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahler Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

4. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag. Die V.A.M. kann sich jedoch die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern (insbesonders im Rahmen der Herstellförderung) vorbehalten.

4. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

4. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der VAM ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen

angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

4. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hiervon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

4. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

5. Antragstellung

5. 1. Anträge um Zuerkennung von Sozialzuschüssen/Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten, und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M., wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der V.A.M. angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebbracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

5. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

5. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor

Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung des Zuschusses begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

5.4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

5.5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

5.6. Sämtliche Zuschüsse/Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses/einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuverkennung von Zuschüssen/Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

VAM/A:SKE3
8.2.1995

**Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)
vom 1. März 1995**

-Soziale Zuschüsse-

1. Allgemeines

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden, wobei die V.A.M. jedoch die Gründe hiefür mitzuteilen hat.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche Personen erbracht werden, deren Wohnsitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene und gewerbliche Tätigkeit als Filmproduzent nachweisen können, diese überwiegend in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen in einer bestimmten, vom Vorstand festzulegenden Höhe, erhalten haben.

1. 3. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 1.2. entsprechend erfüllt, Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., kann diese (in begründeten Fällen) eine natürliche Person namhaft machen, der ein Altersversorgungszuschuß gewährt werden soll. Die so namhaft gemachte Person muß jedoch, zumindest während der gemäß Punkt 4.1. der Allgemeinen Richtlinien erforderlichen Zugehörigkeit der juristischen Person als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., in einem persönlichen Naheverhältnis zu dieser juristischen Person stehen bzw. gestanden sein (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurst;) und überdies, soweit anwendbar, die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (an natürliche Personen) erfüllen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hiezu an sich berechtigte juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch von der V.A.M. bestimmt werden. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen, Unternehmenszusammenschlüssen bzw. bei Ausscheiden aus dem Unternehmen des Wahrnehmungsberechtigten etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der

vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; bei Unternehmenswechsel).

1. 4. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlt Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 5. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hiervon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 6. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Altersversorgungszuschüssen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M., wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der V.A.M. angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebrochen. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2. 3. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 4. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 5. Sämtliche Zuschüsse werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

3. Altersversorgungszuschuß

3. 1. Wahrnehmungsberechtigten, die das 65. (Männer) bzw. 60. (Frauen) Lebensjahr vollendet haben, kann ein Altersversorgungszuschuß, vorbehaltlich Punkt 3.3., gewährt werden, sofern der Antragsteller bereits eine Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält. Unbeschadet der Möglichkeit der jederzeitigen Einstellung von Zahlungen gem. Punkt 1.1. ist der Bezieher eines Altersversorgungszuschusses nicht verpflichtet jährlich einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung bzw. Auszahlung zu stellen.

3. 2. Während eines Zeitraumes von zwölf Jahren kann von einer juristischen Person jeweils nur eine natürliche Person, die in den Genuß eines Altersversorgungszuschusses kommen soll, gemäß Punkt 1.3. dieser Richtlinien namhaft gemacht werden. Soweit anwendbar gelten die im folgenden angeführten Bestimmungen (bis einschließlich Punkt 3.9.) auch für diese Personen. In jedem Fall kann eine Person höchstens einen (1) Altersversorgungszuschuß, sei es als eine von einer juristischen Person namhaft gemachte Person oder einen eigenen Altersversorgungszuschuß, erhalten.

3. 3. Durch die Beendigung der Zugehörigkeit des Altersversorgungszuschußempfängers bzw. der juristischen Person, welche ihn namhaft gemacht hat, als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M. erlischt automatisch der Anspruch auf Gewährung von Altersversorgungszuschüssen, wobei jedoch bereits erfolgte Zusagen aufrecht bleiben.

3.4.1. Die Höhe des Altersversorgungszuschusses wird vom Vorstand der V.A.M. jährlich beschlossen. Hat der betreffende Antragsteller (bzw. der ihn namhaft gemachte Wahrnehmungsberechtigte) innerhalb der letzten 12 Jahre vor Antragstellung im Rahmen der Verteilung zumindest 15.000 Punkte erreicht, steht ihm ein Anspruch auf die volle Höhe des Altersversorgungszuschusses zu. Hat er 7.500 Punkte erreicht, steht ihm ein Anspruch nur auf die Hälfte zu, solange nicht die Punkteanzahl von 7.500 erreicht ist, hat er überhaupt keinen Anspruch. Ab Erreichen der Punkteanzahl von 15.000 - hier sind auch die nach erstmaliger Zuerkennung des (wenn auch nur halben) Altersversorgungszuschusses weiter akkumulierten Punkte zu berücksichtigen - hat er ab Überschreiten der Summe von 15.000 Punkten einen Anspruch auf Zuerkennung des vollen Altersversorgungszuschusses. Diesbezüglich ist jedoch ein

entsprechender Antrag an die V.A.M. erforderlich; eine automatische Erhöhung des Altersversorgungszuschusses erfolgt nicht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jeweils der 1. Jänner eines Kalenderjahres als Stichtag für die Berechnung der erforderlichen Punkteanzahl bzw. Zugehörigkeitsjahre herangezogen, wobei lediglich volle Kalenderjahre gezählt werden.

3.4.2. Eine Person die zwar bereits eine Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält, jedoch weiterhin eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt, kann für die Dauer dieser Tätigkeit keinen Altersversorgungszuschuß erhalten, und hat der V.A.M. die Aufnahme einer solchen Tätigkeit daher unverzüglich mitzuteilen. Nach Beendigung dieser Tätigkeit ist eine neuerliche Antragstellung auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses erforderlich.

3.4.3. Rechtsnachfolger (d.s. Witwe(r)n - diesen gleichgestellt ist ein(e) Mann/Frau (Lebensgefährte/Lebensgefährtin) der (die) mit der (dem) Wahrnehmungsberechtigten bis zu dessen Tod ununterbrochen mindestens 5 Jahre in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat - und Waisen (eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder)) erhalten 60 % des gemäß diesen Richtlinien zuletzt an den verstorbenen Wahrnehmungsberechtigten ausbezahlten Betrages. Die Höhe der an mehrere Rechtsnachfolger eines Wahrnehmungsberechtigten zuerkannten Beträge darf insgesamt 60 % des Altersversorgungszuschusses, wie er an den Wahrnehmungsberechtigten zuletzt bezahlt wurde, nicht übersteigen.

3.4.4. Unbeschadet des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen ist für den Bezug der Witwe(r)nversorgung ein besonderer Vorstandsbeschuß zwecks Zuerkennung erforderlich, wenn ein Wahrnehmungsberechtigter, der bereits einen Altersversorgungszuschuß erhält, eine Ehe (Lebensgemeinschaft) eingangen ist, soferne der Wahrnehmungsberechtigte bereits einmal verehelicht war, zur Zeit der Eheschließung (Eingehen der Lebensgemeinschaft) das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte und die Ehegattin (der Ehegatte/Lebensgefährte) um mehr als 20 Jahre jünger ist.

3.4.5. Änderungen des Familienstandes wirken sich auch auf die Höhe eines bereits zuerkannten Altersversorgungszuschusses aus, wie folgt:

3.4.5.1. Bei Wiederverehelichung/erstmaliger Verehelichung /erstmaligem oder wiederholtem Eingehen einer Lebensgemeinschaft nach erstmaliger Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses erfolgt eine Erhöhung des Altersversorgungszuschusses (von dem für Alleinstehende zur Anwendung gelangenden Betrag auf jenen für Ehepaare/Lebensgefährten) nur auf Dauer der Lebenszeit des antragstellenden Wahrnehmungsberechtigten; Rechtsnachfolgern steht in diesen Fällen kein Anspruch nach Ableben des Betreffenden zu.

3.4.5.2. Entsprechend sind Änderungen des Familienstandes durch Scheidung/Trennung/Tod eines ursprünglich den erhöhten Altersversorgungszuschusses bewirkenden Partners des Altersversorgungszuschussempfängers durch eine entsprechende Reduzierung des Altersversorgungszuschusses zu berücksichtigen.

3.4.5.3. Verstirbt ein Wahrnehmungsberechtigter vor Erlangen der für die Antragstellung erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere des Lebensalter von 65 (Mann) bzw. 60 (Frau) Jahren) so hat der hinterbliebene Ehegatte/Lebensgefährte/Waisen die Möglichkeit zu dem Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene die Voraussetzungen erfüllt hätte, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ein solcherart zuerkannter Altersversorgungszuschuß bemisst sich der Höhe nach wie jener für einen Rechtsnachfolger.

3.4.5.4. Stellt ein in Lebensgemeinschaft mit einem Partner lebender Wahrnehmungsberechtigte einen Antrag auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses wird ihm der für Ehepaare anwendbare höhere Betrag nur dann von Beginn an zuerkannt, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zumindest 5 Jahre bestanden hat. Sind die 5 Jahre zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht, besteht die Möglichkeit einer Antragstellung auf Erhöhung nach Erreichen der 5 Jahre.

3.4.6. Eine Auszahlung an einen Rechtsnachfolger erfolgt (außer bei Waisen) im übrigen nur dann, wenn dieser selbst bereits eine Eigen-Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält. Bezieht der Rechtsnachfolger im Zeitpunkt des Ablebens des Wahrnehmungsberechtigten noch keine solche Pension, kann er zum (späteren) Zeitpunkt seines Eintrittes in die Pension einen entsprechenden Altersversorgungszuschuß beantragen. Die Höhe dieses Betrages richtet sich dann nach dem zuletzt an den Wahrnehmungsberechtigten ausbezahlten Betrag.

3.4.7. Der Bezug des Altersversorgungszuschusses für Rechtsnachfolger erlischt mit deren Tod oder mit deren Wiederverehelichung bzw. Eingehung einer Lebensgemeinschaft. Waisen verlieren ihren Anspruch spätestens mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

3.4.8. Die Auszahlung des Altersversorgungszuschusses erfolgt monatlich im vorhinein, zwölfmal pro Jahr.

4. Zuschüsse zu Krankenversicherungsprämien

4.1. Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. haben die Möglichkeit, Kosten einer Krankenzusatzversicherung teilweise ersetzt zu erhalten. Voraussetzung ist, daß sich die Prämienzahlung auf ein aufrechtes Versicherungsverhältnis bezieht, welches ausschließlich den Wahrnehmungsberechtigten (und nicht z.B. auch ihm angehörige Familienmitglieder) begünstigt. Die Höhe des für ein (Versicherungs)Jahr höchstens zu refundierenden Betrages ist vom Vorstand für jedes Jahr festzulegen.

4.2. Wurde bereits einmal ein schriftlicher Antrag genehmigt, kann die jährliche neuerliche Antragstellung durch die bloße Übersendung der betreffenden Prämienzahlungsbestätigungen ersetzt werden.

4.3. Dem Antrag ist eine Kopie der aufrechten Versicherungspolizze beizulegen, wobei die jährlich von dem Wahrnehmungsberechtigten auf diese Polizze bezahlten Beträge durch

entsprechende Belege (schriftliche Bestätigung der Versicherung) nachzuweisen.

4.4. Punkt 1.3. gilt entsprechend.

5. Zuschüsse bei außergewöhnlicher Belastung (soziale Notfälle)

5.1. Wahrnehmungsberechtigten können in bestimmten, begründeten Fällen (einmalige oder laufende) Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen gewährt werden.

5.2. In dem Antrag ist die außerordentliche Belastung näher darzustellen. Als außerordentliche Belastung gelten insbes. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit. Keinesfalls zählen hiezu jedoch wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Unternehmens.

5.3. Art und Höhe des jeweiligen Zuschusses sind im Einzelfall festzulegen.

5.4. Zuschüsse wegen außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter bewilligt und können auch zusätzlich zu anderen Leistungen, die der Empfänger von der V.A.M. erhält, gewährt werden.

5.5. Punkt 1.3. gilt entsprechend.

6. Altersversorgungszuschuß ehrenhalber

Über Beschuß des Vorstandes können an Personen, die sich besondere Verdienste um die V.A.M. erworben haben Altersversorgungszuschüsse zuerkannt werden. Der Anspruch auf Altersversorgungszuschuß ehrenhalber ist persönlich und steht daher Rechtsnachfolgern (vgl. Punkt 3.4.3.) nicht zu.

VAM/A:SKE2
8.2.1995

**Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)
vom 1. März 1995**

-Herstellförderung-

1. Allgemeines

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene und gewerbliche Tätigkeit als Filmproduzent nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden.

1. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlt Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag.

1. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

1. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der V.A.M. ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

1. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M.. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebrochen. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung der Förderung begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

2. 4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung der Förderung nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 6. Sämtliche Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

3. Herstellförderung

3. 1. Zweck dieser Herstellförderung ist es, durch Zuschuß von Mitteln zur Abdeckung eines Teiles der Herstellkosten für eigenproduzierte Österreichische Kurzfilme, das wirtschaftlich unabhängige Filmschaffen in Österreich zu stärken. Durch die Bereitstellung solcher Mittel soll eine Verbesserung der inländischen filmwirtschaftlichen und filmkulturellen Infrastruktur, ähnlich wie dies auch durch die Spielfilmförderung im Rahmen des ÖFI geschieht, erreicht werden. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn ohne sie das Vorhaben undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar ist und die Durchführbarkeit des Vorhabens durch entsprechende personelle und sachliche Voraussetzungen gegeben erscheint. Die bei der Herstellung des Filmes organisatorisch oder künstlerisch entscheidungsberechtigten Personen müssen die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus Österreichischen Staatsbürgern bestehen. Eine Endfassung des Filmes muß, abgesehen von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt, in der deutschen Sprache hergestellt werden. Weiters muß der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht werden. Sämtliche zur Produktion des Filmes erforderlichen (technischen) Arbeiten, wie Kopierwerksarbeiten etc, sind, sofern eine qualitativ ausreichende Durchführung der Arbeiten in Österreich möglich und wirtschaftlich ist, in Österreich durchzuführen.

3. 2. Ausgeschlossen von der Förderung sind Auftragsproduktionen aller Art.

3. 3. Als eigenproduzierter Kurzfilm im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Film (Film, Video) von zumindest 12, jedoch nicht mehr als 45 Minuten Länge. Die Gesamtherstellkosten dürfen nicht höher als ÖS 980.000,-- sein, wobei der Eigenanteil des Förderungswerbers mindestens 20% der Herstellkosten betragen muß. Als Eigenanteile gelten Rechtevorverkäufe, Vertriebs/Verleihgarantien, bewertete Eigenleistungen sowie Fremdmittel. Überdies muß der Film sämtliche Voraussetzungen für die Erlangung eines österreichischen Ursprungzeugnisses erfüllen. Weiters darf der Produzent die ihm zustehenden (Werk) Nutzungsrechte nur in dem für die Auswertung des Filmes notwendigen Ausmaß an Dritte, wenn möglich jedoch nicht ausschließlich (insbesonders hinsichtlich des Rechtes der Vervielfältigung), übertragen. Keinesfalls dürfen jedoch zum Zwecke der Verwertung des Filmes sämtliche Rechte an dem Film (insbesondere pauschal) an Dritte übertragen werden.

3. 4. Förderungszuschüsse können, abgesehen von den sonstigen nach diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen, nur an Filmproduzenten, die im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung für die Herstellung von zur öffentlichen Aufführung bestimmten Filmen sind, zuerkannt werden.

3. 5. Die Höhe des von der V.A.M. gewährten Zuschusses wird aufgrund der bei Antragstellung vorgelegten Unterlagen (insbesondere Kalkulation) zuerkannt und ist für jeden Wahrnehmungsberechtigten insgesamt (dh kumulativ nach den Punkten 3.5.1. und 3.5.2.) mit ÖS 700.000,-- pro Jahr begrenzt, wobei:

3.5.1. für die Herstellung sonstiger Kurzfilme jeder Wahrnehmungsberechtigte pro Jahr Zuschüsse für höchstens zwei Filme, in Höhe von bis zu ÖS 350.000,-- pro Film, erhalten kann; der Betrag von S 350.000,- gilt für Filme mit 15 Minuten Spieldauer; für kürzere Filme gelten entsprechende aliquote (geringere) Beträge, wobei angefangene Minuten als ganze Minuten gelten; für längere Filme können pro angefangene weitere Minute ÖS 12.000,-- gewährt werden, wobei der insgesamt für einen Film gewährte Betrag höchstens ÖS 700.000,-- betragen darf;

3.5.2. Sofern dies aus produktionstechnischen Gründen zweckmäßig erscheint (z.B. bei Herstellung einzelner Folgen einer geplanten Serie), kann, bei Vorliegen sämtlicher sonstigen Voraussetzungen, für Projekte (Folgen) die erst im Folgejahr hergestellt werden sollen, eine bedingte Förderungszusage gegeben werden. Eine endgültige (verbindliche) Zusage kann jedoch erst im Jahr der Herstellung, über neuerlichen Antrag, gegeben werden.

3. 6. Die tatsächlich angefallenen Herstellungskosten sind, über Aufforderung, aufgegliedert nach einzelnen Kalkulationspositionen wie im Kalkulationsformular (Punkt 3.10.3.), bekanntzugeben.

3. 7. Der Förderungszuschuß darf nur zur Deckung der durch das im dargestellten Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Für den Fall, daß die im Antrag vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Kalkulation, nicht den Tatsachen entsprechen oder vom Antragsteller

sonstige unrichtige Angaben gemacht wurden behält sich die V.A.M. ausdrücklich die Rückforderung bereits ausbezahltter Beträge vor.

3. 8. Jegliche Kostenüberschreitungen müssen vom Filmproduzenten getragen werden und können nicht durch einen weiteren Förderungszuschuß abgedeckt werden.

3. 9. Der Filmproduzent hat eine Fertigstellungsgarantie zu dem im Antrag angeführten Fertigstellungstermin abzugeben, wobei er bei Nichteinhaltung nur für eigenes Verschulden haftet.

3.10. Anträge für Herstellförderungen haben zu enthalten:

- 3.10.1. Arbeitstitel des Filmes;
- 3.10.2. Drehbuch oder drehreifes Konzept oder Treatment;
- 3.10.3. Kalkulation auf der Basis des Kalkulationsblattes, der Kalkulationsübersicht, des Kalkulationssummenblattes (Seiten A, B u. C) sowie die detaillierten Kalkulationsblätter für die Herstellung von Filmwerken ausgenommen Kinolangfilmen und Werbefilmen des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs, in der jedoch kein Gewinn sowie keine Überschreitungsreserve enthalten sein darf. Die Handlungsunkosten sind überdies mit höchstens 7,5 % der Herstellkosten begrenzt.
- 3.10.4. Finanzierungsplan einschließlich des Nachweises über die Beibringung des Eigenanteils in Höhe von mindestens 20 % der kalkulierten Herstellungskosten;
- 3.10.5. Schriftliche Erklärung eines an der späteren Nutzung des Filmes interessierten Dritten (Verwertungsplan), entsprechende Verwertungsverträge sind, soweit vorhanden, beizulegen;

3.11. Als Nachweis für die den Richtlinien entsprechende Verwendung der Mittel hat der Filmhersteller eine VHS-Kassette des Filmes bei der V.A.M. für Archivzwecke zu hinterlegen.

VAM/A:SKEL
8.2.1995.

**Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)
vom 1. März 1995**

-Kulturelle Einrichtungen-

1. Allgemeines

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene Tätigkeit im Bereich des Filmschaffens nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen).

1. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlt Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag.

1. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

1. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der V.A.M. ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

1. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M.. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden,

wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung des Zuschusses begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

2. 4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 6. Sämtliche Zuschüsse/Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses/einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen/Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

3. Förderungsarten

3. 1. Fortbildung und Ausbildung

3.1.1. Im Rahmen dieser Förderungsmöglichkeiten können Kosten (Teilnahmegebühren, Reise-, Aufenthaltskosten, Stipendien etc.) der Teilnahme an filmspezifischen Fort- und Ausbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Workshops etc.) ersetzt werden.

3.1.2. Zahlungen können hier insbesondere auch an (natürliche und juristische) Personen erbracht werden, die nicht Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind. Solche Personen müssen jedoch von einem Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. vorgeschlagen werden.

3.1.3. Art und Höhe des Zuschusses sind im Einzelfall festzulegen.

3. 2. Verbandsförderung

Im Rahmen der Verbandsförderung können Organisationen, Verbände, Vereine und Institutionen, die nach ihren Statuten vor allem die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Wahrnehmungsberechtigten oder Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten

der V.A.M. vertreten oder sonst in deren Interesse oder ganz allgemein im Interesse des österreichischen Filmschaffens tätig werden, unterstützt werden.

3.2.1. Anträgen um Verbandsförderung sind beizuschließen:

- Statuten;
- Liste der Funktionäre (Organe);
- aktueller Mitgliederstand;
- Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß des letzten Geschäftsjahres;
- Budget und Darlegung der Schwerpunkte der geplanten (Verbands)Aktivitäten im laufenden und im kommenden Jahr;

3.2.2. Art und Höhe der jeweils gewährten Zuschüsse sind im Einzelfall festzulegen.

3.3. Zuschüsse für Rechtsberatung

Wahrnehmungsberechtigte können über Antrag Zuschüsse zu den Kosten einer Rechtsberatung bzw. -vertretung in urheberrechtlichen Fragen jeder Art erhalten. Die Höhe des Zuschusses ist jeweils im Einzelfall festzulegen.

3.4. Allgemeine Förderungsmaßnahmen

In diesem Rahmen können Mittel für Zwecke vergeben werden, deren Verfolgung den wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen der Wahrnehmungsberechtigten oder Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M., bzw. dem österreichischen Filmschaffen im allgemeinen, dienen, wie z.B.:

- 3.4.1. 1. Führung (Finanzierung) von Testprozessen;
- 3.4.1. 2. Förderung der Herstellung und Verbreitung filmspezifischer Publikationen;
- 3.4.1. 3. Förderung der Herstellung und Verbreitung urheberrechtlicher Publikationen;
- 3.4.1. 4. Pirateriebekämpfung;
- 3.4.1. 5. Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege;
- 3.4.1. 6. Erarbeitung von Musterverträgen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- 3.4.1. 7. Grundlagenforschung;
- 3.4.1. 8. statistische Aufbereitungen;
- 3.4.1. 9. Gutachten;
- 3.4.1.10. Förderung der Auslandsbeziehungen des österreichischen Filmes;
- 3.4.1.11. Förderung der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen;

3.4.2. Den Anträgen muß jeweils eine Projektbeschreibung, eine Kalkulation über die Gesamtkosten, eine Information über die durchführende Stelle, eine Angabe darüber, ob für denselben Zweck auch bei anderen Stellen Förderungsanträge gestellt wurden und hiefür schon Zusagen vorliegen, sowie ein Finanzierungsplan angefügt sein.

3.4.3. Insbesondere sollen Tätigkeiten, Veranstaltungen und Einrichtungen gefördert werden, die die Infrastruktur des Österreichischen Filmschaffens stärken. Ganz allgemein können und sollen Förderungsmaßnahmen gesetzt werden, die die künstlerische Kreativität Österreichischen Filmschaffens im Rahmen der Herstellung und der Auswertung von audiovisuellen Werken im In- und im Ausland fördern.

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLER



Bundeskanzleramt
Sektion für Kunstangelegenheiten
Abteilung II/3

Schottengasse 1
1014 Wien

ÖSTERREICHISCHE
URHEBERRECHTS -
GESELLSCHAFT
FÜR BILDENDE KUNST
FOTOGRAFIE UND
CHOREOGRAFIE

MEMBRE DE LA CISAC
(CONFEDERATION
INTERNATIONALE DES
SOCIETES D'AUTEURS
ET COMPOSITEURS) ET
DE L'EVA (EUROPEAN
VISUAL ARTISTS)

Wien, 09.08.2005

GZ: BKA - 200.003/0075-II/3/2005

**Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend Durchführung der
Urheberrechtsgesetz-Novelle, Leerkassettenbericht 2004
Verwendung des Aufkommens**

Hiermit berichten wir über die **Einnahmen der Leerkassettenvergütung im Jahre 2004 und der
Verwendung des Aufkommens**

€

1) Einnahmen 2004 (exkl. Mwst)

Aus bezahlten Vergütungen für 2004 wurden an uns von der Austro-Mechana weitergeleitet	112.401,90
abzüglich 5% Verwaltungsaufwand VBK	5.620,10
<hr/>	
Basis	106.781,80
davon 51% Zuweisung an SKE-Fonds lt.UrhG	54.458,71

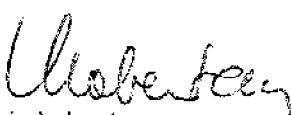
2)

a) Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 1.1.2004	17.883,33
<hr/>	
b) Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 31.12.2004	26.206,17

- 2 -

	€
3) Verwendung der Einnahmen 2004	
• Mitgliedsbeitrag Interessenvertretungen (CISAC, EVA)	3.959,59
• Fachliteratur (MuR, Österr. Blätter f. gewerb'l Rechtsschutz)	397,99
• Ausstellungsraum Artefakt, Strauchgasse 2, 1010 Miete, Energie, Instandhaltung, Sonst. Aufwand	17.917,86
• Rechtsangelegenheiten (Wahmehrungserklärung, Vereins- schiedsgericht, Anteil InfoRL, Statuten, Mitglieder: Jindra, Bury)	8.394,78
▪ Einmalige Unterstützungen:	
Lorenz-Hartl, Aichinger, Gstettner, Selimov, Prantl Reissner, Breuer, Rod - (Kataloge, Jahresbericht, Projekt) Kienesberger, Morrison, Petrau, Komberger, Seibetseder, Ernst E., Frank E. - (Soziale U.)	15.465,65
Gesamtsumme	46.135,87
 <hr/>	
Stand 1.1.2004	17.883,33
zuzügl. 51% Zuweisung an SKE (s.Pkt 1)	54.458,71
 <hr/>	
abzüglich Verwendung der Einnahmen (lt.Punkt 3)	72.342,04
 <hr/>	
Stand 31.12.2004 (s.Pkt.2 b)	26.206,17
 <hr/>	

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen


 Karin Lobentanz
 Geschäftsführerin

EINSCHREIBEN
 Herrn Ministerialrat
 Mag. Hörhan
 Bundeskanzleramt
 Kunstsektion
 Abteilung II / 3
 Schottengasse 1
 1014 Wien



Wien, am 4. August 2005
 VGR
 94 kk

**Verwertungsgesellschaften
 Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986
 betreffend Durchführung der UrhG-Novelle,
Leerkassettenbericht 2004**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Mag. Hörhan !

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 6. Juli 2005, Geschäftszahl BKA 200.003 / 0075 – II/3 / 2005, geben wir – unter Beibehaltung der für 1986 bekannt gegebenen Grundsätze – Folgendes bekannt:

In der Bilanz der VGR für das Kalenderjahr 2003 mussten – aufgrund des damaligen vertragslosen Zustandes zwischen den berechtigten österreichischen Verwertungsgesellschaften betreffend die Verteilung der Erträge aus dem Titel der Leerkassettenvergütung – Rückstellungen gebildet werden.

In der Bilanz der VGR für das Kalenderjahr 2004 konnten diese Rückstellungen aufgelöst werden, nachdem es mittlerweile zu einer vertraglichen Einigung zwischen den berechtigten österreichischen Verwertungsgesellschaften betreffend die Verteilung der Erträge aus dem Titel der Leerkassettenvergütung gekommen war.

Die VGR überweist dem ORF 90 % der Erträge der VGR aus der Leerkassettenvergütung Audio und 55,9 % der Erträge der VGR aus der Leerkassettenvergütung Video.

Der ORF hat 2004 und 2005 insgesamt netto 1.866.088,66 Euro Erträge aus dem Titel der Leerkassettenvergütung Audio und Video von der VGR erhalten.

Der ORF verwendet diese Erträge im Auftrag der VGR zur Gänze für soziale und kulturelle Zwecke im Sinne des UrhG.

2004 wurden demgemäß folgende Geldbeträge zweckgewidmet aufgewendet:

21.800,00 Euro für den Verband freier Radios Österreich

29.930,76 Euro für die Verköstigung freier Mitarbeiter

831.313,57 Euro für die Filmförderung

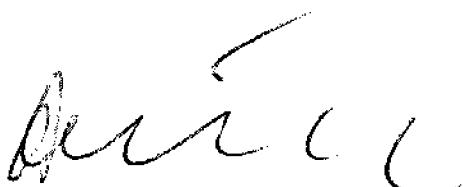
883.044,33 Euro insgesamt

Ad) Gesamtsumme Filmförderung: 831.313,57 Euro:

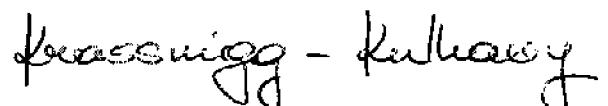
Im Rahmen des Filmförderungsfonds wurden die in der beiliegenden Liste angeführten Projekte zweckgebunden anteilig gewidmet.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme
mit vorzüglicher Hochachtung

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK



Dr. Rainer Fischer-See



Dr. Gabriela Krassnigg - Kulhavy

Beilage: Liste w.e.

Beilage

zum Schreiben der VGR
vom 4. August 2005
an das BKA

Ein Sommer mit den Burgespenstern	6.721,18
Accordion Tribe	10.269,83
C(r)ook	91.684,35
Boese Zellen	9.390,80
Wolfzeit	17.688,38
Die Souvenirs des Herm X	11.244,55
Nacktschnecken	7.296,07
Antares	8.937,34
Handbikermovie	6.749,94
Hotel	58.232,98
Schnelles Geld	9.002,95
Augenleuchten	85.579,94
Villa Henriette	96.420,34
Der Schnitt durch die Kehle	16.837,11
Welcome Home	162.909,75
Blackout Journey	53.005,05
Silentium	<u>179.343,02</u>
	831.313,57

VDFS
VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
DER FILMSCHAFFENDEN
GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

A-1010 Wien Bösendorferstrasse 4 Telefon: (+43-1) 504 76 20 Fax: (+43-1) 504 79 71 e-mail: office@vdfs.at
 Homepage: www.vdfs.at

Herrn
 MR Mag. Johannes Hörhan
 Bundeskanzleramt - Kunstsektion
 Schottengasse 1
 1010 Wien

Wien, am 19. Juli 2005

Leerkassettenbericht VDFS 2004

Sehr geehrter Herr Mag. Hörhan,

wie in Ihrem Schreiben vom 8. Juli 2005 gewünscht, übermitteln wir Ihnen eine Aufstellung über die Zuflüsse zu den SKE-Mittel sowie die SKE-Auszahlungen für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2004.

Weiters teilen wir Ihnen mit, dass ab 1. Jänner 2004 ein 10%iger Abzug bei den Kabeleinnahmen durchgeführt wird, der ebenfalls im Rahmen der SKE verteilt wird.

1. Die Details der Zuflüsse erhalten Sie, Ihrer Systematik folgend, nachstehend:

Einnahmen SKE vom 1.1.-31.12.2004							
Einnahme	Einnahme ohne UST	15% Spesen	Zwischen- summe	30% Rückstellung	Zwischen- summe	51% Abzug LKV	10% Abzug Kabel
Nachzahlungen LKV 2001-2003	415.791,19	62.368,68	353.422,51	0,00	353.422,51	180.245,48	0,00
LKV 2004	420.242,30	63.036,35	357.205,96	107.161,79	250.044,17	127.522,53	0,00
Kabel Eigenanteil 2004	189.362,97	28.404,45	160.958,52	48.287,56	112.670,97	0,00	11.267,09
Nachdotierung Kabel Eigenanteil						0,00	10.859,19
Teilbeträge						307.768,01	21.926,28
Gesamtbetrag SKE							329.694,29

2. Der Stand der Einnahmen zum 1. Jänner 2004 war EURO 783.120,35. Der Stand zum 31. Dezember 2004 betrug EURO 889.837,81.
3. In der Beilage finden Sie die Übersicht über die Verwendung der Einnahmen im Jahr 2004 getrennt nach sozialen und kulturellen Zwecken. Dabei hat sich die VDFS nach der Einteilung orientiert, wie sie der Gesetzgeber in seinen Erläuterungen zur UrhG Nov 1986 angeführt hat (abgedruckt bei Dillenz, Materialien zum Österreichischen Urheberrecht, 1986, S 456f).

Bei Grenzfällen der Zuordnung ist bei anderer Wertung eine Änderung möglich, die sich aus dem angeführten Verwendungszweck ergibt.

Die Grundsätze der SKE-Verteilung der VDFS (übermittelt mit Brief vom 29.6.1999) haben sich insofern verändert, als die Voraussetzung für die Gewährung eines sozialen Zuschusses eine Mindestzugehörigkeit von einem Jahr bei der VDFS ist.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Dillenz

Beilage

SKE - Verwendung
1. Jänner bis 31. Dezember 2004

Datum	AntragstellerIn	Betreff	Sozial	Kulturell
5.1.04	Rechtsanwaltskanzlei Höhne & In der Maur	Rechtsberatung Benjamin Epp	181,68	
9.1.04	Verlag Beck	Fachliteratur ABO GRUR	329,30	
9.1.04	Verlag Beck	Fachliteratur ABO GRUR Internationaler Teil	329,30	
26.1.04	Rechtsanwaltskanzlei Höhne & In der Maur	Rechtsberatung M. Herz-Kestranek	363,36	
3.2.04	M & R - Medien und Recht	Fachliteratur Abo 2004	136,36	
9.2.04	M & R - Medien und Recht	Fachliteratur Abo 2004	109,09	
18.2.04	Laaber Buchhandlung	Urheberrecht, Dittrich, Neuauflage	110,36	
23.2.04	Manz Verlag	Fachliteratur ÖBL - Abo 2004	195,45	
26.2.04	Koban Ursula (Schauspiel)	Lebenskostenzuschuss ,	3.000,00	
26.2.04	Ebner Manfred (Kamera)	Lebenskostenzuschuss ,	3.000,00	
26.2.04	Curtiz Kitty	Lebenskostenzuschuss	3.000,00	
3.3.04	INTERFIDES	Steuerl. Beratung Harry Prinz	202,50	
9.3.04	Ockermann Kurt	Lebenskostenzuschuss	1.500,00	
9.3.04	Pogats Christian	Lebenskostenzuschuss	1.500,00	
17.3.04	AAC - Verband Österr. Kameraleute	Zuschuss zu Veranstaltung bei Diagonale 2004	3.000,00	
17.3.04	DVF - Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden	Finanzierungsbeitrag für Projekt Audiovisionserziehung	3.000,00	
20.3.04	Beinell Alf	Lebenkostenzuschuss	3.000,00	
30.3.04	Satyr Filmwelt	Fachliteratur	32,41	
8.4.04	Verband Österreichischer Filmregisseure	Verbandszuschuss 2004 und Nachfinanzierung 2003	5.500,00	
4.5.04	Manz Verlag	Fachliteratur	182,55	
14.5.04	Universität für Musik und darstellende Kunst	Jahresförderung 2004	15.000,00	
18.6.04	Laaber Buchhandlung	Fachliteratur (Urheberrechtsgesetz)	41,18	
21.6.04	Österr. Genossenschaftsverband	Mitgliedsbeitrag 2004	1.690,00	
21.6.04	Verband Österreichischer Filmregisseure	Rückbuchung Verbandszuschuss 2004 und	-5.500,00	
5.7.04	Filmarchiv Austria	Nachfinanzierung 2003	7.300,00	
5.7.04	Österreichisches Filmmuseum	Jahresförderung 2004	12.000,00	

Datum	AntragstellerIn	Betreff	Sozial	Kulturell
5.7.04	DVF - Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden (1. Tranche)	Jahresförderung 2004	26.000,00	
5.7.04	ADA - Verband der Österreichischen Regisseure	Jahresförderung 2004	6.086,00	
5.7.04	Verband Österreichischer Filmregisseure	Jahresförderung 2004	7.500,00	
5.7.04	AEA - Verband Video- und Filmschnitt Österreich	Jahresförderung 2004	4.000,00	
5.7.04	VÖFS - Verband Österr. Film Schauspieler	Jahresförderung 2004	4.000,00	
5.7.04	VÖF - Verband Österr. Filmausstatter	Jahresförderung 2004	4.000,00	
5.7.04	AAC - Verband Österr. Kameraleute	Jahresförderung 2004	4.000,00	
9.7.04	Verein der Freunde der Filmakademie Österreichs (1. Tranche)	Subvention 2004	5.000,00	
15.7.04	Lesowsky Wolfgang (Regie, Kamera)	Lebenskostenzuschuss	3.000,00	
17.8.04	Manz Verlag	Fachliteratur	18,00	
17.8.04	Institut für Urheber- und Medienrecht	Mitgliedsbeitrag 2004	182,00	
31.8.04	Jüdische Filmwoche - ApplGrafix	Zuschuss zu "Jüdische Filmwoche 2004" v. 18.- 25.11.2004; Prospektdruck	1.500,00	
31.8.04	Heymanns Verlag	ABO 2004	98,13	
16.9.04	Prankl Anna (Filmarchitektur)	Lebenskostenzuschuss	3.000,00	
21.9.04	Österreichs Verein der Freunde der Filmakademie	Mitgliedsbeitrag 2004	25,00	
21.9.04	Österreichs (2. Tranche)	Jahresförderung 2004	5.000,00	
21.9.04	DVF - Dachverband Österr. Filmschaffender (2. Tranche)	Jahresförderung 2004	26.000,00	
21.9.04	Festival Crossing Europe - Movimento Programmkinno	Zuschuss zu Filmfestival 2003, 2004	5.000,00	
15.10.04	Nomos Verlag	Fachliteratur	45,79	
15.11.04	Verband der Österreichischen Film Schauspieler - VÖFS	Zuschuss zu Videoprojektion	4.500,00	

Datum	AntragstellerIn	Betreff	Sozial	Kulturell
19.11.04	Universität Wien - Juridicum	Kostenzuschuss zu Symposium "Filmurheberrecht" vom 19.-20.11.2004	621,34	
22.11.04	Jüdische Filmwoche - AMG Medien	Zuschuss zu Katalogdruck	3.500,00	
22.11.04	Section a. GmbH	Zuschuss zu Projekt Workshop und Symposium "Filmurheberrecht" vom 19.-20.11.2004		3.358,80
25.11.04	CISAC	Mitgliedsbeitrag 2004	228,67	
25.11.04	Curtiz Kirby	Lebenskostenzuschuss	3.000,00	
25.11.04	Brejcha Zuzana (Schmit)	Lebenskostenzuschuss	3.000,00	
25.11.04	Derflinger Sabine (Regie)	Lebenskostenzuschuss	3.000,00	
17.12.04	Gruppe Umkehrfilm ("Filmschule Wien")	Zuschuss zu Konzept "Neugründung film. Ausbildungsstätte für ehemalige Schüler der Filmschule Wien"		10.000,00
22.12.04	Manz Verlag	Fachliteratur	76,91	
22.12.05	DIAGONALE 05	Zuschuss zu Filmfestival 2005		15.000,00
23.12.04	Filmmuseum Wien	Mitgliedsbeitrag 2005	40,00	
27.12.04	Paulus Wolfram (Regie)	Lebenskostenzuschuss	3.000,00	
29.12.04	Manz Verlag	Fachliteratur	24,17	
		Vorsteuerkorrektur	-31,52	
		Rückstellung für SKE-Rechtsberatung	10.000,00	
	Teilbeträge		155.318,03	67.658,80
	Gesamverwendungsbetrag			222.976,83

C ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht basiert auf den redaktionell gestrafften Angaben der Verwertungsgesellschaften und folgt in seiner Gliederung den bisher erstatteten Berichten.

Wie schon früher angemerkt wurde, ist es dem Gesetzgeber mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 gelungen, den Urhebern für Bereiche möglicher Werknutzungen, in welchen eine individuelle Zuschreibung kaum oder nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand möglich wäre, namhafte Einnahmen zu sichern und dabei dem Gedanken der Selbstverwaltung im Kulturbereich Rechnung zu tragen.

Wie schwierig gelegentlich die Vorschau der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen ist, ergibt sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung zur Einnahmenschätzung anlässlich der Beratungen über die Novellierung des UrhG 1980.

Der Justizausschuss hat damals die Auffassung vertreten, dass die Vergütung für alle Rechteinhaber zusammen jährlich € 726.728 nicht übersteigen solle (siehe Materialien zum österr. Urheberrecht, Dillenz, Verlag Manz, Seite 379). Tatsächlich sind die Einnahmen seit 1981 von € 479.000,– auf € 9,6 Mio.. im Jahre 1990 gestiegen. Bis zum Jahre 2001 sind sie allerdings kontinuierlich auf € 7,2 Mio.. zurückgegangen. Im Jahr 2003 sind sie auf € 16,3 Mio.. angestiegen. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf die Tarifentwicklung im Bereich Daten CD-R/RW, die aufgrund eines Entscheides des Schiedsgerichtes aus dem Jahr 2001 erfolgte, zurückzuführen. Im Jahre 2004 sind die Einnahmen wieder leicht zurückgegangen (€ 15,9 Mio..).

Von diesen Einnahmen ist abzüglich sehr unterschiedlicher Verwaltungskostenanteile der überwiegende Anteil für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden. Die Zuführung der Mittel an die SKE der Austro-Mechana erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt. Im Geschäftsjahr 2004 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 2003 zugeführt.

Die unerwartete Höhe der Einnahmen insgesamt, die zum Ausdruck bringt, wie sehr seit der UrhG-Nov 1980 die Möglichkeiten zur privaten Überspielung gestiegen sind, hat zu einer Zunahme von nicht deklarierten Importen geführt, die den Gesetzgeber unter anderem zur Urheberrechtsgesetznovelle 1989 veranlasst haben.

Der nunmehr erreichte Einnahmenrahmen bietet immerhin für einige Kunstsparten neue Möglichkeiten für eine selbst verwaltete Förderung sozialer und kultureller Anliegen. Diese sind allerdings nach den verschiedenen Kunstsparten und den spezifischen Verwertungsmöglichkeiten naturgemäß äußerst ungleich gestaltet .Als Beispiel möge nur der Vergleich der Einnahmen der Austro-Mechana von € 5,5 Mio.. (Stand 2004) für die Bereiche Audio und Video mit den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft bildender Künstler in Höhe von € 112.401,-- die nur im Bereich Video partizipieren kann, herangezogen werden.

Die interessantesten Verwendungen der durch die Austro-Mechana zentral eingehobenen Vergütung sollen anschließend zusammengefasst, nach den einzelnen Verwertungsgesellschaften gegliedert, werden.

Verwertungsgesellschaft AUSTRO-MECHANA

Der AUME-Anteil aus der Leerkassettenvergütung 2003 wird mit € 6,1 Mio.. angegeben. Der überwiegende Teil (51 %) wurde für SKE - Ausgaben im Jahre 2003 zugewiesen und betrug € 3,1 Mio.. Die Kosten der Einhebung werden mit € 157.000,-- angegeben. An Finanzerträgen kamen für 2004 € 50.000,-- hinzu. Die SKE-Mittel betrugen netto € 2,8 Mio..

Das Widmungskapital zum 1.1.2004 betrug € 3,7 Mio., verwendet wurden € 1,6 Mio..

Die Verwaltung der SKE geschieht unter der Verantwortung des Vorstandes der Verwertungsgesellschaft durch den Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse. Das Büro der SKE hat im Berichtsjahr 450 Anträge behandelt, davon wurden für 297 Projekte kulturelle Förderungen vergeben. Die überwiegende Mehrheit der sozialen

Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro geprüft und direkt erledigt. Berechnungen zu den Alterszuschüssen bzw. zu den Kosten der Kranken- und Pensionsversicherung erfolgen pro Jahr bzw. pro Halbjahr. 2004 wurden 75 Anträge auf Zuschüsse zur Sozialversicherung berechnet und ausbezahlt. Entscheidungen über „Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung“ und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuss für soziale Einrichtungen.

Im Bereich der sozialen Einrichtungen gibt es Zuschüsse zur Existenzsicherung, weiters Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung, zur Krankenversicherung, zur Pensionsversicherung. Weiters sieht das Regulativ der Austro-Mechana die Gewährung sog. Alterspensionen und Altersausgleiche für Urheber und Musikverleger vor.

Die Zahl der betroffenen Urheber im Bereich der Altersversorgung beträgt 109 Personen, Alterspensionen werden an 19 Musikverleger ausbezahlt. Ob und inwiefern dieser Personenkreis auch Zahlungen der Verwertungsgesellschaft AKM erhält, kann mangels Berichtspflicht dieser Gesellschaft, die an der Leerkassettenabgabe nicht beteiligt ist, nicht festgestellt werden. Es könnte jedoch angenommen werden, dass zwischen diesen beiden Gesellschaften im Falle entsprechender Vereinbarungen gewisse Synergieeffekte im Bereich der sozialen Leistungen möglich wären. Andererseits muss festgehalten werden, dass die von den jeweiligen Gesellschaften erzielten Einnahmen im Bereich der Privatautonomie unter dem Schutz des Grundrechtes auf Privateigentum vergeben werden.

Im kulturellen Bereich wird das Budget für die Bereiche „allgemeine Förderung“, „Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik“, und „Förderungen von Projekten der ernsten Musik“ aufgeteilt. Der Verteilungsschlüssel zwischen Unterhaltungsmusik und ernster Musik beträgt weiterhin 60 : 40.

Die schon bisher beachteten Kriterien bei der Projektförderung wie z.B. die Situation der freischaffenden Komponisten und Textautoren, die Nutzung innovativer Techniken und moderner Medien, spartenübergreifende Charakteristika der Projekte

und die angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Sparten des musikalischen Schaffens und der Präsentationsformen gelten nach wie vor.

Neben einzelnen Projekten werden auch Organisationen gefördert, wenn sie die wirtschaftlichen und / oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten vertreten. Die Förderung ist subsidiär, weil grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die nötige Förderung durch die AKM erfolgt.

Im Bereich der kulturellen Förderung wurden € 792.000,-- aufgewendet, davon € 248.000,-- für Projekte der ernsten Musik und € 515.000,-- für Projekte der Unterhaltungsmusik.

Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden fast € 693.000,-- aufgewendet.

Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aus 1992 unterliegen selbständige Komponisten, wie schon bisher ausübende Musiker, der Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 3 ASVG.

Komponisten sind daher pflichtversichert in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, nicht aber in der Arbeitslosenversicherung. Da der selbständige Komponist gleichsam Dienstnehmer und Dienstgeber in einer Person ist, hat er beide Anteile selbst zu entrichten.

Dieser Umstand ist für den Bereich der staatlichen Kunstmöglichkeit von Interesse, weil diese nach dem Kunstmöglichungsgesetz des Bundes auch die Rahmenbedingungen der sozialen Lage der Urheber zu verbessern hat.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit der Beschlussfassung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes darauf Rücksicht genommen, dass mit 1. Jänner 2001 alle Kunstschaufenden als sog. „Neue Selbständige“ voll versicherungspflichtig sind. Die genauen Regelungen zur neuen Versicherungspflicht nach GSVG und zu den Zuschüssen nach K-SVFG sind unter www.ske-fonds.at nachzulesen.

In dem hier beobachteten Kunstbereich gibt es daher für den sozialen Bereich folgende Finanzierungsquellen:

Die Verwertungsgesellschaft AKM nach autonomer Regelung, die Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana im Rahmen der SKE, die sogenannte SFM - soziale Förderung Musikschaaffender -, die Förderung des BKA in Verbindung mit dem Künstler-Sozialversicherungsfonds ab 1.1.2001 und schließlich auch die Förderungsmöglichkeiten der Bundesländer.

Die SFM, Soziale Förderung Musikschaaffender, welche in Personalunion mit den SKE der Austro-Mechana geführt wird, fördert zusätzlich Zuschüsse zur Pflichtversicherung sowohl der Interpreten, als auch der Komponisten und Textautoren musikalischer Werke. Zuschüsse von beiden Stellen sind jedoch ausgeschlossen.

Für den musikalischen Bereich insgesamt kann daher angenommen werden, dass ein erheblicher Teil der Aufwendungen für soziale Zwecke aus dem Bereich "selbstverdienter Einnahmen" stammt und die öffentliche Hand durch die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich namhaft erweitert wird.

LITERAR-MECHANA – Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte

Dem Rechnungskreis SKE wurden aus der Leerkassettenabgabe netto € 883.000,-- zugeführt, die Verwaltungskosten haben 7,5 % betragen.

Obwohl der Gesetzgeber bei der Einführung der Reprographieabgabe anders als bei der Leerkassettenabgabe eine soziale und kulturelle Widmung nicht vorgesehen hat, hat sich die Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana entschlossen, 2 % dieser Abgabe, das waren € 193.000,-- brutto ebenfalls den SKE zuzuführen. Der überwiegende Teil der Reprographieabgabe wird individuell verteilt. Die Gesamterträge aus der Reprographievergütung belaufen sich auf € 4,6 Mio.. Den Differenzbetrag teilen sich Verwertungsgesellschaft bildende Kunst und Musikdition. Darüber hinaus wurden – ebenfalls ohne gesetzliche Verpflichtung - 10 % der

Schulbuchvergütung 2004, das waren € 17.875,–, sowie die Inkassogebühr, die die Literar-Mechana vom Künstler-Sozialversicherungsfonds in Höhe von € 197.569,– sowie weitere aus den nach Ablauf der Verjährungsfrist freigewordenen Reserven in Höhe von € 73.496,– den SKE zugeführt.

Insgesamt wurden für soziale und kulturelle Ausgaben 2004 € 685.000,– geleistet.

Insgesamt kann die Verwendung dieser Einnahmen im sozialen und kulturellen Bereich der Literatur als eine Ergänzung der staatlichen Förderungsmaßnahmen betrachtet werden.

Jener Teil der Einnahmen, der für soziale Zwecke eingesetzt wird (das sind einmalige Unterstützungen, Krankenversicherungsbeiträge, Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie Lebensversicherungen) beläuft sich auf € 232.000,– und kann im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen im sozialen Bereich als relativ bescheiden bezeichnet werden. Diese Aufwendungen werden vorwiegend durch den so genannten Sozialfonds für Schriftsteller (rechtlich eine Subvention des BKA), getragen.

Im Bereich der Verwertungsgesellschaft erhielten 10 Schriftsteller Zuwendungen aus dem Jubiläumsfonds, 4 Schriftsteller Drehbuchstipendien, 53 Schriftsteller einmalige Unterstützungen, 23 Schriftsteller Beiträge zur Krankenversicherung und Arztkosten, sowie 41 Schriftsteller Zuschüsse zu Lebensversicherungen.

Dem sozialen Bereich sind auch noch eine steigende Zahl von Schriftstellerwohnungen in verschiedenen Orten zuzuzählen, die den Schriftstellern die besonders wichtige, ungestörte Entwicklung von literarischen Projekten erleichtern sollen.

LSG - Leistungsschutzgesellschaft

Die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung werden, ebenso wie sämtliche anderen Einnahmen der LSG, 50 zu 50 zwischen der LSG - Produzentenverrechnung und der LSG - Interpretenverrechnung aufgeteilt. Sowohl

die Bildung der SKE-Fonds, als auch die Verwendung der Fonds-Mittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Die Dotierung des SKE – Fonds sowohl der LSG Interpreten als auch der LSG Produzenten erfolgt mit 51 % der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung. Mit Bezug auf die Interpretenseite sind auch noch die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft ÖSTIG zu berücksichtigen.

Es wurden folgende Richtlinien vorgelegt:

1. Allgemeine Richtlinien der LSG – Interpretenverrechnung/ÖSTIG
2. Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos aus dem SKE-Fonds der LSG-Produzentenverrechnung.

Die tatsächlichen Ausgaben im Geschäftsjahr erfolgten im Bereich der Musikförderung überwiegend zur Unterstützung der Tätigkeit verschiedener kleinerer Orchester, div. Sommerakademien und Symposien.

Weiters erfolgte eine Audioförderung für österreichische Produktionen sowie sonstige Förderungen.

VBT – Verwertungsgesellschaft Bild und Ton

Die Verwertungsgesellschaft Bild und Ton, im wesentlichen als Sondergesellschaft der LSG für die Verwertung der Rechte an Musikvideos gegründet, bringt ihren Rechtebestand zur Geltendmachung der Leerkassettenvergütung in die Verwertungsgesellschaft VAM ein und bezieht über diese Gesellschaft ihren Anteil an der Leerkassettenvergütung.

Die am 18.12.2001 geschlossene Aufteilungsvereinbarung zwischen VAM und VBT wurde von der VAM per 31.12.2002 wieder aufgekündigt. Es konnte daher seitens der VBT im Jahr 2004 keine neue Dotierung des SKE-Fonds, sondern nur eine Verwendung rück gestellter Einnahmen erfolgen.

ÖSTIG – Österreichische Interpretengesellschaft

Die ÖSTIG wurde 1964 gegründet und ist ein nicht auf Gewinn berechneter Verein, der die ausübenden Künstler vor unerlaubter Festhaltung ihrer Darbietungen auf Bild und/oder Schallträgern sowie vor nicht genehmigten Vervielfältigungen und Verbreitungen solcher Festlegungen schützt bzw. die damit verbundenen Verwertungsrechte treuhändig wahrnimmt.

Für das Jahr 2004 wird der Zugang aus der Leerkassettenvergütung mit € 163.754,-- angegeben, die Verwaltungskosten haben € 8.100,-- betragen. Verwendet wurden € 72.323,-- wobei auf freiwilliger Basis Einnahmen auch aus der Kabel-TV - Vergütung für die verschiedensten, eher als Klein- und Kleinstsubventionen, zu bezeichnenden Zwecke eingesetzt wurden. Es handelt sich bei den Verwendungen vor allem um die verschiedensten Förderungsbereiche für Organisationen im Musikbereich, gelegentlich auch um die Förderung von kleinen Orchestern, € 34.300,-- wurden für soziale Zwecke ausgegeben.

V.A.M. – Verwertungsgesellschaft für audio-visuelle Medien

Anders als im Bereich der Musik, wo die Verwertungsrechte der Urheber und Produzenten gemeinsam in einheitlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, ist im Bereich des Films in den letzten Jahren die Vertretung der Urheberinteressen der Produzenten und der Filmschaffenden jeweils in eigenen Verwertungsgesellschaften (VAM und VDFS) organisiert worden.

Im Jahr 2004 wurden im Rahmen der SKE Mittel in Höhe von insgesamt € 392.329,-- verbraucht. Davon entfielen auf soziale Zuschüsse € 265.867,--, im Bereich der kulturellen Förderungen wurden € 126.462,-- ausgegeben. Per 31.12.2003 verblieben zur Weiterführung der SKE-Einrichtungen € 66.215,--.

Im Bereich der sozialen Zuschüsse ist der Kreis der Begünstigten relativ klein. Im Bereich der Altersversorgungszuschüsse wurden für 18 Empfänger € 208.786,-- aufgewendet, an 9 Empfänger wurden Krankenversicherungsprämien in der Höhe

von € 16.351,-- refundiert und schließlich an 7 Empfänger Ehrenpensionen in der Höhe von € 40.729,-- gewährt. Für soziale Notfälle wurden € 5.000,-- aufgewendet.

Im Bereich der kulturellen Förderung wurde die Präsentation österreichischer Filme im In- und Ausland gefördert. In diesem Rahmen erhält die Austrian Film-Commission mit € 52.000,-- den überwiegenden Anteil.

Kleinere Förderungen entfielen auf die Nachwuchsförderung und auf die Bewahrung von historischem Filmmaterial des Filmarchivs.

VBK – Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

Die Einnahmen von € 112.401,-- (netto Zuweisung an die SKE € 54.458,--) reichen nur für die Konzentration auf einige Aktivitäten im sozialen oder kulturellen Bereich.

Hier zeigt sich im Bereich der bildenden Kunst nach wie vor besonders deutlich, dass die staatliche Förderung der Aktivitäten von bildenden Künstlern im In- und Ausland schlicht unverzichtbar bleibt.

Trotz des begrenzten Budgets leistet die Verwertungsgesellschaft mit der Aufrechterhaltung einer Ausstellungsmöglichkeit für bildende Künstler in der Galerie Artefakt in Wien weiter einen anerkennenswerten Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Chancen bildender Künstler.

VGR – Verwertungsgesellschaft Rundfunk

Die VG Rundfunk verteilt die Nettoerträge aus der Leerkassettenvergütung in der Höhe von € 883.044,-- anders als andere Verwertungsgesellschaften zu einem größeren Prozentsatz für soziale und kulturelle Zwecke. Sie verwendet nämlich 90 % ihrer Erträge aus der Leerkassettenvergütung Audio und 55,9% der Erträge aus der Leerkassettenvergütung Video um die SKE zu dotieren.

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden € 29.930,-- aufgewendet, im kulturellen Bereich hat die VG Rundfunk im Rahmen des Filmförderungsfonds 17 Produktionen mit € 831.313,-- mitfinanziert.

VDFS – Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender

Die Ausgaben für SKE 2004 betrugen € 222.976,--.

Der Großteil der Ausgaben entfiel auf die Förderung von Interessensverbänden der Filmschaffenden sowie auf Kosten für Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung. Des weiteren wurden im Bereich der sozialen Zuwendungen Lebenskostenzuschüsse in Höhe von insgesamt € 33.000,-- getätigt.

D SCHLUSSBEMERKUNGEN

Seitens der durch das Bundeskanzleramt geführten Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften ist zu bemerken, dass beim Vollzug des Systems der Leerkassettenvergütung im Berichtsjahr weder begründete Beschwerden vorlagen, noch Mängel in rechtlicher und finanzieller Hinsicht festgestellt werden konnten.